

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 8. Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **9.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 16. Februar 2012, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. "Bürgerbegehren 'Langes Feld' in Kassel"**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.327 -
- 2. Rekommunalisierung der Wasserversorgung**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.336 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Wasserversorgungssatzung**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.349 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 4. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste
Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.350 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.351 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 6. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.338 -
- 7. Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK - Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.352 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 8. Vandalismusschäden in Kassel**
Anfrage der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler
- 101.17.249 -
- 9. § 5 Abs. 2 Waffengesetz, Buchstabe 2**
Anfrage der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Sprafke
- 101.17.305 -
- 10. Zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus**
Anfrage der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Sprafke
- 101.17.306 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Kassel, 27. Februar 2012

Niederschrift

über die **9. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 16. Februar 2012, 17:00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | "Bürgerbegehren 'Langes Feld' in Kassel" | 101.17.327 |
| 1.1 | Zulassung des Bürgerbegehrens "Langes Feld" in Kassel
Antrag der Fraktion Kasseler Linke | |
| 2. | Rekommunalisierung der Wasserversorgung | 101.17.336 |
| 3. | Wasserversorgungssatzung | 101.17.349 |
| 4. | Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom
20.06.2011 (Erste Änderung) | 101.17.350 |
| 5. | Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung
vom 10.12.2001 (Zweite Änderung) | 101.17.351 |
| 6. | Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel | 101.17.338 |
| 7. | Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK -
Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck – Personal- und
Organisationsamt | 101.17.352 |
| 8. | Vandalismusschäden in Kassel | 101.17.249 |
| 9. | § 5 Abs. 2 Waffengesetz, Buchstabe 2 | 101.17.305 |
| 10. | Zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus | 101.17.306 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 08.02.2012 ordnungsgemäß einberufene 9. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die anwesenden Gäste und weist darauf hin, dass sich ihre Teilnahme nur auf das Zuhören beschränkt. Redebeiträge, Beifalls- und Missfallensäußerungen sind nicht erlaubt. Im Anschluss stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, beantragt, die Tagesordnung um folgenden Punkt zu ergänzen:

Zulassung des Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel
Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3-Mehrheit) bei

Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke
Ablehnung : SPD, FDP
Enthaltung : CDU
den

Beschluss

Dem Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Zulassung des Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel wird zugestimmt.

Auf Antrag von Stadtverordneter Trinczek, CDU-Fraktion, und Stadtverordnetem Geselle, SPD-Fraktion, werden die Tagesordnungspunkte

6. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.17.338 –

Und

8. Vandalismusschäden in Kassel

Anfrage der SPD-Fraktion
- 101.17.249 -

von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Vorsitzender Kortmann stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

Vorsitzender Kortmann ruft die Tagesordnungspunkte 1 und 1.1 gemeinsam zur Beratung auf.

1. "Bürgerbegehren 'Langes Feld' in Kassel"

Vorlage des Magistrats
- 101.17.327 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das am 09.01.2012 eingereichte „Bürgerbegehren ‚Langes Feld‘ in Kassel“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Vorsitzender Kortmann übergibt Frau Dr. Thoenges-Stringaris, Sprecherin der geladenen Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel, das Wort zur Stellungnahme. Im Rahmen einer regen Diskussion beantworten Bürgermeister Kaiser und Frau Utberg, Rechtsamt Stadt Kassel, die Fragen der Mitglieder.

Stadtverordneter Zeidler, SPD-Fraktion, stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte. Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, spricht formal dagegen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, FDP
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: B90/Grüne
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion auf Ende der Debatte wird zugestimmt.

Vorsitzender Kortmann stellt daraufhin den Antrag des Magistrats zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, FDP
Ablehnung: B90/Grüne, Kasseler Linke
Enthaltung: CDU
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. "Bürgerbegehren 'Langes Feld' in Kassel", 101.17.327, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Geselle

1.1 Zulassung des Bürgerbegehrens "Langes Feld" in Kassel Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zulässigkeit des am 09.01.2012 eingereichten Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO.

Stadtverordneter Selbert begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, FDP
Enthaltung: CDU
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Zulassung des Bürgerbegehrens 'Langes Feld' in Kassel", wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mijatovic

2. **Rekommunalisierung der Wasserversorgung**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.336 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rekommunalisierung der Wasserversorgung wird dergestalt zugestimmt, dass die Wasserversorgung im Stadtgebiet Kassel und Vellmar ab dem 01.04.2012 durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb sichergestellt wird.
Dieser firmiert zukünftig unter „KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel –“.
2. Dem Pacht- u. Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt.
3. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
4. Dem Nachtrag zum Konzessionsvertrag wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 3) zugestimmt.
5. Der Freistellungsvereinbarung zwischen der Städtische Werke AG und der Stadt Kassel wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 4) zugestimmt.
6. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Rekommunalisierung der Wasserversorgung, 101.17.336, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Entwurf des Nachtrags zum Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 (Anlage3) wird wie folgt ergänzt:

„§ 10 wird ersatzlos gestrichen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Rekommunalisierung der Wasserversorgung, 101.17.336, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

3. Wasserversorgungssatzung

Vorlage des Magistrats
- 101.17.349 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wasserversorgungssatzung in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Wasserversorgungssatzung, 101.17.349, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

4. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.350 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Es wird folgender Artikel 2 (neu) eingefügt:

Artikel 2

In § 29 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 werden die Worte „Städtische Werke AG“ durch „KASSELWASSER“ ersetzt.

Die bisherigen Artikel 2 bis 7 erhalten die Bezeichnung 3 bis 8.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der SPD Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung), 101.17.350, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen **sowie der im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 16.02.2012 erarbeiteten Fassung.**

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung), 101.17.350, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Doğan Aydın

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.351 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung), 101.17.351, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Kerstin Linne

6. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.17.338 -

Abgesetzt

7. Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK - Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt

Vorlage des Magistrats
- 101.17.352 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss eines Zweiten Nachtrages zur Verwaltungsvereinbarung mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung zur Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger/innen der Stadt Kassel sowie der Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für alle Bediensteten und Versorgungs- sowie Rentenempfänger/innen der Stadt Kassel und der Beamtenversorgungskasse Kurhessen (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse) vom 9. Mai 1994/1. Juni 1994 und der Erste Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen durch die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK)) vom 9. Oktober 2007/15. Oktober 2007 werden durch die Regelungen zur Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) für Beihilfeträger ergänzt (siehe Anlage).“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK - Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt, 101.17.352, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Trinczek

- 8. Vandalismusschäden in Kassel**
Anfrage der SPD-Fraktion
- 101.17.249 -

Abgesetzt

- 9. § 5 Abs. 2 Waffengesetz, Buchstabe 2**
Anfrage der SPD-Fraktion
- 101.17.305 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 10. Zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus**
Anfrage der SPD-Fraktion
- 101.17.306 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 9. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 16. Februar 2012, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Mitglieder

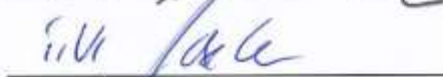
Stefan Kortmann, CDU
Vorsitzender



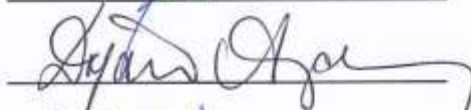
Frank Oberbrunner, FDP
1. stellvertretender Vorsitzender



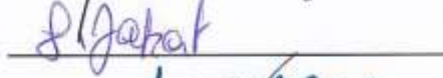
Dr. Manuel Eichler, SPD
2. stellvertretender Vorsitzender



Doğan Aydın, SPD
Mitglied




Gabriele Jakat, SPD
Mitglied



Norbert Sprafke, SPD
Mitglied



Volker Zeidler, SPD
Mitglied



Dr. Andreas Jürgens MdL, B90 / Grüne
Mitglied



Kerstin Linne, B90 / Grüne
Mitglied



Boris Mijatovic, B90 / Grüne
Mitglied



Wolfram Kieselbach, CDU
Mitglied



Birgit Trinczek, CDU
Mitglied



Axel Selbert, Kasseler Linke
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Piraten
Stadtverordneter



Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler
Stadtverordneter



Dr. Bernd Hoppe, parteilos
Stadtverordneter

Olaf Petersen, Piraten
Stadtverordneter

Luigi Zisa,
Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister

Schriftführung

Andrea Turski,
Schriftführerin

Verwaltung und andere Teilnehmer

Dr. Rhea Thöniges

Christina Hei., HNA

Ulrich Bieler

And. Weller

Uellrich -20-

Martin Schwesinger ^{Post. Werke}

Patrick Roedem ^{ca} (vertrauenspäri.)

Thomas Alghensky

Dr. Martin Godekdeft

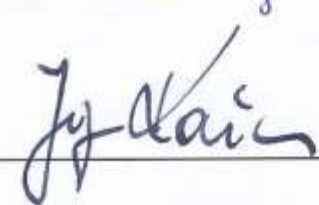
P. Z. H. m.


V. Bechtold

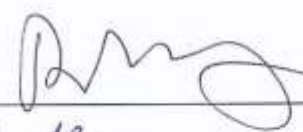


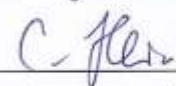


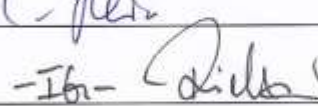






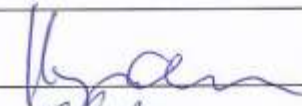




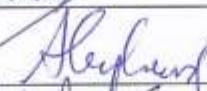




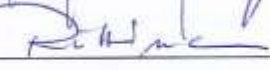







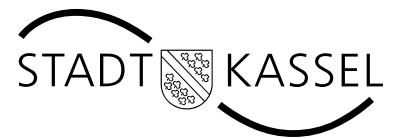








Magistrat
-I/-10/-30-
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 6. Februar 2012

Vorlage Nr. 101.17.327

"Bürgerbegehren 'Langes Feld' in Kassel"

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das am 09.01.2012 eingereichte „Bürgerbegehren ‚Langes Feld‘ in Kassel“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

A.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.09.2007 folgenden Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ gefasst:

„Für das Gebiet zwischen der BAB A 49, der Trasse der Main-Weser-Bahn, der BAB A 44, der Stadtgrenze zur Gemeinde Fuldaabrück, der Wohnsiedlung Am Sandgraben und dem Kraftwerk soll gemäß § 30 Baugesetzbuch ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Sicherung einer gewerblichen Standortentwicklung und der damit verbundenen Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen zur erreichen.“

Der Entwurf dieses Bebauungsplans liegt den betroffenen Ortsbeiräten zurzeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens vor.

Am 09.01.2012 ist beim Magistrat ein „Bürgerbegehren ‚Langes Feld‘ in Kassel“ eingereicht worden, das den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage zum Inhalt hat:

„Sind Sie dafür, auf die gewerbliche Bebauung des ‚Langen Feldes‘ in Kassel-Niederzwehren, das bisher als wichtige klimabedeutsame Fläche dient und als Naherholungsgebiet benutzt wird, zu verzichten?“

Die Begründung lautet:

„Viele Kasseler Bürgerinnen und Bürger sind gegen eine Bebauung des Langen Feldes mit gewerblich genutzten Gebäuden. In einer von der HNA am 05.03.2011 veröffentlichten Umfrage sprachen sich 34% gegen und 31% für ein Gewerbegebiet aus. Deshalb soll in einem Bürgerentscheid über diese für die Entwicklung der Stadt Kassel zentrale Frage entschieden werden. Die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gewerbegebiet ‚Langes Feld‘ beschlossen. Die Stadtverwaltung prüft derzeit Einwände gegen den Bebauungsplan. Der Bürgerentscheid richtet sich - unabhängig vom Planungsrecht - gegen die Nutzung von Flächen der Stadt Kassel oder möglicher

Rechtsnachfolger für eine gewerbliche Bebauung. Eine landwirtschaftliche Nutzung wäre dagegen weiterhin möglich. Die Kaltluftentstehung und Frischluftventilation auf dem Langen Feld, welche das Klima und damit die Gesundheit der Bürger im stark belasteten Kasseler Becken beeinflusst, bliebe erhalten.“

Weiter heißt es

„Kosten: Durch den Verzicht auf gewerbliche Bebauung entstehen keine Kosten“

Als Vertrauenspersonen sind benannt:

1. Dr. Rhea Thoenges-Stringaris, Im Rosental 31A, 34132 Kassel
2. Patrick Roedern, Westring 63, 34127 Kassel
3. Norbert Eichel, Zum Berggarten 72, 34130 Kassel

Das Bürgerbegehren ist von 7957 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet.

B.

Nach § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Entscheidung ist gebunden. Bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen bestehen keine Beurteilungsspielräume; ein Ermessen ist nicht eröffnet. Das Bürgerbegehren ist zurückzuweisen, da es unzulässig ist.

I.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8b Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 erster Halbs., Satz 2 HGO sind insoweit erfüllt, als das Bürgerbegehren eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde betrifft, es schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht worden ist und es - formal (im Übrigen s. sub III.) - die zu entscheidende Frage und eine Begründung sowie die Bezeichnung von bis zu drei Vertrauenspersonen enthält. Nach Prüfung von 6069 Unterschriften genügen mindestens 5003 den Anforderungen des § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO, weshalb auch das nach dieser Vorschrift erforderliche Unterschriftenquorum erreicht ist; danach muss das Bürgerbegehren von mindestens 3 Prozent der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, das sind 4369 (3 % von 145.654).

II.

Ob die weitere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO, nämlich die Unterbreitung eines durchführbaren Vorschlags für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, gewahrt ist, erscheint nicht zweifelsfrei. Denn zum einen könnte das Fehlen eines Gegenwerts für die bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid nutzlos aufgewendeten Kosten des kurz vor dem Abschluss stehenden Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen sein. Zum anderen sind auch Folgekosten als Kosten der Maßnahme anzusehen. Solche können sich nicht nur bei Investitionen ergeben. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die finanziellen Auswirkungen eines Unterlassens von einnahmerelevanten Maßnahmen ebenso als rechtlich erhebliche Kosten einzustellen sind. Letztlich mag es aber dahinstehen, ob in bedenkenfreier Weise angenommen werden kann, dass - wie es das Bürgerbegehren formuliert - „durch den Verzicht auf gewerbliche Bebauung keine Kosten entstehen“.

III.

Denn das Bürgerbegehren ist jedenfalls aus anderen Gründen unzulässig.

Das Bürgerbegehren ist auslegungsbedürftig.

Die Notwendigkeit einer Auslegung folgt insbesondere daraus, dass der Fragesatz wesentlich umfassender ist als die Begründung. Die ausformulierte Frage bezieht sich in sachlicher Hinsicht ohne weitere Einschränkung auf die gewerbliche Bebauung und betrifft in räumlicher Hinsicht das gesamte

„Lange Feld“ (dazu sub 1.), die Begründung enthält zunächst die einschränkende Wendung „- unabhängig vom Planungsrecht -“ (dazu sub 2.), und sie spricht dann nachfolgend nur noch von der „Nutzung von Flächen der Stadt Kassel“ (dazu sub 3.).

Ob bei der Interpretation allein auf den Empfängerhorizont der unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger abzustellen ist oder es auch einer Kongruenz zwischen dem so ermittelten Verständnis und demjenigen der Gemeindevertretung bedarf (im letzteren Sinn bejahend: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24.07.1996 - 1 M 43/46 -, NVwZ 1997, 306, 307; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.03.2009 - 1 S 419/09 -, NVwZ-RR 2009, 574; wohl verneinend: Hess. VGH, Beschluss vom 03.01.1994, - 6 TG 3023/93 -, HSGZ 1994, 349, 350), kann offen bleiben. Denn in jeder denkbaren Interpretation stehen der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Rechtsgründe entgegen.

1.

Unter alleiniger Zugrundelegung des Fragesatzes entspricht die Fragestellung zwar den gesetzlichen Anforderungen des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO, weil sie eindeutig ist, nämlich den „Verzicht auf die gewerbliche Bebauung des ‚Langen Feldes‘“ zum Inhalt hat. In diesem Verständnis ist das Bürgerbegehren aber entweder nicht fristgerecht eingereicht worden (§ 8b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbs. HGO), oder es liegt ein zwingender Ausschlussgrund aus dem sogenannten Negativkatalog vor (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a und Nr. 7 HGO).

- a) Das Ziel, auf die gewerbliche Bebauung des „Langen Feldes“ zu verzichten, könnte am einfachsten durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses betreffend den Bebauungsplan VIII/73 vom 03.09.2007 erreicht werden, weil hiernach das im Lauf befindliche Bauleitplanverfahren abzubrechen wäre. Dieses Verständnis des Bürgerbegehrens ist vom Fragesatz umfasst und deshalb zu berücksichtigen, auch wenn es nach seiner Begründung „unabhängig vom Planungsrecht“ verfolgt wird (s. dazu sub 2.). In diesem Sinne verstanden ist das Bürgerbegehren jedoch gemäß § 8b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbs. HGO unzulässig. Danach muss ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet, innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Diese Frist ist bezogen auf den Aufstellungsbeschluss vom 03.09.2007 seit langem verstrichen.
- b) Ein Verzicht auf eine gewerbliche Bebauung würde ebenfalls durch Verhinderung des Satzungsbeschlusses betreffend den Bebauungsplan erreicht. Auch eine derartige Interpretation ist nach dem Fragesatz denkbar und muss deswegen alternativ Berücksichtigung finden. Nach den §§ 10 Abs. 1 BauGB, 51 Nr. 6 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan als Satzung. Ein mit der erforderlichen Mehrheit ergangener Bürgerentscheid hat zwar nach § 8b Abs. 7 Satz 1 HGO die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung, und gemäß § 8b Abs. 7 Satz 2 HGO kann ein Bürgerentscheid von der Stadtverordnetenversammlung frühestens nach drei Jahren abgeändert werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass durch einen Bürgerentscheid auch die Blockierung oder Determinierung eines Beschlusses über einen Bebauungsplan, also ein quasi negativer Satzungsbeschluss, möglich und ein dahingehendes Bürgerbegehren zulässig wäre. Denn nach § 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO findet ein Bürgerentscheid über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses nicht statt. Diese durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 in den § 8b Abs. 2 HGO eingefügte Regelung bewirkt dabei lediglich eine Klarstellung. Denn bereits nach bisherigem Recht waren Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nicht zulässig, die abschließende Planungsentscheidungen im Rahmen der bundesrechtlich geregelten Bauleitplanung zum Inhalt haben sollten. Dies folgte daraus, dass die nach den Bestimmungen des BauGB erforderliche planerische Abwägung bei einer Ja- oder Nein-Entscheidung im Rahmen eines Bürgerentscheids nicht stattfinden kann, das Bundesrecht nach Art. 31 GG Vorrang genießt und entsprechende Bürgerbegehren als auf ein gesetzwidriges Ziel gerichtet schon seit jeher gemäß § 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO ausgeschlossen waren.

2.

Eine Auslegung auf der Grundlage des Fragesatzes unter Berücksichtigung des Begründungseinschubs „- unabhängig vom Planungsrecht -“ ergibt als Zielrichtung des Bürgerbegehrens, dass die Bebauung nach Inkrafttreten des Bebauungsplans, denn zuvor ist sie ohnehin nicht möglich, und vor allem dessen ungeachtet unterbleiben soll. M.a.W.: nicht angewendet werden soll das Planungsrecht, nicht aber das Baurecht insgesamt (s. dazu sub 3.). In diesem Verständnis bestehen bereits Zweifel an einer eindeutigen und damit gesetzeskonformen Fragestellung im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO. Unbeschadet dessen führt eine solche Interpretation zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens, weil zwingende Ausschlussgründe bestehen (§ 8b Abs. 2 Nr. 1 und 7 HGO).

- a) Die Zweifel an einer eindeutigen Fragestellung folgen daraus, dass mit der Bezugnahme auf das Planungsrecht einem juristischen Gesichtspunkt Bedeutung beigemessen wird, die ihm - zumindest so - nicht zukommt und die von den angesprochenen Bürgerinnen und Bürgern ohne juristische Kenntnisse auch nicht nachvollzogen werden kann. Denn zum einen beurteilt sich die in den Fragesatz gestellte „Bebauung“ nicht „unabhängig vom Planungsrecht“. Die Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung richtet sich vielmehr nach Bauordnungsrecht, wobei das (Bau-)Planungsrecht eines der Prüfungskriterien bildet. Zum anderen führt die Relativierung des insoweit offenen Fragesatzes durch die Einstellung eines nur bedingt zutreffenden juristischen Aspekts in die Begründung dazu, dass ohne Kenntnis dieser Zusammenhänge nicht verstanden werden kann, was die Einschränkung eigentlich bedeuten soll. Deshalb sprechen überwiegende Gründe für eine Unzulässigkeit wegen nicht eindeutiger Fragestellung (§ 8b Abs. 3 Satz 2 HGO).
- b) Jedenfalls kann aber eine Bebauung unter Außerachtlassung des Planungsrechts und bei Anwendung des Baurechts im Übrigen nicht unterbleiben. So verstanden ist das Bürgerbegehren unzulässig, weil es ein gesetzwidriges Ziel (§ 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO) verfolgt und Weisungsaufgaben betrifft (§ 8b Abs. 2 Nr. 1 HGO).
- aa) Ein rechtswirksamer Bebauungsplan der Gemeinde kann von dieser nicht ignoriert werden. Sie hat bei der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 1 BauGB das Gebot positiver Planung zu beachten, und ein Bebauungsplan muss seine Ordnungs- und Entwicklungsfunktion erfüllen. Er ist zwar eine Form der Angebotsplanung, gleichwohl aber auf Vollzug ausgerichtet. Auch und gerade deshalb ergeht ein Bebauungsplan als Satzung, mithin als Gesetz im materiellen Sinne. Dann ist es aber nicht denkbar, im Wege eines Bürgerentscheids den Gesetzesvollzug zu verhindern. Es ist ausgeschlossen, dass die Stadtverordnetenversammlung ein solches Gesetz beschließt und sodann im Wege eines Bürgerentscheids, der ebenfalls die Wirkung eines Stadtverordnetenbeschlusses hat, die Anwendung dieses Gesetzes untersagt wird. Würde die Stadtverordnetenversammlung selbst einen solchen Nichtanwendungsbeschluss fassen, müsste der Oberbürgermeister diesem widersprechen, weil er das Recht verletzen würde (§ 63 Abs. 1 Satz 1 HGO). Für die Frage der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens kann nichts anderes gelten. Wenn es auf den Nichtvollzug des Bebauungsplans, also eines Gesetzes, gerichtet ist, verfolgt es ein gesetzwidriges Ziel und ist daher unzulässig (§ 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO).
- bb) Der Nichtvollzug des Bebauungsplans wäre aber auch deshalb gesetzwidrig, weil nach § 64 Abs. 1 HBO die Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Wenn also ein Bauantrag gestellt ist, der die bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Dieser Anspruch folgt nicht nur einfachgesetzlich aus § 64 Abs. 1 HBO, sondern ist auch verfassungsrechtlich durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet. Auch aus diesen Gründen ist das Bürgerbegehren unter dem Gesichtspunkt eines Nichtvollzugs des Bebauungsplans auf ein gesetzwidriges Ziel gerichtet (§ 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO).
- cc) Gleiches folgt weiter daraus, dass bei Ablehnung eines Bauantrags, zu der der Magistrat als untere Bauaufsichtsbehörde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a HBO) bei einem mit der erforderlichen Mehrheit ergangenen Bürgerentscheid gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO verpflichtet wäre, Schadenersatzansprüche gegen die Stadt mit einer sich daraus ergebenden, dem Erfordernis

der sparsamen Haushaltsführung (§ 92 Abs. 2 HGO) nicht entsprechenden Haushaltsbelastung entstehen würden. Auch deshalb ist der Ausschlussgrund des § 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO gegeben.

- dd) Schließlich ist der Vollzug des Bebauungsplans - wie soeben ausgeführt - Sache des Magistrats als untere Bauaufsichtsbehörde. Diese Aufgabe wird gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 HBO als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Deshalb greift auch der weitere zwingende Ausschlussgrund des § 8b Abs. 2 Nr. 1 HGO, wonach ein Bürgerentscheid über Weisungsaufgaben nicht stattfindet.

3.

Bei einer Auslegung unter Zusammenfassung des Fragesatzes und der beiden wesentlichen Aussagen der Begründung - also: „Verzicht auf die gewerbliche Bebauung“, „unabhängig vom Planungsrecht“ und bezogen auf „die Nutzung von Flächen der Stadt Kassel oder möglicher Rechtsnachfolger“ - ergibt sich als Ziel des Bürgerbegehrens das Verbot, städtische Grundstücke zu Zwecken zu vermarkten, die den Gewerbegebiet-Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen, und zwar unter Außerachtlassung des Baurechts insgesamt. Eine derartige faktische Planvollziehungsverhinderung kann mit dem Bürgerbegehren ebenfalls nicht zulässigerweise erreicht werden. In dieser Interpretation mangelt es bereits an einer ordnungsgemäßen Fragestellung im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO. Darüber hinaus stehen dem so verstandenen Bürgerbegehren gleichfalls zwingende Ausschlussgründe entgegen (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a und 7 HGO).

- a) Die in die Begründung gestellte, den Verfügungsmöglichkeiten Rechnung tragende Beschränkung auf die „Flächen der Stadt Kassel oder möglicher Rechtsnachfolger“ relativiert die weit gefasste, auf das gesamte „Lange Feld“ bezogene Fragestellung in erheblichem Maße, ohne dass dies aus der Formulierung der Frage selbst erkennbar würde. Damit wird der unzutreffende Eindruck erweckt, es solle über die Nutzung „des Langen Felds“ abgestimmt werden, obwohl allein die Nutzung einzelner Grundstücke gemeint ist. Zudem bleibt deren Anzahl ebenso offen wie ihre Größe und ihre Lage unerwähnt bleiben. Diese Widersprüchlichkeit und die Unbestimmtheit sind rechtserheblich. Denn unbeschadet der bereits erwähnten Frage, ob es einer völligen Kongruenz der Auslegung aus dem Empfängerhorizont sowohl der Unterzeichnenden als auch der Gemeindevertretung bedarf, muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die Bürgerinnen und Bürger bei Leistung der Unterschrift wissen, was Gegenstand des Bürgerbegehrens ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24.07.1996, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.03.2009, a.a.O.). Das ist hier nicht der Fall. Ein Fragesatz, der sich in seiner eigentlichen Zielrichtung nur durch Einbeziehung weniger Worte in einer längeren Begründung erschließt, dabei seinen eigenen Wortlaut konterkariert und letztlich immer noch unbestimmt bleibt, ist irreführend und widerspricht damit den gesetzlichen Anforderungen an eine eindeutige Fragestellung. Dies führt zur Unzulässigkeit des Begehrens (§ 8b Abs. 3 Satz 2 HGO).
- b) Offensichtlich beruhen die beiden Relativierungen des Fragesatzes in der Begründung des Begehrens darauf, dass aus rechtlichen Gründen eine Verhinderung des positiven Abschlusses der Bauleitplanung wegen Versäumung der Frist für eine Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nicht - mehr - möglich und auf sonstigem Wege ohnehin ausgeschlossen ist. Damit erweist sich das Bürgerbegehren in diesem, wohl vorrangig gewollten, Verständnis als der Versuch, die gesetzlichen Ausschlussgründe für Eingriffe in die Bauleitplanung zu umgehen, was ebenfalls zur Unzulässigkeit führt (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a und Nr. 7 HGO).

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat zwar in zwei Eilentscheidungen (Beschluss vom 17.07.2007 - 15 B 874/07 -, NVwZ-RR 2007, 803 f.; und vom 06.12.2007 - 15 B 1744/07 -, HSGZ 2009, 205 ff.) Bürgerbegehren, mit denen der Verkauf eines gemeindlichen Parkplatzgrundstücks bzw. der Abriss eines Rathauses verhindert werden sollten, für zulässig angesehen, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt des § 26 Abs. 5 Nr. 6 [jetzt: Nr. 5] GO NRW, der § 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO entspricht. Zur Begründung hat es ausgeführt, die im Verfahren befindliche Bauleitplanung, die jeweils eine andere Nutzung der betreffenden Grundstücke ermöglichen sollte, sei nicht Gegenstand der betreffenden Bürgerbegehren. Sie sei vielmehr nur in ihrer Verwirklichung betroffen. Das Gericht hat dabei betont, dass es eine Frage des Einzelfalles ist, wo die Grenze zwischen einem dem Bürgerbegehren zugänglichen Gegenstand jenseits der

Bauleitplanung und einer in das Gewand einer anderen Maßnahme gekleideten unzulässigen bauplanerischen Entscheidung verläuft. Demgemäß hat derselbe Senat des Gerichts in einem jüngeren Beschluss (vom 11.03.2009 - 15 B 329/09 -, HSGZ 2010, 57) ein Bürgerbegehren für unzulässig erklärt, das die Frage zum Inhalt hatte, ob die Gemeinde ein eigenes Grundstück, „das überwiegend im Bereich eines geplanten Gewerbeparks liegt, weiterhin als unbebaute Fläche erhalten und damit für keine anderen Zwecke als solche der Land- und Forstwirtschaft oder solche des Naturschutzes zur Verfügung stellen“ sollte. Denn hier - so das Oberverwaltungsgericht - habe der Sache nach eine typische Bauleitplanentscheidung getroffen werden und lediglich formell nicht durch Bauleitplanung nach dem BauGB erfolgen sollen.

So liegt der Fall auch hier. Es geht dem Bürgerbegehren nicht darum, eine einzelne öffentliche Einrichtung bzw. eine Sache im Gemeingebrauch - wie einen öffentlichen Parkplatz - oder eine bestimmte öffentliche Sache im Verwaltungsgebrauch - wie ein Rathausgebäude - zu erhalten, sondern um den Ausschluss einer bestimmten Nutzung für die Dauer von zunächst mindestens drei Jahre, und dies offenbar in der Erwartung, dass die Entscheidung nach einmal erfolgter Unterbindung von Gewerbeansiedlungen durch die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse auf unbestimmte Zeit Gültigkeit hat, wenn nicht gar endgültig. Das bringt auch die Begründung des Bürgerbegehrens unmissverständlich zum Ausdruck, indem sie insoweit sachlich zutreffend das „Gewerbegebiet“ als die „für die Entwicklung der Stadt Kassel zentrale Frage“ bezeichnet. Eben diese Frage, ob die letzte Fläche innerhalb des Stadtgebiets, die für einen Gewerbestandort von Bedeutung in Betracht kommt, künftig in dieser oder einer anderen Art genutzt werden soll, bedarf aber einer planerischen Abwägung, die nach den Vorschriften des BauGB zu treffen und einem Bürgerentscheid nach dem Willen des Gesetzgebers entzogen ist (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a und 7 HGO).

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

BÜRGERBEGEHREN „LANGES FELD“ in KASSEL

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 8b Hessische Gemeindeordnung zu folgender Frage:
„Sind Sie dafür, auf die gewerbliche Bebauung des ‚Langen Feldes‘ in Kassel-Niederzwehren, das bisher als wichtige klimabedeutsame Fläche dient und als Naherholungsgebiet genutzt wird, zu verzichten?“

Begründung: Viele Kasseler Bürgerinnen und Bürger sind gegen eine Bebauung des Langen Feldes mit gewerblich genutzten Gebäuden. In einer von der HNA am 05.03.2011 veröffentlichten Umfrage sprachen sich 34% gegen und 31% für ein Gewerbegebiet aus. Deshalb soll in einem Bürgerentscheid über diese für die Entwicklung der Stadt Kassel zentrale Frage entschieden werden. Die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gewerbegebiet „Langes Feld“ beschlossen. Die Stadtverwaltung prüft derzeit Einwände gegen den Bebauungsplan. Der Bürgerentscheid richtet sich - unabhängig vom Planungsrecht - gegen die Nutzung von Flächen der Stadt Kassel oder möglicher Rechtsnachfolger für eine gewerbliche Bebauung. Eine landwirtschaftliche Nutzung wäre dagegen weiterhin möglich. **Die Kaltluftentstehung und Frischluftventilation auf dem Langen Feld, welche das Klima und damit die Gesundheit der Bürger im stark belasteten Kasseler Becken beeinflusst, bliebe erhalten.**
Kosten: Durch den Verzicht auf gewerbliche Bebauung entstehen keine Kosten

Als Vertrauenspersonen werden benannt:

1. Dr. Rhea Thoenges-Stringaris, Im Rosental 31A, 34132 Kassel
2. Patrick Roedern, Westring 63, 34127 Kassel
3. Norbert Eichel, Zum Berggarten 72, 34130 Kassel

Hinweis: Bitte lesbar schreiben! Gültig sind nur Unterschriften von in Kassel wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern!

	Name	Vorname	Geb.	PLZ, Ort	Straße	Datum	Unterschr.	Bemerk. d. Behörde
1.				34.... Kassel		2011		
2.				34.... Kassel		2011		
3.				34.... Kassel		2011		
4.				34.... Kassel		2011		
5.				34.... Kassel		2011		
6.				34.... Kassel		2011		
7.				34.... Kassel		2011		

Vorlage Nr. 101.17.336

Rekommunalisierung der Wasserversorgung

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rekommunalisierung der Wasserversorgung wird dergestalt zugestimmt, dass die Wasserversorgung im Stadtgebiet Kassel und Vellmar ab dem 01.04.2012 durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb sichergestellt wird.
Dieser firmiert zukünftig unter „KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel –“.
2. Dem Pacht- u. Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt.
3. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
4. Dem Nachtrag zum Konzessionsvertrag wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 3) zugestimmt.
5. Der Freistellungsverbarung zwischen der Städtische Werke AG und der Stadt Kassel wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 4) zugestimmt.
6. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Ausgangslage im Wasserkartellverfahren

Seit mehr als 80 Jahren wird die Wasserversorgung der Kasseler Bevölkerung durch die Städtische Werke AG (STW) gewährleistet.

Die Stadt Kassel hat mit der Gründung der STW am 16.10.1929 sämtliche Anlagen der Energie- und Wasserversorgung gegen die Ausgabe von Aktien eingebracht.

Damit wurden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb der Wasserversorgung durch die STW geschaffen. Es folgte am 28.1.1930 der Abschluss des entsprechenden Konzessionsvertrages und damit die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 HWG von der Stadt Kassel auf die STW.

Im Rahmen der rechtlichen und operationellen Entflechtung des Netzbetriebes der STW wurde die Wasserversorgung per 1. Januar 2011 ausgegliedert und diese Aufgabe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) übertragen. Aus dem laufenden Wasserkartellverfahren sind die Verpflichtungen hierbei unberührt, die für die Vorjahre die STW betreffen.

Mit Verfügung vom 10. April 2008 hat die Landeskartellbehörde Hessen (LKartB) die STW zur Senkung der Endkundenpreise um rund 37% aufgefordert. Diese Verfügung wurde mit Rechtsmitteln angegriffen; das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) ruht derzeit. Sollte die Verfügung gerichtlich bestätigt werden, beträfe die Rückzahlungsverpflichtung die STW, da gemäß Ausgliederungsvertrag Verpflichtungen aus dem laufenden Kartellverfahren bei STW verbleiben. Werden von der LKartB neue Kartellverfahren eingeleitet, so würden diese je nach Rückwirkungsumfang STW und NSG betreffen.

Die jährliche Ergebnisminderung liegt in einer Größenordnung von ca. 7 Mio. Euro. Zusätzlich würden die Städte Kassel und Vellmar anteilig Konzessionsabgabe in Höhe von zusammen rund 1,2 Mio. Euro jährlich verlieren.

Im Februar 2010 hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine vergleichbare Preissenkungsverfügung gegen Wetzlar bestätigt. Damit sind auch die Erfolgchancen der STW in ihrem Verfahren deutlich gesunken. Wegen der vom BGH aufgestellten grundsätzlichen Erwägungen geht die gesamte Branche davon aus, dass ein Wasserversorgungsunternehmen letztlich kaum Möglichkeiten hat, sich erfolgreich gegen in die Zukunft gerichtete Preissenkungsverfügungen zu wehren.

Wegen der Suche nach einer Vergleichslösung hat die LKartB bislang von einer Wiederaufnahme des ruhenden Verfahrens und möglichen neuen Verfügungen abgesehen.

Am 1. September 2011 haben die Aufsichtsräte von STW und NSG die entscheidungsreife Vorbereitung der Rekommunalisierung zum 1. April 2012 beschlossen. Gleichzeitig wurde mit der LKartB aber weiterhin die Möglichkeit eines akzeptablen Vergleichs ausgelotet.

Nach erfolgloser Beendigung der Verhandlungen muss die NSG zeitnah mit einer sofort vollstreckbaren Verfügung zur Wasserpreissenkung um ca. 37% rechnen. Daraus würde der Gesellschaft ein negativer Ergebniseffekt von rund 650 T€ pro Monat entstehen. Zusätzlich droht eine Verfügung für den rückwirkenden Zeitraum seit der Ausgliederung am 1. Januar 2011 in gleicher Höhe und der STW für weitere vier Jahre in die Vergangenheit.

Bisheriger Projektverlauf

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der STW/NSG, des Amtes Kämmerei und Steuern und des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) hat zusammen mit der Unternehmens- und Rechtsberatungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) und der Kanzlei GÖRG nach Auswegen gesucht, die negativen Effekte des Kartellverfahrens zu begrenzen. Grundsätzlich stehen dabei drei Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Gerichtliche Klärung
2. Vergleich mit der Kartellbehörde
3. Rekommunalisierung

Nachdem die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Klärung für in die Zukunft gerichtete Verfügungen durch das höchstrichterliche BGH-Urteil im Fall Wetzlar als eher gering eingeschätzt werden und auch die Vergleichsverhandlungen keine akzeptablen Ergebnisse mehr erwarten lassen, bleibt derzeit nur der Weg in die sogenannte Rekommunalisierung.

Dieser Schritt wird in Hessen von einer Reihe von Kommunen vorbereitet oder wurde kürzlich bereits umgesetzt. Außer in Kassel sind Rekommunalisierungen in Frankfurt, Darmstadt, Eschwege und Herborn geplant. In Wetzlar, Gießen, Wiesbaden und Oberursel wurde die Wasserversorgung bereits wieder in die Hände der Kommune zurückgegeben. Die jeweiligen Stadtwerke erbringen seitdem Pacht- und Betriebsführungsleistungen nach dem auch für Kasseler vorgesehenen Modell.

Bei der Rekommunalisierung der Wasserversorgung wird aus dem privatrechtlichen Entgelt („Preis“) ein öffentlich-rechtliches Entgelt („Gebühr“). Da die Kartellbehörden nur für privatrechtliche Entgelte zuständig sind, können von ihr keine in die Zukunft gerichteten Verfügungen mehr erlassen werden. Für die Kontrolle der Gebühren ist hingegen die Kommunalaufsicht zuständig. Sie folgt dem Grundsatz der Kostendeckung und nicht der Preisvergleiche.

Im Hinblick auf die organisatorische Umsetzung besteht Einigkeit, dass kein neuer Eigenbetrieb Wasser gegründet werden soll. Die Trinkwasserversorgung soll zur Nutzung vorhandener Synergien als weitere Sparte in den Kasseler Entwässerungsbetrieb integriert werden.

Der KEB betreut seit 1996 bereits wesentliche siedlungswasserwirtschaftliche Aufgaben in der Stadt Kassel (Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz, Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung). Durch die Änderung der Eigenbetriebssatzung sollen Name und Zweck an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Als neuer Name soll ab 1.4.2012 „KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel -“ vorgeschlagen werden.

Grundsätzlich soll die Gebührenveranlagung zusammen mit den weiteren Grundbesitzabgaben im Amt Kämmerei und Steuern erfolgen. Allerdings soll zur Ausnutzung weiterer Synergieeffekte die Festsetzung und das Inkasso der Wassergebühren im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung durch den KVV-Konzern erbracht werden. Mit der dort vorhandenen Abrechnungsinfrastruktur und –kompetenz kann unter Wahrung der Rechtssicherheit dadurch auf den zuletzt erheblich teurer gewordenen Neuaufbau und Betrieb eines Abrechnungssystems bei der Stadt verzichtet werden. Zusätzlich werden bei der STW weitere Remanenzen und Personalgestellungen an die Stadt Kassel vermieden. Zwischen der Stadt Kassel und der STW soll hierzu eine separate Dienstleistungsvereinbarung geschlossen werden.

Da für die Laufzeit des Moratoriums bis Ende September 2011 zwischen den Verhandlungspartnern eine „Friedenspflicht“ vereinbart wurde – keine Verfügungen und keine Datenabfragen der LKartB, aber auch keine Rekommunalisierung der Unternehmen – ruhte bislang auch das Kasseler Projekt.

Nach o.g. Aufsichtsratsbeschluss hat die gemeinsame Arbeitsgruppe von STW/NSG, Stadt Kassel, KEB und PWC daraufhin am 23. September 2011 mit einer Projektteamsitzung die Arbeit wieder aufgenommen und die vorliegenden Vorbereitungen für die Rekommunalisierung getroffen.

Folgen der kartellrechtlichen Verfügung

Die Ergebnisverschlechterung für STW/NSG aus der Verfügung beträgt über den Zeitraum 2012 bis 2021 einschließlich kartellrechtlicher Vorteilsabschöpfung für die Vergangenheit insgesamt 110,8 Mio. Euro.

Dabei entfällt der Großteil auf die Reduzierung der jährlichen Erlöse um 36,7% (Höhe der Verfügung), was 80,0 Mio. Euro entspricht. Die umsatzbedingte Verringerung der Konzessionsabgabe aufgrund geringerer Umsatzerlöse macht insgesamt 11,3 Mio. Euro aus und wirkt zugunsten des Ergebnisses von STW/NSG. Gleichzeitig reduzieren sich allerdings die Einnahmen aus Konzessionsabgaben auf Seiten der Stadt Kassel um ebenfalls 36,7%. Die kartellrechtliche Vorteilsabschöpfung für die Vorjahre der Verfügung bedeutet im schlechtesten Fall über die angenommenen fünf Jahre rückwirkend eine Verschlechterung um 41,1 Mio. Euro.

Betriebsführungsmodell

Hinsichtlich der rechtlich-organisatorischen Ausgestaltung wurde nach intensiven Untersuchungen und Erörterungen in der gemeinsamen Arbeitsgruppe als Ergebnis festgestellt, dass die Betriebsführungsvariante den geringsten finanziellen und organisatorischen Mehraufwand bei gleichzeitig hoher Rechtssicherheit mit sich bringt.

Hierbei verbleiben bei der NSG Personal und Anlagevermögen. Die NSG behält auch die Verantwortung für die Durchführung sämtlicher Aufgaben der Wasserversorgung, d.h. das operative Geschäft wird weiterhin von dort abgewickelt. Dem Eigenbetrieb obliegt die hoheitliche Verantwortung und Kontrolle für die Wasserversorgung.

Beim Betriebsführungsmodell summieren sich die Effekte über 10 Jahre und einschließlich der kartellrechtlichen Vorteilsabschöpfung zu einer Ergebnisverschlechterung von 53,5 Mio. Euro.

Davon entfallen 8,0 Mio. € auf zusätzliche Kosten für Management, Überwachung und Inkasso für das Amt Kämmerei und Steuern und den KEB. Dieser Betrag wird vom Betriebsführungsentgelt abgezogen bzw. STW / NSG gesondert in Rechnung gestellt. Durch das Erbringen von kaufmännischen Dienstleistungen können bei STW / NSG Remanenzkosten verhindert werden. Bei der Stadt Kassel wird der teure Aufbau eines eigenen Abrechnungssystems vermieden. Die kartellrechtliche Vorteilsabschöpfung für die Vorjahre der Verfügung macht 41,1 Mio. Euro aus. Im Gegensatz zur Lösung bei Umsetzung der Verfügung fallen die dort zu berücksichtigenden Reduktionen der jährlichen Erlöse von 80,0 Mio. Euro nicht an.

Pacht- und Dienstleistungsvertrag (Anlage 1)

Kernelement der Betriebsführungsvariante ist der Abschluss eines Pacht- und Dienstleistungsvertrages (PDL). In diesem werden die Verpachtung des Anlagevermögens der Wasserversorgung der NSG an den Eigenbetrieb und das Erbringen von Betriebsführungsleistungen durch die NSG an den Eigenbetrieb gegen Entgelt geregelt.

Im Projekt haben sich NSG und die Stadt Kassel eingehend mit dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag befasst. Der vorliegende Entwurf wurde gemeinsam erarbeitet und im Projekt einstimmig verabschiedet. PwC hat die jeweiligen Änderungswünsche moderiert und juristisch geprüft.

Die Hausanschlüsse verbleiben bei der NSG, gehen also nicht in das Eigentum der Anschlussnehmer über. Insofern ändert sich an den heutigen Verhältnissen nichts. Der Vertrag entspricht dem gemeinsamen Verständnis einer dauerhaften und guten Zusammenarbeit von NSG und KEB.

Die Laufzeit des Vertrages ist bis zum 31.12.2016 befristet und verlängert sich um 5 Jahre, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird. Eine längere Vertragslaufzeit wurde von PwC aus steuerlichen Gründen zur Vermeidung des Übergangs wirtschaftlichen Eigentums nicht empfohlen. Während dieser Zeit gibt es einen Festpreis, der für entsprechende Sicherheit bei der Gebührenkalkulation sorgt. Etwaige Mehraufwendungen gehen zu Lasten der NSG.

Gemäß § 13 PDL setzt sich der Selbstkostenpreis aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Hiernach beträgt der Grundpreis 1.452.520 € netto /p.a. und der Arbeitspreis 1,92 € netto je m³ abgegebener Wassermenge.

Übernahme der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar (Anlage 2)

Mit der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar wird der Geltungsbereich der Wasserversorgungssatzung und die Zuständigkeit für die Wasserversorgung des Eigenbetriebs KASSELWASSER auch auf Vellmar ausgedehnt. Der Gebühreneinzug für Vellmar wird durch das Amt Kämmerei und Steuern der Stadt Kassel geregelt. Der Entwurf der Wasserversorgungssatzung wird in einer separaten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anpassung Konzessionsvertrag (Anlage 3)

Der Nachtrag zum Konzessionsvertrag ist erforderlich, um die NSG aus der Versorgungspflicht zu entlassen, da diese jetzt in Kassel und in Vellmar vom KEB übernommen wird.

Da der bestehende Konzessionsvertrag neben den Regelungen über das Wegebenutzungsrecht auch Bestimmungen enthält, die die Ausgestaltung der Wasserversorgung betreffen, ist eine Vertragsanpassung im Sinne einer Schuldänderung vorzunehmen. Dies deshalb, weil die Wasserversorgung nunmehr durch den Eigenbetrieb auf öffentlich-rechtlicher Grundlage eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Deswegen sind alle Bestimmungen, die die bisherige Wasserversorgung durch NSG betrafen, aufzuheben.

Im Übrigen wird der Konzessionsvertrag aufrechterhalten. Änderungen und Anpassungen werden nur insoweit vorgenommen, als dies unbedingt den neuen Wasserversorgungsstrukturen geschuldet ist.

Vorgehensweise zur Kostenermittlung

Bei der Stadt Kassel und dem KEB entsteht für die Betriebsführung der neuen Sparte ein zusätzlicher Mitarbeiterbedarf für Kontroll-, Management- und Querschnittsfunktionen. In enger Zusammenarbeit der Beteiligten NSG und Stadt Kassel einschließlich des Betriebs- und Personalrats wurde die folgende Vorgehensweise zur Kostenermittlung abgestimmt:

Die für die Betriebsführung der Wasserversorgung notwendigen Funktionsbereiche der beteiligten Unternehmen wurden definiert. Die Mehrkosten der STW/NSG wurden für die ermittelten Funktionsbereiche aus der dortigen Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der internen Leistungsverrechnung abgeleitet und zugeordnet.

Die Mehrkosten für Kontroll-, Organisations- und Managementaufwand, die bei KEB bzw. der Kämmerei (Abteilung Grundbesitzabgaben) entstehen, wurden dort im Detail hinsichtlich Personal-, Arbeitsplatz- und sonstigen Kosten ermittelt und für die Funktionsbereiche zusammengestellt. Diese Zusatzkosten des Eigenbetriebes betragen pro Jahr 816 T€. Davon können 707 T€ in der Gebührenkalkulation angesetzt werden. Die Differenz wird von der NSG erstattet.

Entgelt- und Gebührenkalkulation

Die Kalkulation des Pacht- und Dienstleistungsentgelts sowie der Gebührensätze nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (HKAG) für das Betriebsführungsmodell wurde von PwC durchgeführt.

Im Hinblick auf die Laufzeit des Pacht- und Dienstleistungsvertrages umfasst die Kalkulation den Zeitraum bis 31.12.2016.

Bei der Untersuchung wurden Selbstkostenfestpreise (Arbeitspreis und Grundpreis) auf Basis der per Verordnung vorgegebenen „Leitsätze zur Preisbildung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“ kalkuliert.

Folgende wesentliche Kosten werden bei der Kalkulation berücksichtigt:

- Kalkulatorische Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten und unter Berücksichtigung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern
- Konzessionsabgabe in Abhängigkeit der maximalen Selbstkosten
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mit 6,5 %
- Aussonderung von neutralen Kosten und Erträgen
- Kalkulatorische Gewerbesteuer
- Kalkulatorischer Gewinn i.H.v. 1 % auf die Nettoselbstkosten
- Berücksichtigung Löschwasserkosten
- Personalkosten inklusive Arbeitsplatzkosten für Betrieb, Instandhaltung des Netzes, kaufmännische Leistungen
- Absetzung der in den Personalkosten enthaltenen Kosten für Leistungen, die zukünftig durch den KEB erbracht werden

Methodisch wird zunächst das preisrechtlich maximal zulässige Entgelt ermittelt und in Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt. Anschließend wird das Entgelt auf 2,00 Euro abzüglich der Overheadkosten der Stadt Kassel und des Eigenbetriebes gedeckelt und für die Laufzeit des Pacht- und Dienstleistungsvertrages festgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Wassergebühr nicht mehr als 2,00 Euro beträgt und für die Stadt vereinbarungsgemäß kein Kostenrisiko entsteht.

Im Ergebnis können damit organisationsformbedingte Gebührensteigerungen verhindert werden.

Abschluss einer Freistellungsvereinbarung (Anlage 4)

Mit einer durch die Stadt Kassel zu beschließenden Rekommunalisierung der Wasserversorgung kann die bisherige Wertschöpfungsstruktur erhalten und die durch die Kartellbehörde angekündigte Preissenkung für die Zukunft vermieden werden.

Bei Umsetzung der Rekommunalisierung sieht sich die Stadt Kassel allerdings dem Risiko ausgesetzt, dass die LKartB versuchen könnte, nunmehr gegen sie entgeltsenkende Verfügungen zu erlassen. Ferner könnten Bürger Klage gegen die Gebührenbescheide der Stadt bei den Verwaltungsgerichten erheben. Die als Anlage beigefügte Vereinbarung dient dazu, dieses Risiko mit einer Ersatz- bzw. Ausgleichszusage zu unterlegen.

Dazu verpflichtet sich STW gemäß § 2 Abs. 2.1 der Vereinbarung, den Ausfall der Gebühreneinnahmen zu ersetzen, der aus einer eventuellen kartellbehördlichen Preissenkungsverfügung gegenüber der Stadt Kassel resultiert, die mit Rechtsmitteln nicht mehr angegriffen werden kann. In § 2 Abs. 2.2 wird außerdem die Verpflichtung übernommen, der Stadt denjenigen Gebührenaufschlag zu ersetzen, der sich aus einer notwendigen Gebührenabsenkung ergibt, soweit die Gründe für die Absenkung aus der Sphäre der NSG stammen.

Die Verpflichtungen stehen unter der Voraussetzung, dass eine Verfügung oder Gerichtsentscheidung auf dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung geltenden Rechtszustand beruht, alle Rechtsmittel erfolglos ausgeschöpft werden und die Zahlung keine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt. Geschäftsgrundlage ist daneben ausdrücklich, dass die Einstandspflicht einen Betrag von 7 Mio. Euro p.a. nicht wesentlich überschreitet. Eine einvernehmliche Anpassung dieses Betrages bleibt vorbehalten.

Ferner wird vereinbart, dass die Stadt Kassel alle Rechtsmittel zur Verhinderung von Gebührenabsenkungen ausschöpft und STW die Stadt Kassel dabei unterstützt.

Mit der Freistellungsvereinbarung wird ein Risikoausgleich zwischen Stadt Kassel und STW angestrebt. Durch die Rekommunalisierung soll die Stadt Kassel keinen wirtschaftlichen Nachteil dadurch erleiden, dass entweder die Landeskartellbehörde oder Bürger gegen ihre Gebührenbescheide vorgehen.

Da die Freistellungsvereinbarung hinsichtlich des sachlichen und zeitlichen Umfangs der auszugleichenden Nachteile und der Höhe nach beschränkt ist auf die Nachteile, die ohnehin auch ohne Rekommunalisierung drohen, erscheinen die Chancen einer Rekommunalisierung höher als die damit verbundenen Risiken für STW. Daher wird mit dieser Vereinbarung im Gesamtzusammenhang den Interessen beider Seiten angemessen und ausreichend Rechnung getragen.

Rechtliche Prüfung

Der gesamte Prozess wurde von PwC und der Kanzlei GÖRG rechtlich begleitet und geprüft.

Das Rechtsamt der Stadt Kassel hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass gegen die Rekommunalisierung an sich sowie die Art und Weise der Durchführung keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken bestehen.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 23.11.2011 die Rekommunalisierung der Wassersparte der NSG zum 01.04.2012 beschlossen. In der außerordentlichen Sitzung der Aufsichtsräte von STW/NSG am 10.01.2012 wurden Beschlüsse über die Höhe des jährlichen Leistungsentgelts im Pacht- und Dienstleistungsvertrag gefasst.

Die Betriebskommission des KEB hat in seiner Sitzung am 12.01.2012 dem Gesamtkonzept zugestimmt.

Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten der notwendigen Satzungsbeschlüsse (Wasserversorgungssatzung, Abwassersatzung, Eigenbetriebssatzung) wird auf die separaten Beschlussvorlagen verwiesen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 dieser Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Pacht- und Dienstleistungsvertrag

zwischen der

Stadt Kassel

- Eigenbetrieb KASSELWASSER -

- nachfolgend "**KASSELWASSER**" oder "**Eigenbetrieb**" genannt -

und der

Städtische Werke Netz + Service GmbH

- nachfolgend "**NSG**" genannt -

betreffend die Wasserversorgung in der Stadt Kassel und in der Stadt Vellmar

Vorbemerkung:

1.

Die Stadt Kassel ist in ihrem Gebiet Trägerin der Verpflichtung zur Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz). Die Stadt Vellmar ist Trägerin der Wasserversorgung in ihrem Gebiet.

KASSELWASSER ist ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Kassel ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 127 Hessische Gemeindeordnung).

Die Stadt Kassel ist mittelbar über die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH - (nachfolgend auch KVV genannt) und die Städtische Werke Aktiengesellschaft (nachfolgend STW genannt) an der NSG beteiligt. Die Stadt Kassel hält alle Anteile an der KVV. KVV wiederum verfügt über 75,1 % der Aktien an STW. Die restlichen 24,9% der Aktien hält die Thüga AG. STW hält wiederum alle Anteile an der NSG.

NSG versorgt die Städte Kassel und Vellmar mit Wasser. Alle Anlagen zur Gewinnung und Verteilung des Wassers in beiden Städten stehen im Eigentum der NSG. Das Wasser wird aus Tiefbrunnen in und außerhalb des Stadtgebiets von Kassel gefördert und aus Quellen im Habichtswald und im Gebiet Nieste bezogen.

2.

Bislang war NSG als Rechtsnachfolgerin der STW auf der Grundlage des Konzessionsvertrages mit der Stadt Kassel vom 25.06.1996 (sowie der Vereinbarung vom 18.10.2000, 10.02.2002 und vom März 2008) mit der Wasserversorgung in Kassel betraut. Daneben war sie durch den Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar vom 28.06.1996 und des Nachtrags vom 26.04.2002 mit der Wasserversorgung in Vellmar betraut.

3.

Am _____.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen, dass die Organisation und Durchführung der Wasserversorgung wie folgt geändert wird:

Ab dem 01.04.2012 übernimmt die Stadt Kassel die Wasserversorgung in ihrem Gebiet in ihre hoheitliche Verantwortung und lässt diese durch den Eigenbetrieb, der Partei dieses Vertrages ist, sicherstellen und durchführen. Die Aufgabe des Eigenbetriebs im Bereich der Wasserversorgung umfasst die Wasserförderung, Beschaffung, Verteilung und Bereitstellung

von Trinkwasser. Die Stadt Kassel erhebt öffentlich-rechtliche Gebühren nach dem hessischen Kommunalabgabengesetz - KAG -.

4.

Die Stadt Vellmar und die Stadt Kassel haben am **XX.XX.XXXX** eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe im Stadtgebiet Vellmar abgeschlossen, mit der Wirkung, dass die Stadt Kassel die Aufgabe der Wasserversorgung in Vellmar in ihre eigene Zuständigkeit übernimmt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am **XX.XX.XXXX** genehmigt, am **XX.XX.XXXX** bekannt gemacht und ist am **XX.XX.XXXX** in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um eine delegierende Aufgabenübertragung, durch die auch die Befugnis zum Erlass von Satzungen und Bescheiden betreffend die Wasserversorgung auf die Stadt Kassel übergeht. Die Stadt Kassel lässt ihre in der Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen von ihrem Eigenbetrieb KASSELWASSER ausführen.

5.

Vor dem Hintergrund dieser städtischen Organisationsentscheidungen sollen die im Eigentum der NSG stehenden Wasserversorgungsnetze und Wasserversorgungsanlagen, die der Eigenbetrieb zur Durchführung der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar benötigt, an den Eigenbetrieb verpachtet werden. Flankierend erbringt NSG technische und kaufmännische Dienstleistungen gegenüber dem Eigenbetrieb, bezogen auf die vorstehend beschriebene Sachgesamtheit. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Regelungsbereiche dieses Vertrags

§ 1

Vertragsgegenstand und Widmung

- (1) NSG ist Eigentümerin der vorhandenen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung in den Gebieten der Städte Kassel und Vellmar. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um Gewinnungsanlagen, technische Einrichtungen, die der Übernahme, Verteilung und Bereitstellung von Trinkwasser dienen und die Wasserversorgungsnetze in beiden Städten.
- (2) Durch die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel vom **XX.XX.XXXX** (öffentliche Bekanntmachung vom **XX.XX.XXXX**) sind die zur Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe erforderlichen Wasserversorgungseinrichtungen einschließlich Wassergewin-

nungsanlagen, die sich im Hoheitsgebiet der Städte Kassel und Vellmar befinden, öffentlich gewidmet. Die NSG überlässt im Wege der Verpachtung die der Widmung unterliegenden Anlagen aufgrund dieses Vertrages dem Eigenbetrieb und stimmt der Widmung als öffentlicher Einrichtung durch die Stadt Kassel zu.

- (3) Näheres zur Verpachtung regeln die Bestimmungen dieses Vertrages unter Abschnitt II.
- (4) NSG erbringt gegenüber dem Eigenbetrieb neben der Überlassung der in Abs. 2 genannten Anlagen technische Dienstleistungen für den Eigenbetrieb sowie damit verbundene weitere kaufmännischen Dienstleistungen. Näheres regeln die Bestimmungen dieses Vertrages unter Abschnitt III. Die Vereinbarungen zur Verpachtung und zu den sonstigen Dienstleistungen sind nach dem Willen der Vertragsparteien wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung und bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (5) Der Wasserbezug erfolgt aus den pachtweise überlassenen Tiefbrunnen und Quellen im Namen und für Rechnung der Stadt Kassel.

II. Wesentliche Regelungen des Pachtverhältnisses

§ 2

Pachtgegenstand

- (1) NSG überlässt dem Eigenbetrieb die nachfolgend näher bezeichneten Wassergewinnungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen ("Pachtgegenstand") zur Nutzung im eigenen Wasserversorgungsbetrieb des Eigenbetriebs für Zwecke der Versorgung von Wasserverbrauchern im Gebiet der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar.
- (2) Zum Pachtgegenstand gehören:
 - a. Das Wasserversorgungsnetz innerhalb der Hoheitsgebiete der Stadt Kassel;
 - b. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Kassel erforderlichen Wasserversorgungsanlagen mit Hilfseinrichtungen einschließlich Hausanschlüssen und Messgeräten sowie der zugehörigen Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Fernwirktechnik wird in zweckentsprechender Weise zur Mitnutzung überlassen;

- c. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Kassel erforderlichen Wassergewinnungsanlagen;
- d. das Wasserversorgungsnetz innerhalb des Hoheitsgebiets der Stadt Vellmar;
- e. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Vellmar erforderlichen Wasserversorgungsanlagen mit Hilfseinrichtungen einschließlich Hausanschlüssen und Messgeräten sowie der zugehörigen Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Fernwirktechnik wird in zweckentsprechender Weise zur Nutzung überlassen;
- f. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Vellmar erforderlichen Wassergewinnungsanlagen.

- (3) Die Vertragsparteien werden die zum Pachtgegenstand gehörenden Gegenstände (auch Grundstücke mit den dazugehörigen Bauwerken) in **Anlage 1** geordnet nach Anlagengruppen auflisten. Darin wird unterschieden zwischen Gegenständen, die zur ausschließlichen Nutzung (Anlage 1 Teil A) überlassen werden und Gegenständen, die nur zur Mitnutzung (Anlage 1 Teil B) überlassen werden. Auch soweit eine Aufzählung in der Anlage versehentlich unterbleibt, sind sich die Vertragsparteien einig, dass alle Gegenstände, die zur Zeit des Vertragsbeginns zum Sachanlagevermögen der NSG gehören und funktional der Wasserversorgung zuzurechnen sind, zur ausschließlichen Nutzung mit verpachtet sind.

Sind Gegenstände des Sachanlagevermögens nicht ausschließlich dem Wasserversorgungsnetz zuzurechnen, ihre (Mit-)Nutzung aber für dessen Betrieb erforderlich, steht dem Eigenbetrieb ein Mitbenutzungsrecht zu, soweit dies für den Wasserversorgungsbetrieb erforderlich ist. Ein entsprechendes Recht zur Mitbenutzung besteht auch, soweit die NSG aufgrund sonstiger Rechte über Gegenstände oder Rechte verfügen kann und diese Gegenstände für den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes erforderlich sind.

- (4) Den Eigenbetrieb trifft als Pächter eine umfassende Erhaltungspflicht, namentlich die Instandhaltung und Reparaturen (§ 7).
- (5) Erneuerungen, Erweiterungen und Ersatzinvestitionen nach Maßgabe von § 8 obliegen NSG. Erwirbt NSG während der Laufzeit dieses Vertrags neue Gegenstände des Sachanlagevermögens oder stellt solche her, die den Wasserversorgungseinrichtungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 funktional zuzurechnen sind, so werden diese mit ihrem Erwerb bzw. Einbeziehung in die Wasserversorgungseinrichtungen Teil der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung und Gegenstand des Pachtverhältnisses.

- (6) Eine Unterverpachtung oder sonstige Überlassung des Pachtgegenstands an Dritte - ganz oder teilweise - ist nur mit Zustimmung der NSG gestattet.

§ 3

Übertragung von Rechten und Pflichten, Informationsansprüche

- (1) Die NSG verpflichtet sich, dem Eigenbetrieb alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechte und Befugnisse zur Ausübung zu übertragen, die der Eigenbetrieb zur Nutzung des Pachtgegenstandes und zum Betreiben des Wasserversorgungsnetzes und der Wasserversorgungsanlagen benötigt. Von Satz 1 dieser Bestimmung erfasste Verträge sind in **Anlage 2** aufgelistet. Von Satz 1 ausgenommen sind Wasserrechte. Wasserrechte sind öffentlich-rechtliche Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung nach dem Hessischen Wassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. NSG bleibt Inhaberin der bestehenden Wasserrechte. Im Innenverhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und NSG räumt NSG dem Eigenbetrieb alle aus den Wasserrechten resultierenden Rechtspositionen zur Ausübung in dem Maße ein, wie dies zur Wasserversorgung der Bürger in Kassel und Vellmar erforderlich ist.
- (2) Für die Konzessionsverträge gilt abweichend von Absatz 1 ausschließlich § 5.
- (3) Soweit zur Übertragung der Ausübungsbefugnis von Rechten die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig unterstützen, um diese Zustimmung zu erlangen. Gleiches gilt, sofern bei öffentlich-rechtlichen Befugnissen ein neuer Antrag gestellt werden muss. Wird eine erforderliche Zustimmung endgültig nicht erteilt, stellen sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so, als wäre die Zustimmung erteilt worden, d. h. der Eigenbetrieb verpflichtet sich, die NSG von jeder Inanspruchnahme aus dem Vertrag freizustellen. Andererseits stehen dem Eigenbetrieb auch etwaige rechtliche und wirtschaftliche Vorteile aus dem Vertrag zu. NSG wird ggf. Rechte im eigenen Namen zugunsten des Eigenbetriebs geltend machen.
- (4) Eine Übertragung von wesentlichen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Dies gilt nicht, soweit NSG Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG überträgt. In diesem Fall ist NSG verpflichtet, das die Rechte und Pflichten übernehmende Unternehmen so zu stellen, dass es die Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft erfüllen kann.

§ 4

Eigentum am Pachtgegenstand

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum am Pachtgegenstand und alle mit dem Pachtgegenstand verbundenen dinglichen Rechte, insbesondere Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, bei NSG verbleiben und durch Abschluss dieses Vertrags nicht auf den Eigenbetrieb übertragen werden. Neu, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in Bezug auf den Pachtgegenstand, werden (zivilrechtliches) Eigentum der NSG und werden von NSG aktiviert und abgeschrieben.
- (2) Ein Neuerwerb von Sachen und Rechten, der im Zusammenhang mit dem Betrieb des Pachtgegenstandes steht, erfolgt während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich im Namen und für Rechnung der NSG. Soweit der Eigenbetrieb entgegen Absatz 1, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 selbst dingliche Rechtspositionen erwirbt, hat NSG einen Anspruch auf (Rück-) Übertragung dieser dinglichen Rechtspositionen gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Sachzeitwertes im Zeitpunkt der Übertragung.

§ 5

Rechte und Pflichten aus den Konzessionsverträgen

- (1) Zwischen der Stadt Kassel und STW besteht der in **Anlage 3** beigefügte Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 und Vereinbarungen vom 18.10.2000, 10.01.2002 und März 2008 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom (...). Zwischen der Stadt Vellmar und NSG besteht der in **Anlage 4** beigefügte Konzessionsvertrag vom 28.06.1996 und Nachtrag vom 26.04.2002 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom **XX.XX.XXXX.**
- (2) Für eine Überleitung der Rechte und Pflichten aus diesen Konzessionsverträgen auf den Eigenbetrieb sehen die Vertragsparteien derzeit kein Bedürfnis. Entsprechend des Regelungsgegenstandes der Konzessionsverträge (Einräumen des Rechtes zur Benutzung öffentlicher Wege für die Verlegung und den Betrieb von Wasserleitungen) und der unveränderten Eigentumsverhältnisse am Wasserleitungsnetz erachten es die Parteien übereinstimmend als sachgerecht, die bestehenden Vertragsverhältnisse aufrecht zu erhalten.

- (3) Der Eigenbetrieb meldet NSG die Höhe der Entgelte aus Wasserlieferungen an Endverbraucher nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 KAE ("Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" vom 4. März 1941, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1975). NSG berechnet die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe und zahlt diese an die Städte Kassel und Vellmar. Im Innenverhältnis werden diese Zahlungen Bestandteil des von dem Eigenbetrieb nach § 13 zu zahlenden Entgelts als sonstige Kosten nach Nr. 34 LSP.

§ 6

Lasten und Versicherungsvertragskosten

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages trägt der Eigenbetrieb alle Kosten und Lasten, die für den Pachtgegenstand anfallen. Dies schließt insbesondere ein:
- a) Die Kosten für alle betriebsnotwendigen Versicherungen. Soweit Versicherungen von NSG unternehmensbezogen und spartenübergreifend abgeschlossen worden sind oder werden, sind dem Eigenbetrieb die rechnerisch sachgerecht anteilig für den Pachtgegenstand ermittelten Kosten zuzurechnen.
 - b) Bei NSG für den Pachtgegenstand anfallende Steuern und Abgaben (nicht jedoch Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag), Beiträge, Gebühren sowie sonstige Lasten und Verpflichtungen aller Art in Bezug auf den Pachtgegenstand. Dies gilt auch dann, wenn sie erst während der Pachtzeit neu eingeführt werden, und bezieht auch ein die Kosten technischer Revisionen in Bezug auf den Pachtgegenstand und der Rechtsverfolgung zur Abwehr von auf den Pachtgegenstand bezogenen Ansprüchen Dritter, soweit diese nicht von NSG zu vertreten sind.
 - c) Sämtliche Belastungen und Ansprüche in Bezug auf die nach § 3 zu übernehmenden Verträge, hinsichtlich deren NSG von dem Eigenbetrieb freigestellt wird.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, mit dem Pachtgegenstand in Zusammenhang stehende Versicherungsverträge auf den Eigenbetrieb zu übertragen bzw. durch den Eigenbetrieb neu zu begründen.
- (3) Die Kosten nach Abs. 1 und 2 werden gemäß § 13 bei der Höhe des Leistungsentgelts, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.

§ 7

Instandhaltung und Reparaturen des Pachtgegenstands

- (1) Die Instandhaltung und Reparaturen des Pachtgegenstands obliegen dem Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb beauftragt NSG mit der Instandhaltung und mit den Reparaturen des Pachtgegenstandes nach Maßgabe des § 10; die Kosten hierfür werden gemäß § 13 bei der Höhe des Leistungsentgeltes, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.
- (2) Die geplante Instandhaltung ist im Rahmen von Jahresplänen zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheiden die zuständigen Gremien des Eigenbetriebs für die Vertragsparteien verbindlich und abschließend.

§ 8

Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in den Pachtgegenstand

NSG obliegen Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in den Pachtgegenstand, sofern Art und Umfang der jeweiligen Maßnahmen zuvor zwischen NSG und dem Eigenbetrieb abgestimmt worden sind. Die Abstimmung gilt als erfolgt, sofern die entsprechenden Ansätze von dem Eigenbetrieb gebilligt wurden. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen werden im Rahmen genehmigter Investitionspläne des Eigenbetriebs durchgeführt und werden damit Teil des Pachtgegenstandes. NSG stimmt auch hinsichtlich dieser Anlagen der Widmung als öffentliche Einrichtung entsprechend § 1 Abs. 2 zu. Die Kosten der Maßnahmen werden gemäß § 13 dieses Vertrages bei der Höhe des Leistungsentgeltes, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.

§ 9

Leistungsstörungen

Für Leistungsstörungen aus dem Pachtverhältnis gelten die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

III. Dienstleistungen der NSG

§ 10

Gegenstand der Dienstleistungen

- (1) NSG erbringt bezogen auf den Pachtgegenstand im Sinne von § 2 Abs. 1 technische und kaufmännische Dienstleistungen für den Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb bedient sich der NSG als Verwaltungshelfer bei der Erfüllung der städtischen Wasserversorgungspflicht (§ 30 Abs. 2 Satz 1, 3. Alt. Hessisches Wassergesetz).
- (2) Die technischen Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten, die dem technischen Betrieb der für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen zuzuordnen sind und schließen insbesondere die Betreuung des Pachtgegenstandes einschließlich Instandhaltung und Reparaturen ein. Näheres regelt **Anlage 5**.
- (3) Ferner erbringt NSG Leistungen für den kaufmännischen Betrieb. NSG ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße Wasserversorgung der Anschlussnehmer in Kassel und Vellmar erforderlich sind, soweit ihr diese von dem Eigenbetrieb übertragen wurden. Näheres regelt **Anlage 6**. Das Abrechnungswesen, die Erstellung von Gebührenbescheiden und die Buchführung des Eigenbetriebs gehören nicht zu den der NSG übertragenen Aufgaben. Allerdings kann der Eigenbetrieb die NSG auch in diesem Bereich zu Unterstützungsleistungen heranziehen. Die Festsetzung von Gebühren und anderen Forderungen sowie die Vornahme anderer hoheitlicher Maßnahmen gegenüber dem Bürger ist Sache der Stadt Kassel nach Maßgabe des § 12.
- (4) Zu den wesentlichen Verpflichtungen der NSG gehören insbesondere:
 - a. Der Betrieb und die Verwaltung der technischen Anlagen, Grundstücke und Bauwerke, die der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet von Kassel und Vellmar dienen.
 - b. Die Umsetzung von Maßnahmen des Eigenbetriebs gemäß §§ 7 und 8 hinsichtlich der vorgenannten Einrichtungen. Dabei sind Baumaßnahmen in Planung und Durchführung eng mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern und weiteren Leistungsträgern zu koordinieren und in der Regel als Gemeinschaftsaufgabe mit diesen abzuwickeln.
 - c. Die Pflege, ständige Aktualisierung und planmäßige Vervollständigung der bei NSG und dem Eigenbetrieb vorhandenen und künftigen Daten und Informati-

onen unter Verwendung aktueller und zuverlässiger EDV-Programme. Dies betrifft insbesondere Informationen und Daten über Art und Lage der Wasserversorgungseinrichtungen (insbesondere Leitungskataster).

d. Die Unterstützung bei der Abwicklung des gesamten Kundenverkehrs, einschließlich der Unterstützung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Hoheitliche Tätigkeiten obliegen alleine der Stadt Kassel.

e. Die Durchführung der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Kontrollen und Probenahmen, insbesondere die Untersuchungen nach den Vorschriften der Trinkwasserverordnung.

- (5) NSG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle täglichen Regelleistungen pünktlich und fristgerecht erbracht werden und auftretende Störungen der Wasserversorgungsanlagen unverzüglich beseitigt werden. Dazu wird sie die erforderliche personelle und technische Ausstattung bereithalten. Insbesondere wird NSG eine ständige Personalpräsenz an den Betriebsstätten des Eigenbetriebs gewährleisten. Für die Zeiträume außerhalb der üblichen Dienststunden des Eigenbetriebs wird die NSG durch eine kontinuierliche Rufbereitschaft und durch eine vorausschauende Lagerwirtschaft für wichtige Ersatzteile dafür Sorge tragen, dass auftretende Störungen unverzüglich abgestellt werden können. Die vorstehenden Pflichten erstrecken sich auf alle Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet von Kassel und Vellmar dienen.
- (6) NSG kann die ihr übertragenen Aufgaben nicht auf Dritte übertragen. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann sich NSG jedoch der Unterstützung Dritter bedienen.
- (7) Der Eigenbetrieb ist gegenüber NSG im Rahmen dieses Vertrags zu Weisungen und zur Aufsicht befugt. NSG ist verpflichtet, Weisungen des Eigenbetriebs zu befolgen und den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs zu beachten.

Falls Weisungen des Eigenbetriebs gegen Gesetze oder behördliche Anordnungen verstoßen, wird NSG darauf unverzüglich hinweisen.

- (8) Soweit NSG nicht im eigenen Namen handelt, ist sie berechtigt, den Eigenbetrieb zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag gegenüber Behörden und gegenüber allen sonstigen Geschäftspartnern zu vertreten, soweit Maßnahmen betroffen sind, die Gegenstand des jeweiligen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs sind. Dies gilt nicht, soweit es sich um die hoheitliche Tätigkeit des Eigenbetriebs handelt. Der Eigenbetrieb ist über solche Vertretungsvorgänge zeitnah zu informieren. Im Übrigen werden sich

die NSG und der Eigenbetrieb im Einzelfall abstimmen, wenn darüber hinausgehend Bedarf für eine Vertretung des Eigenbetriebes durch die NSG besteht.

- (9) Die für den technischen Betrieb und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs maßgebenden Gesetze und Verordnungen werden von NSG beachtet. Gleiches gilt für die sich aus den Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.

§ 11

Betrieb der Anlagen der Wasserversorgung

- (1) NSG verpflichtet sich, den Betrieb, die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 7 und 8, die Zustandserfassung und die Schadensauswertung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sorgfältig durchzuführen.
- (2) Der Betrieb und der Zustand der Anlagen haben den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und den Regelwerken des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu genügen. Soweit dies nicht gegeben ist, sind die Anlagen für die Wasserversorgung schrittweise an diese Anforderungen heranzuführen.
- (3) NSG ist verpflichtet, die Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben zur Wasserversorgung gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz im Rahmen der jeweiligen durch den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs vorgegebenen Planungen, unter Wahrung der Umweltbelange und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen, sicherzustellen.
- (4) NSG informiert den Eigenbetrieb regelmäßig sowie auf besondere Anforderung über ihre Tätigkeit. Die NSG ist berechtigt, sich ihrerseits bei der Aufgabenerfüllung der Hilfe Dritter zu bedienen. Die Verantwortlichkeit der NSG für die von ihr übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Eigenbetrieb sowie ihre Stellung als beauftragter Dritter werden durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.

§ 12

Unterstützungsleistungen beim Einzug von Wassergebühren oder anderen Forderungen der Stadt Kassel

Die Festsetzung von Wassergebühren oder von anderen Forderungen nach dem Kommunalabgabengesetz erfolgt durch die Stadt Kassel. NSG bietet hierzu lediglich organisatorische oder rechnungstechnische Unterstützungsleistungen an.

IV. Pacht- und Dienstleistungsentgelte

§ 13

Leistungsentgelt

- (1) Der Eigenbetrieb zahlt an die NSG für die aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen ein Entgelt. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des öffentlichen Preisrechts. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies die "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953" (VO PR 30/53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2010 mit ihrer Anlage "Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953)" (LSP), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2003. Sollten diese Vorschriften geändert oder durch andere Regelungen ersetzt werden, so gelten diese neuen Vorschriften des jeweiligen öffentlichen Preisrechts, auch wenn eine Regelung dieses § 13 hiervon Abweichendes vorsieht. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die maximal preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.
- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass Marktpreise nach § 4 VO PR 30/53 nicht festgestellt werden können, so dass zur Ermittlung des Entgelts auf die angemessenen Kosten der NSG für die Leistungserbringung abgestellt wird (§ 5 Abs. 1 VO PR 30/53). Die betragsmäßige Höhe des Entgeltes wird nach Ablauf der ersten Vertragslaufzeit (§ 19 Abs. 2) mindestens alle zwei Jahre durch die zuständigen Gremien der Vertragsparteien aufgrund einer durch die NSG vorzulegenden Kalkulation einvernehmlich festgestellt. Ab dem 01.04.2012 werden Selbstkostenfestpreise auf Basis einer Vorkalkulation erhoben (§ 6 VO PR 30/53). Die Kalkulation (betragsmäßige Höhe des Entgelts) ist durch einen unabhängigen Prüfer zu bestätigen.

- (3) Der Selbstkostenpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis beträgt derzeit 1.452.520 € netto p.a. Der Arbeitspreis bemisst sich nach der von dem Eigenbetrieb abgegebenen Wassermenge (m³) und beträgt derzeit 1,92 € je m³ netto. Als abgegebene Wassermenge in diesem Sinne gilt die an den Abnahmestellen bei den Anschlussnehmern durch Messeinrichtungen ermittelte Gesamtmenge.
- (4) Für folgende Leistungen, die NSG für KASSELWASSER erbringt, steht NSG zusätzlich ein nach den Grundsätzen in Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung ermitteltes Entgelt zu:
- a. Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen gemäß § 24 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel,
 - b. Besondere Leistungen gemäß der Aufzählung in § 16 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel,
 - c. Bereitstellung von Hydranten-Standrohren gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel (neben der Wasserlieferung, die mit dem Arbeitspreis gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung zu vergüten ist).
- (5) Für die kalkulatorischen Abschreibungen werden nur betriebsnotwendige Anlagegüter, unabhängig von den Ansätzen in der Handels- und Steuerbilanz auf Grundlage eines gesonderten Anlagenachweises berücksichtigt. Bei den betriebsnotwendigen Anlagegütern sind insbesondere auch die Anlagen einzubeziehen, die auf Maßnahmen nach § 8 dieses Vertrages zurückgehen. Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Anlagegüter. Auf diese Bemessungsgrundlage wird die lineare Abschreibung entsprechend der erfahrungsgemäßen Lebensdauer unabhängig von Ansätzen der Handels- und Steuerbilanz gerechnet.
- (6) Für die Bereitstellung des Kapitals werden kalkulatorische Zinsen angesetzt. Diese werden in der Betriebsabrechnung gesondert ausgewiesen. Die für Fremdkapital tatsächlich entstandenen Aufwendungen (Zinsen, Bankprovisionen und dergleichen) bleiben bei der Preisermittlung außer Ansatz, soweit sie nicht als Kosten des Zahlungsverkehrs berücksichtigt werden.

Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Anlage- und Umlaufvermögen, vermindert um die der NSG zinslos zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen und solche Schuldbeträge, die NSG im Rahmen des gewährten Zahlungsziels von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellt werden.

Nicht zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören stillgelegte Anlagen mit Ausnahme betriebsnotwendiger Reserveanlagen, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Wohnhäuser, soweit sie nicht für Betriebsangehörige notwendig sind sowie nicht betriebsnotwendige Beteiligungen. Nebenerträge aus dem betriebsnotwendigen Kapital (z. B. Zinsen, Mieten, Pachten) sind als Gutschrift zu behandeln.

Das Anlagevermögen ist mit dem kalkulatorischen Restwert (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich kalkulatorischer Abschreibung) anzusetzen. Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind auf Basis von Anschaffungspreisen oder Herstellungskosten zu bewerten.

Der in Ansatz zu bringende kalkulatorische Zins beträgt maximal 6,5% p.a.

- (7) Zur Abgeltung des allgemeinen Unternehmerwagnisses wird ein kalkulatorischer Gewinn betreffend den Selbstkostenpreis von 5 % der Nettoselbstkosten und betreffend den Selbstkostenerstattungspreis von 1% der Nettoselbstkosten berücksichtigt.
- (8) Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer werden nach Nr. 30 LSP, sonstige zu zahlende Abgaben wie Zahlungen nach § 5 Abs. 3 an die Städte Kassel und Vellmar als sonstige Kosten nach Nr. 34 LSP berücksichtigt.
- (9) Das nach den Grundsätzen der vorstehenden Absätze ermittelte Entgelt ist ein Nettoentgelt. Dieses wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß § 14 UStG.
- (10) Der Eigenbetrieb zahlt an NSG zum 28.02., 30.05., 30.08. und 30.11. Vorauszahlungen in Höhe von 1/4 der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer. Die vierteljährliche Abschlagsrechnung ist jeweils innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Eingang der Rechnung bei dem Eigenbetrieb zur Zahlung fällig.
- (11) Eine Schlussrechnung über das Leistungsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr, das den Anforderungen des § 14 UStG Rechnung trägt, wird innerhalb von drei Monaten nach Ende des betreffenden Kalenderjahres von NSG erstellt. Ein eventueller Ausgleichsbetrag aus der Schlussrechnung einer Vertragspartei gegen die jeweils andere wird nicht verzinst und ist nach einem weiteren Monat zur Zahlung fällig.

V. Sonstige Regelungen

§ 14

Übergang von Arbeitsverhältnissen

- (1) Die Begründung einer Wasserversorgungseinrichtung bei dem Eigenbetrieb und die Verpachtung nach Abschnitt II. kann zur Folge haben, dass Arbeitsverhältnisse von NSG nach den Vorschriften über den Betriebsübergang (§ 613a BGB) auf den Eigenbetrieb übergehen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass kein Betriebsübergang vorliegt bei Arbeitnehmern, die weniger als 50% ihrer Arbeitszeit im Bereich der Wasserversorgung eingesetzt sind.
- (2) Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist, dass nach Möglichkeit alle Arbeitnehmer bei ihrem bisherigen Arbeitgeber NSG verbleiben. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass einem Übergang von Arbeitnehmerverhältnissen unter Ausschöpfung der vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten entgegengewirkt werden soll. Die Vertragsparteien werden dazu insbesondere eventuell von einem Betriebsübergang betroffenen Mitarbeiter über ihr Recht zum Widerspruch gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses umfassend informieren.

§ 15

Informations- und Prüfungsrecht des Eigenbetriebs

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Wasserversorgung sowie dazu, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich des vorliegenden Vertrages betreffen.
- (2) NSG wird dem Eigenbetrieb alle die Wasserversorgung betreffenden Dokumentationsunterlagen mit Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung stellen.
- (3) NSG ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb bis zum 31.03. eines jeden Jahres die für die Wasserversorgung innerhalb der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar geführten Unterlagen des abgelaufenen Kalenderjahres, insbesondere über die getätigten Investitionen sowie Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, vorzulegen. NSG informiert den Eigenbetrieb regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich, über den Betriebsablauf und den Stand der Planung sowie der Investitionen einschließlich wichtiger Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen. Wichtige betriebliche Vorgänge, insbesondere wesentliche Abweichungen im Reparatur- und Instandhaltungsaufwand und bei Investi-

tionsvorhaben sind dem Eigenbetrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Störungen, die die Versorgungssicherheit gefährden, ist der Eigenbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Der Eigenbetrieb oder ein durch ihn beauftragter Dritter haben jederzeit das Recht, Einblick in die von NSG erstellten Unterlagen (insb. Buchführung und Betriebsaufzeichnungen) sowie in die dort befindlichen Geschäftsunterlagen zu nehmen und auf Verlangen Kopien und Auskünfte über den wirtschaftlichen und technischen Stand des geführten Betriebes zu erhalten. Gleiches gilt für elektronisch geführte Unterlagen. Die Rechte der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden sowie der Rechtsaufsichtsbehörde des Eigenbetriebs und der Wasserbehörden sind von NSG zu berücksichtigen. NSG gewährt dem Eigenbetrieb unter Einhaltung des Datenschutzrechts die notwendigen EDV-Zugriffsrechte auf die diesen Vertrag betreffenden Daten.
- (5) Soweit es zur Erfüllung des Informations- und Prüfungsrechts notwendig ist, hat der Eigenbetrieb das Recht, unter Rücksichtnahme auf die Betriebsabläufe, die Betriebs-einrichtungen der NSG zu besichtigen.
- (6) NSG übergibt dem Eigenbetrieb bis spätestens 15.07. eines Jahres sämtliche erforderlichen Unterlagen und Zahlen zur Erstellung des Wirtschaftsplanes. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die nach hessischem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Unterlagen wie Zahlen zum Frischwasserverkauf, sonstige Ausgaben, Investitionsplan über fünf Jahre, Plan der Instandsetzungsmaßnahmen über fünf Jahre, fünfjähriger Finanzplan.

§ 16

Haftung der NSG

- (1) Die NSG hat bei den technischen Dienstleistungen diejenige Sorgfalt anzuwenden, die ein ordnungsgemäß geführtes Wasserversorgungsunternehmen in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt ("branchenübliche Sorgfalt").
- (2) Die NSG haftet hinsichtlich der Erfüllung aller Verpflichtungen im Rahmen der übernommenen Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und stellt insoweit den Eigenbetrieb von Ansprüchen Dritter frei. Sie haftet ebenfalls für alle Leistungen Dritter, derer sie sich bedient.

- (3) Handelt NSG auf schriftliche Anweisung des Eigenbetriebs oder wird eine betriebliche Maßnahme durch Bedienstete oder Beauftragte des Eigenbetriebs selbst durchgeführt, so ist NSG von jeder Haftung frei; insoweit stellt der Eigenbetrieb die NSG auch von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn NSG es unterlassen hat, den Eigenbetrieb auf Bedenken hinzuweisen, die gegen die Ausführung der Anweisung oder Maßnahme sprechen. Auf derartige Bedenken hat NSG unverzüglich schriftlich oder in Eilfällen mündlich hinzuweisen. Der mündliche Hinweis ist aktenkundig zu machen und unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 17

Versicherungen

- (1) NSG ist verpflichtet, alle für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nach diesem Vertrag notwendigen Versicherungen abzuschließen und den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherungen dem Eigenbetrieb auf Verlangen nachzuweisen. In den Versicherungsverträgen ist vorzusehen, dass ein Erlöschen oder die Kündigung von bestehenden Versicherungsverhältnissen, die den Gegenstand dieses Vertrags betreffen, auch dem Eigenbetrieb vom Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist. Die Kosten für die Versicherungen werden gemäß §§ 6, 13 bei der Höhe des Leistungsentgelts, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.
- (2) Mit der versicherten Schadenssumme soll das Drittschadensrisiko für Personen-, Sach- und Vermögensschäden angemessen branchenüblich abgedeckt werden. Auf Verlangen des Eigenbetriebs ist NSG verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Versicherer an den Eigenbetrieb abzutreten.
- (3) NSG bleibt auch weiterhin bei ihrer Versicherungsgesellschaft gegen Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserversorgungsanlagen und -einrichtungen bestehen, haftpflichtversichert.

§ 18

Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen.
- (2) Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben, und werden sich nach Beendigung der genannten Umstände oder Ereignisse unverzüglich gegenseitig unterrichten.

§ 19

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 1.4.2012 in Kraft.
- (2) Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2016. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres des Eigenbetriebes schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht eingeschränkt. Eine Erweiterung des Pachtgegenstandes durch Netzausbauten u. ä. führt nicht zu einer Verlängerung der Pachtzeit. Eine Teilkündigung ist nur bei Vorliegen eines Grundes nach Abs. 3 oder 4 möglich.
- (3) Endet der den Pachtgegenstand betreffende Konzessionsvertrag mit der Stadt Kassel in der Weise, dass NSG aufgrund einschlägiger Endschaftsbestimmungen des Konzessionsvertrags (derzeit dortiger § 12) das Eigentum an dem Wasserversorgungsnetz übertragen muss, sind beide Vertragsparteien berechtigt, dieses Vertragsverhältnis betreffend die Wasserversorgung in Kassel außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende zu kündigen („Teilkündigung Kassel“).
- (4) Endet der den Pachtgegenstand betreffende Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar in der Weise, dass die NSG aufgrund einschlägiger Endschaftsbestimmungen des Konzessionsvertrages (derzeit dortiger § 16) das Eigentum an dem Wasserversorgungsnetz übertragen muss, sind beide Vertragsparteien berechtigt, dieses Vertragsverhältnis betreffend die Wasserversorgung in Vellmar außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende zu kündigen („Teilkündigung Vell-“).

mar“). Das gleiche Recht steht den Vertragsparteien zu, sofern die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar (siehe Ziffer 4 der Vorbemerkung zu diesem Vertrag) endet.

- (5) Mit Vertragsende endet zugleich auch die Vereinbarung über Dienstleistungen. Einer gesonderten Kündigung bedarf es hierzu nicht. Entsprechendes gilt im Fall einer Teilkündigung nach Abs. 3 oder 4.

§ 20

Pflichten bei Beendigung oder teilweiser Beendigung des Vertrages

- (1) Der Eigenbetrieb hat bei Beendigung des Vertrages ein Wahlrecht, ob er die verpachteten Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a. bis c, soweit sich diese im Gebiet der Stadt Kassel befinden, zu Eigentum übernimmt. Entscheidet er sich für die Übernahme, gelten die Endschaftsverpflichtungen des Konzessionsvertrages zwischen NSG und der Stadt Kassel (derzeit dortiger § 12) entsprechend.
- (2) Entscheidet sich der Eigenbetrieb gegen eine Übernahme des Pachtgegenstands, hat der Eigenbetrieb bei der Stadt Kassel einen Antrag zu stellen, die Widmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung durch die Stadt Kassel aufzuheben. Kommt die Stadt Kassel dem nicht nach, gilt das Vertragsverhältnis hinsichtlich der Verpachtung der Anlagen im Stadtgebiet Kassel für die Dauer des Bestands der Widmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung als fortbestehend.
- (3) Findet auch innerhalb eines Jahres nach dem nach Abs. 1 maßgeblichen Beendigungszeitpunkt keine Entwidmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung statt, kann NSG von dem Eigenbetrieb die Übernahme der verpachteten Anlagen verlangen. Die Regelungen der Endschaftsverpflichtungen des Konzessionsvertrags zwischen NSG und der Stadt Kassel (derzeit § 12) gelten entsprechend. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem die Übernahme durch den Eigenbetrieb erfolgt. Erfolgt eine Entwidmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung, ist der Eigenbetrieb verpflichtet, NSG wieder den Besitz am Pachtgegenstand zu überlassen. Alle dem Eigenbetrieb nach Maßgabe dieses Vertrags überlassenen Rechte und Pflichten sind entsprechend auf NSG zurück zu übertragen.

- (4) Der Eigenbetrieb hat bei Gesamtbeendigung des Vertrages zudem ein Übernahmerecht hinsichtlich der verpachteten Anlagen, die sich im Gebiet der Stadt Vellmar befinden, vorausgesetzt die Stadt Vellmar stimmt dieser Übernahme zu. In diesem Fall gelten die Endschaftsbestimmungen des Konzessionsvertrages mit der Stadt Vellmar (derzeit dortiger § 16) in entsprechender Weise. Erfolgt keine Übernahme durch den Eigenbetrieb werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass NSG Gelegenheit erhält, die verpachteten Anlagen, die sich im Gebiet der Stadt Vellmar befinden, gegen eine angemessene Entschädigung (im Sinne der Endschaftsregelungen des Konzessionsvertrages mit der Stadt Vellmar) an die Stadt Vellmar oder an einen von dieser benannten Dritten zu übertragen. Die Vertragsparteien werden hierzu an die Stadt Vellmar herantreten, um mit ihr eine Regelung zur künftigen Erfüllung der Wasserversorgung in Vellmar zu treffen.
- (5) Kommt es zu einer teilweisen Beendigung des Vertrages aufgrund einer Kündigung nach § 19 Abs. 3 („Teilkündigung Kassel“), gelten vorstehende Absätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt es zu einer teilweisen Beendigung des Vertrages aufgrund einer Kündigung nach § 19 Abs. 4 („Teilkündigung Vellmar“), gilt vorstehender Absatz 4 entsprechend.

§ 21

Rechtsnachfolge

NSG kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG übertragen. In diesem Fall ist NSG verpflichtet, das die Rechte und Pflichten übernehmende Unternehmen so zu stellen, dass es die Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft erfüllen kann.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, der Unterzeichnung beider Parteien sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt ihre Geltung im Übrigen unberührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der Bestimmung gewollt war. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag etwaige Regelungslücken aufweisen sollte.

Kassel, den

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Christof Nolda
Stadtbaurat

Städtische Werke Netz + Service GmbH Geschäftsführung

Weldner

Kreher

Anlagenübersicht:

Anlage 1 Sach- und Anlagenverzeichnis liegt noch nicht vor; kann sachlogisch erst erstellt werden, wenn das betriebsnotwendige Vermögen zum Vertragsbeginn 1.4.2012 ermittelt worden ist. Dabei müssen alle Zu- u. Abgänge bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden. Das entspricht den Tätigkeiten eines Jahresabschlusses einschl. Prüfung durch PwC.

Anlage 2 Vertragsverzeichnis

Anlage 3 Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit der Stadt Kassel (entspricht Anlage 3 der Gremienvorlage)

Anlage 4 Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar liegt noch nicht vor; wird noch redaktionell angepasst und befindet sich derzeit in der Abstimmung mit der Stadt Vellmar

Anlage 5 Technische Dienstleistungen

Anlage 6 Kaufmännische Dienstleistungen

Anlage 2 zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom xx.xx.2012**Vertragsverzeichnis der Verträge über Versorgungsleitungen und Pachtflächen Wasser**

Vertragsname	Abschlussdatum	Lagebezeichnung
W1	21.08./05.09.1974	Waldrandweg am Fladigen Feld
W2	14.08./31.08.1972	B83 zur Nürnberger Straße (Domänenverwaltung)
W3	13.08.1980 Nachtrag 01.01.1982	Glockenblumenweg zur Rasenallee
W4	15.08./22.08.1980	Heiligenrode - Uschlag
W5	21.07.1961 Nachtrag 25.09./27.09.1967 Nachtrag 01.11./12.11.1965	Eichwaldstraße bis Fasanenweg
W6	01.11./12.11.1965	Waldrandweg am Fladigenfeld (Hauszuleitung)
W7	01.10.1979/09.01.1980	Nieste - Bunte Bock
W8	03.10.1980	Wbh. "Blauer See", Ahnatalstraße
W 9	03.10.1980	Am Ziegenkopf
W10	03.10.1980	Oberer Lepperborn bis "Im Druseltal" Hirzstein
W11	03.10.1980	Anthoniweg
W12	03.10.1980	Rasenallee
W13	03.10.1980	Versorgungsanlagen von BAB 44 bis "Im Druseltal" entlang der Konrad-Adenauer-Straße
W14	03.10.1980 Nachtrag 23.05.190	Silberborn bis Hessenschanze Zufahrt Beh. Hessenschanze
W15	24.08./26.09.1994	Pachtvertrag Hinterm Eichholz, Hirzstein Lückenroth
W16	03.10.1980	Rasenallee und Revierförsterei Harleshausen
W17	02.02./03.07.1981	Bau und Unterhaltung einer Chlorstation und 2 Wasserleitungen DN50
W18	01.01./01.02.1982	Wassergewinnungsgeb. "Domänenwiese" u. Zuleitung Versehtensportheim
W19	03.08.1982	Wasserleitung DN 200 "Blauer See" Forstamtsgrenze
W20	10.01.1983	Wasserbehälter "Blauer See" und Entleerungsleitung vom Behälter bis Forstamtsgrenze
W21	16.07.1987	Wasserleitungen vom Wasserbehälter Krähhahn zum Hohen Gras
W22	06.06.1987	Teilstück von W21
W23	21.07./26.07.1994	Behälter Bergstraße Sammelstube Bilstein, 2 Wasserleitungen
W24	07.12./14.12.1994	Wbh. Bergstraße bis Konrad-Adenauer-Str., 4 Wasserleitungen
	02./07.12.2009	Wegnutzung im Niestetal

Anlage 5 zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom xx.xx.2012:

Technische Dienstleistungen

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH erbringt vollumfänglich alle technischen Dienstleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Erhaltung, die Erneuerung und den Ausbau der Trinkwasserversorgung in Kassel und Vellmar erforderlich sind. Gesetzliche oder behördliche Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

Davon ausgenommen sind folgende Aufgaben, die von KASSELWASSER übernommen werden:

- Kontrolle der Verwaltung der erforderlichen Wasserrechte
- Kontrolle der Qualitätssicherung
- Kontrolle des Netzbetriebs
- Kontrolle der Wassergewinnung und Aufbereitung
- Durchführungs- und Kontrollaufgaben im Bereich der Grundsatzplanung und
- Durchführungsaufgaben im Bereich des technischen Controllings.

Anlage 6 zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom xx.xx.2012:**Kaufmännische Dienstleistungen**

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH erbringt die nachstehenden kaufmännischen Dienstleistungen. Sie kann sich dazu weiterer Gesellschaften im KVV-Konzern bedienen.

Bereich	Tätigkeit
Messstellenbetrieb / Messdienstleistung	Rollierende, jährliche Ablesung der Zählerstände
	Auswertung der Zählerstände
	Austausch der Wasserzähler nach Turnus
	Geräteverwaltung der Zähler und Messgeräte
	Standrohrverwaltung
Abrechnung	Führen eines Kundenkontos pro Kunde mit Stammdaten und Verbrauchsmengen
	Verwaltung der Abnahmestellen
	Feststellung, Erfassung und Archivierung der Verbrauchsdaten
	Prüfung der Verbrauchsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität inkl. manueller Korrektur
	Ersatzwertbildung bei fehlendem Ableseergebnis anhand des Perioden- oder Vorjahresverbrauches
	Durchführen der Abrechnung und Vorschlag künftiger Abschläge
	Übermittlung der Abrechnungsdaten per Schnittstelle an die Stadt Kassel für die Festsetzung der Abwassergebühren
	Änderung, Pflege und Wartung des Abrechnungssystems
	Umsetzung gesetzlicher Anforderungen und satzungsmäßiger Vorgaben der Stadt
	Ausdruck und Versand der Gebührenbescheide nach Prüfung und Weisung durch die Stadt
	Rechnungsstornierungen, Rechnungskorrekturen
[...]	
Zahlungsverkehr	Führen debitorischer Konten je Kunde in eigenständigem Buchungskreis
	Terminüberwachung
	Abwicklung des Zahlungsverkehrs
	Zuordnung der Zahlungseingänge

Bereich	Tätigkeit
	Buchen der Forderungen und Verbindlichkeiten
	Umsetzung von Weisungen der Stadt zu vereinbarten Stundungen und Erlassen
	Archivierung Bankkontoauszüge
	Durchführung Kontenclearing
	[...]
Forderungsmanagement	Auswertung offener Posten
	Versand von Zahlungserinnerungen
	Nach Zahlungseingang Wiederaufnahme der Versorgung bei Eigentümern, bei Mietern Heranziehung des Eigentümers
	[...]
Kundenservice	Kanäle: Telefon, E-Mail, Internet, Post, Kunden-/Zahlungszentrum
	An- und Abmeldungen
	Auskünfte zu Verbrauch und allgemeinen Fragen zum Gebührenbescheid
	Erfassung und Änderung von Bank- und Kundendaten
	Anforderung und Änderung von Abschlagsbeträgen
	Entgegennahme und Bearbeitung von Sperrungen/Wiederaufnahmen der Versorgung nach Rücksprache mit der Stadt
	Leerstandsmanagement und Eigentümerermittlung bei Leerstand
Unterlagen zur Wirtschafts- und Finanzplanung KEB	Daten für Erfolgs- und Vermögensplan des Wirtschaftsjahres
	Investitionsplan über fünf Jahre
	Instandhaltungsplan über fünf Jahre
	Finanzplan über fünf Jahre
Berichtswesen KEB/Stadt Kassel	Jährliche Stammdatenauswertungen aus dem Anlagevermögen
	Bereitstellung von statistischen Daten für Jahres- und Quartalsabschlüsse
	Übermittlung der Daten zur Umsatzsteuervoranmeldung
	Bilanzielle Abgrenzung der Verbräuche zum 31.12.
	Plan-Ist-Reporting (halbjährlich) über Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
Sonstiges	Fördermittelmanagement (Zuschüsse)

Bereich	Tätigkeit
	Einrichten eines DV-Zugangs für die Stadt zum Zugriff auf die Wasserdaten aus Abrechnung und Inkasso einschließlich Schulung der Mitarbeiter der Stadt
	Erstellen standardisierter Gebührenbescheide nach den Vorgaben und dem Layout der Stadt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe

im Stadtgebiet Vellmar

Zwischen der Stadt Kassel

vertreten durch den Magistrat

und

der Stadt Vellmar

vertreten durch den Magistrat

wird aufgrund von § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Hessen (KGG) vom 16.12.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011, sowie § 30 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)

Vorbemerkung:

Die Vertragsparteien sind in ihren Stadtgebieten Träger der Aufgabe der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz) und wollen ihre auf dem Gebiet der Entwässerung schon bestehende kommunale Zusammenarbeit intensivieren, um Synergien für eine qualitativ hochwertige, wirtschaftliche und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu schaffen. Bei der netzgebundenen Versorgung ist der räumliche Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Vellmar grenzt an die nördliche Grenze der Großstadt Kassel, wobei die Bebauung beider Städte vielerorts ineinander übergeht. In Anbetracht dessen ermöglicht die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe in Vellmar auf die Stadt Kassel eine optimierte Auslastung bereits vorhandener Wasserversorgungsanlagen. Der Aufbau von Doppelstrukturen in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft stünde im Widerspruch zum Gebot sparsamer Haushaltsführung.

Die Stadt Kassel wird ihre Wasserversorgungsaufgabe ab dem 01.04.2012 durch ihren Eigenbetrieb KASSELWASSER (im Folgenden: "KASSELWASSER" oder "Eigenbetrieb") wahrnehmen lassen.

Mit dieser Vereinbarung soll die Zuständigkeit für die Wasserversorgungsaufgabe in Vellmar auf die Stadt Kassel übertragen werden (delegierende Aufgabenübertragung) nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), so dass KASSELWASSER künftig auch die Wasserversorgung in Vellmar sicherstellt. KASSELWASSER bedient sich bei Erfüllung seiner Aufgaben auch der Städtische Werke Netze + Service GmbH (im Folgenden: NSG) auf der Grundlage eines Pacht- und Dienstleistungsvertrages vom **XX.XX.XXXX**.

Dazu vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Kassel übernimmt die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar in ihre Zuständigkeit (delegierende Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG). Die Stadt Kassel ist damit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Aufgabenträger der Wasserversorgung im Sinne des § 30 HWG. Sie übernimmt auch die Befugnis, anstelle der Stadt Vellmar für deren Gebiet Satzungen betreffend die Wasserversorgung zu erlassen (§ 25 Abs. 1 S. 2 KGG). Die Stadt Kassel erlässt insbesondere eine

**Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)**

einheitliche Wasserversorgungssatzung für die Gebiete der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Stadt Kassel verpflichtet sich, die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar sicher und effizient durchzuführen. Die Stadt Kassel stellt sicher, dass
 - a. das Trinkwasser den jeweiligen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung entspricht und
 - b. der Betrieb und der Zustand der Anlagen den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Regelwerken der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e.V.) genügt.

- (2) Die Stadt Kassel stellt das erforderliche Personal, die Wasserversorgungseinrichtungen und die betrieblichen Ausstattungen, die für die Aufgabendurchführung benötigt werden. Die Stadt Kassel kann sich dazu Dritter, insbesondere der NSG, bedienen. Die Stadt Kassel wird die Wasserversorgungseinrichtung in Kassel und Vellmar durch Erlass einer entsprechenden Wasserversorgungssatzung öffentlich widmen. Für beide Vertragsparteien ist es Grundlage dieser Vereinbarung, dass die NSG, die zivilrechtliche Eigentümerin der Wasserversorgungseinrichtungen, dieser Widmung zustimmt und die Wasserversorgungseinrichtungen dem Eigenbetrieb KASSELWASSER im Wege eines Pachtverhältnisses zur Verfügung stellt. Sollte NSG innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Wasserversorgungssatzung die Zustimmungserklärung zur Widmung noch nicht abgegeben haben, steht der Stadt Vellmar ein Rücktrittsrecht von dieser Vereinbarung zu.

- (3) Die Stadt Kassel verpflichtet sich, das Wasserversorgungsnetz in Vellmar sowie die Anlagen und Einrichtungen zur Wassergewinnung und Versorgung des Gebietes der Stadt Vellmar entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse zu unterhalten. Hierbei bedient sie sich der NSG.

- (4) Die Stadt Vellmar stellt der Stadt Kassel die bei ihr vorhandenen Unterlagen und Informationen betreffend die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar zur Verfügung.

- (5) Die Stadt Kassel gewährleistet die Einhaltung der für die Wasserversorgung geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

**Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)**

§ 3

Auskunfts- und Informationsrecht

- (1) Die Stadt Vellmar hat jederzeit das Recht, Einblick zu nehmen in die Unterlagen der Stadt Kassel, die den Gegenstand dieser Vereinbarung (§ 1) betreffen und Auskünfte betreffend die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabendurchführung sowie die Wasserqualität zu verlangen.
- (2) Die Stadt Vellmar hat das Recht, die Wasserversorgungsanlagen auf ihrem Hoheitsgebiet zu besichtigen und sich über deren Betrieb von der Stadt Kassel bzw. von KASSELWASSER unterrichten zu lassen. Die Stadt Kassel wird darauf hinwirken, dass NSG diese Rechte der Stadt Vellmar gewährleistet.

§ 4

Haftung

Für Ansprüche aus der Verletzung dieser Vereinbarung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung andere Regelungen treffen.

Die Vertragsparteien haften einander nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 5

Schiedsklausel

Über Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Je zwei Schiedsrichter werden von der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar benannt. Vorsitzender ist der beim Regierungspräsidium in Kassel zuständige Vertreter der Aufsichtsbehörde. ~~für Angelegenheiten der Wasserversorgung jeweils zuständige Dezernent.~~ Für Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. der ZPO entsprechend.

**Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)**

§ 6

Beginn und Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung, Anpassung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2012 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde nach dem 31.03.2012, tritt die Vereinbarung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 11 S. 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 2 KGG), sofern die Genehmigung nicht mit Rückwirkung erteilt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann spätestens am 1. Werktag eines Kalenderjahres zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) § 27 Abs. 2 KGG, der die Kündigung aus wichtigem Grund und die Genehmigung einer Kündigung durch die Aufsichtsbehörde regelt, bleibt unberührt.
- (4) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 7

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Abreden zwischen den beteiligten Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält, verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten

**Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)**

kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Diese Vereinbarung bedarf als delegierende Aufgabenübertragung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 26 Abs. 1 KGG). Beide Vertragsparteien verpflichten sich, nach Abschluss der Vereinbarung unverzüglich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde deren Genehmigung zu beantragen.

Kassel, den

Stadt Kassel

Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Christof Nolda
Stadtbaurat

Vellmar , den

Stadt Vellmar

der Magistrat

Dirk Stochla
Bürgermeister

Peter Abel
Erster Stadtrat

Nachtrag

zum Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Kassel
und der Städtische Werke Netz+Service GmbH, Kassel, als Rechtsnachfolgerin
der Städtische Werke AG, Kassel
vom 25.06.1996

zwischen

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat der Stadt Kassel
-nachfolgend "**Stadt**" genannt -

und

der **Städtische Werke Netz+Service GmbH, Kassel,**
vertreten durch die Geschäftsführung
nachfolgend "**NSG**" oder "**Gesellschaft**" genannt -

Vorbemerkung:

Kraft des vorbezeichneten Konzessionsvertrags vom 25.06.1996 ist NSG als Rechtsnachfolgerin der Städtische Werke AG mit der Aufgabe der Wasserversorgung im Stadtgebiet der Stadt Kassel betraut.

Am.....2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen, dass die bisherige Aufgabenübertragung und Organisation revidiert wird.

Ab dem 01.04.2012 lässt die Stadt Kassel die Wasserversorgung in ihrem Hoheitsgebiet durch den Eigenbetrieb KASSELWASSER sicherstellen und durchführen.

Entwurf Nachtrag zum Konzessionsvertrag (Stand: 08.12.2011)

NSG verpachtet durch Vertrag vomdie Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen an KasselWasser und unterstützt diesen mit technischen und kaufmännischen Serviceleistungen.

Da der bestehende Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 neben den Regelungen über das Wegebenutzungsrecht auch Bestimmungen enthält, die die Ausgestaltung der Wasserversorgung betreffen, ist eine Vertragsanpassung im Sinne einer Schuldänderung vorzunehmen. Dies deshalb, weil die Wasserversorgung nunmehr durch den Eigenbetrieb auf öffentlich-rechtlicher Grundlage eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Deswegen sind alle Bestimmungen, die die bisherige Wasserversorgung durch NSG betrafen, aufzuheben.

Es entspricht dem gemeinsamen Willen der Parteien, den Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 sowie die Vereinbarungen vom 18.10.2000, 10.02.2002 und März 2008 weitgehend aufrecht zu erhalten und Änderungen und Anpassungen nur insoweit vorzunehmen, als dies unbedingt den neuen Wasserversorgungsstrukturen in Kassel geschuldet ist.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 1 wird wie folgt gefasst:

"Versorgungspflicht

Die Gesellschaft betreibt innerhalb des Stadtgebiets die öffentliche Versorgung mit Strom und Gas (öffentliche Energieversorgung). Sie versorgt jedermann im Rahmen des § 6 Energiewirtschaftsgesetz und nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft betreibt und unterhält des Weiteren ein Wasserversorgungsnetz, Wasserversorgungsanlagen und Wassergewinnungsanlagen, die sie der Stadt Kassel - Eigenbetrieb KASSELWASSER - zur Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung zur Verfügung stellt."

In § 2 Abs. 1 Satz 1

wird das Wort "ausschließliche" gestrichen, so dass die Regelung wie folgt lautet:

"Nutzungsrecht der Gesellschaft

- (1) Die Stadt räumt im Rahmen ihrer Befugnisse der Gesellschaft, unbeschadet der §§ 3 und 4, zur Erfüllung der in § 1 genannten Versorgungsaufgaben das Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet erforderlichen Leitungen zu benutzen."

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Stadt unterlässt jedoch während der Laufzeit dieses Vertrages die öffentliche Energieversorgung im Vertragsgebiet und betreibt hierfür keine Erzeugungs- und Verteilungsanlagen."

§ 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"KasselWasser meldet der Gesellschaft die Höhe der Entgelte aus Wasserlieferungen des Eigenbetriebs an Verbraucher nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 KAE ("Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" vom 04.03.1941, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.03.1975), spätestens nach Ablauf des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres."

§ 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Falls die Stadt nach Ablauf dieses Vertrages die örtliche Versorgung mit Energie und die Wasserversorgungsanlagen selbst übernehmen will, ist sie berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, von der Gesellschaft das Eigentum an den im Vertragsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung bei rationeller Betriebsführung notwendigen Anlagen zu erwerben."

Entwurf Nachtrag zum Konzessionsvertrag (Stand: 08.12.2011)

Im Übrigen bleiben der Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 unverändert.

Kassel,

Kassel,.....

Stadt Kassel
Der Magistrat

Städtische Werke Netz + Service GmbH
Die Geschäftsführung

2. Ausfertigung: Städtische Werke AG

Konzessionsvertrag

Zwischen der Stadt Kassel,
Königsstraße 8, 34117 Kassel
- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der Städtische Werke AG Kassel
Königstor 3 - 13, 34117 Kassel
- nachstehend "Gesellschaft" genannt -

wird folgender öffentlich rechtlicher

KONZESSIONSVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Versorgungspflicht

Die Gesellschaft betreibt innerhalb des Stadtgebietes die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas und Wasser (öffentliche Energieversorgung). Sie versorgt jedermann im Rahmen des § 6 Energiewirtschaftsgesetz und nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Nutzungsrecht der Gesellschaft

- (1) Die Stadt räumt im Rahmen ihrer Befugnisse der Gesellschaft, unbeschadet der §§ 3 und 4, zur Erfüllung der im § 1 genannten Versorgungsaufgaben das ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet erforderlichen Leitungen zu benutzen. Die Gesellschaft kann diese Leitungen auch für die Energieversorgung von Gebieten außerhalb der Stadt nutzen.
- (2) Die Benutzungsrechte erstrecken sich auch als einfaches Wegerecht auf die Errichtung und den Betrieb von Fernmelde- und Fernwirkanlagen sowie aller anderen für den Betrieb notwendigen Anlagen der Gesellschaft.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Vertragsgebiet auch Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung innerhalb des Stadtgebietes dienen.

Sollte das Vertragsverhältnis nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht fortgesetzt werden, so bleiben die von der Gesellschaft aufgrund des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für vorhandene Anlagen, die die Gesellschaft zur Durchleitung weiterhin benötigt, als einfache Benutzungsrechte bestehen.

Die Gesellschaft ist bereit, hierfür ein angemessenes Entgelt zu zahlen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Die Stadt kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind. Das einfache Benutzungsrecht kann von der Stadt mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, sofern eine Umlegung wegen zwingender öffentlicher Interessen nicht möglich ist.

Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, der Stadt die der Durchleitung dienenden Anlagen gegen ein angemessenes Entgelt zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die örtliche Energie- und Wasserversorgung erforderlich ist und die betrieblichen Interessen der Gesellschaft, insbesondere die Versorgungssicherheit und die Arbeitssicherheit, nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Die Stadt Kassel wird mit der Gesellschaft in jedem einzelnen Fall nach deren vorherigem Antrag im Rahmen des Zumutbaren auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen und Verkehrswege im Sinne des Abs. 1 sind, für Zwecke der öffentlichen Versorgung vertraglich regeln. In diesem Vertrag wird auch die Frage eines Entgeltes geregelt werden. Die Bestimmungen der AVB in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

Die Stadt wird der Gesellschaft auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für Leitungen und Transformatorstationen einräumen.

Die für Gasdruckregler oder Wasserversorgungsanlagen benötigten Grundstücke der Stadt sind von der Gesellschaft im Regelfall zu erwerben.

- (5) Die Gesellschaft wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, daß die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.

Bei der Planung neuer Hauptleitungstrassen hat die Gesellschaft die Stadt grundsätzlich zur Stellungnahme aufzufordern und deren Interessen angemessen zu berücksichtigen. Das Abstimmungsverfahren wird mit der schriftlichen Einwilligung der Stadt beendet.

- (6) Bei der Beschaffung von Grundstücken Dritter zur Durchführung der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung wird die Stadt der Gesellschaft im Rahmen des Zumutbaren behilflich sein.

§ 3

Erzeugungs- und Verteilungsanlagen der Stadt

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Energie- und Wassererzeugungsanlagen (insbesondere Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen oder Anlagen der Kraftwärmekopplung) zu errichten, zu betreiben und damit ihre eigenen Einrichtungen zu versorgen.

Über die Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen wird sie die Gesellschaft frühzeitig in Kenntnis setzen.

Überschußstrom, der in den Primärenergieverbrauch reduzierenden Stromerzeugungsanlagen oder auf der Basis regenerativer Energien erzeugt wird, ist von der Gesellschaft auf Verlangen der Stadt in ihr Netz aufzunehmen und zu den üblichen, mindestens zu den gesetzlich vorgeschriebenen Entgelten zu vergüten.

- (2) Die Stadt unterläßt jedoch während der Laufzeit dieses Vertrages die öffentliche Energie- und Wasserversorgung im Vertragsgebiet und betreibt hierfür keine Erzeugungs- und Verteilungsanlagen.
- (3) Die Gesellschaft wird der Stadt als Betreiberin von Eigenversorgungsanlagen auf deren Wunsch Zusatz- und Reserveleistungen zu ihren Allgemeinen Bedingungen liefern.
- (4) Soweit die Stadt berechtigt ist, Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 - 3 zu errichten, wird sie zunächst der Gesellschaft die Betriebsführung anbieten, es sei denn, sie wird sie selbst betreiben.

§ 4

Erzeugungs- und Verteilungsanlagen Dritter

- (1) Das jedermann zustehende Recht, seinen eigenen Strom- und Wasserbedarf durch selbsterzeugte Energie- und Wasserförderung zu decken und die dazu notwendigen Erzeugungs- und Verteilungsanlage zu errichten und zu betreiben, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Dritten die Errichtung und den Betrieb eigener Anlagen zum Zwecke des Transportes von Energie und Wasser aus dem Stadtgebiet heraus oder über das Stadtgebiet hinweg zu gestatten, sofern gewährleistet ist, daß der Dritte aus diesen Anlagen Energie und Wasser im Versorgungsgebiet der Gesellschaft außer für den eigenen Gebrauch nicht abgibt.
- (3) Solche Maßnahmen dürfen die Ausübung des Benutzungsrechtes der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Die Stadt wird die Gesellschaft deshalb über jeden Antrag eines Dritten schnellstmöglich informieren und eine Stellungnahme der Gesellschaft vor der Gestattung einholen.

§ 5

Örtliches Energie- und Wasserkonzept

- (1) Die Gesellschaft erstellt ein örtliches Konzept zur rationalen und umweltgerechten Deckung des Energie- und Wasserbedarfs. Insbesondere wird sie der Stadt die erforderlichen und verfügbaren Daten zur Energie- und Wasserversorgung im Stadtgebiet unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Sofern zur Ermittlung bestimmter Daten zusätzliche Meßeinrichtungen erforderlich sind, wird die Gesellschaft auf Wunsch der Stadt und auf deren Kosten diesen Einbau vornehmen.

- (2) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes, das zwischen den Partnern abgestimmt wird, wird die Gesellschaft - soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist - durch unentgeltliche Beratungen der Stadt und ihrer Bürger sowie durch sonstige im Einvernehmen mit der Stadt beschlossenen Maßnahmen dazu beitragen, die umweltpolitischen Ziele der Stadt zu verwirklichen.

Zur Zeit sind folgende Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vorgesehen:

- den Verbrauch an Energie und Wasser weitestgehend zu vermindern,
- regenerative Energiequellen nutzbar zu machen, soweit dies aus ökologischen Gründen angezeigt und unter ökonomischen Gesichtspunkten vertretbar ist,
- den in Kraft-Wärme-Kopplung gewonnenen Strom der Kasseler Fernwärme GmbH in besonderer Weise einzusetzen.

§ 6

Baumaßnahmen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird bei ihrer örtlichen Leitungsnetzplanung beschlußmäßige Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz berücksichtigen.

Die Stadt und die Gesellschaft werden ihre Planungen nach Möglichkeit so verwirklichen, daß sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben den aktuellen Stand der technischen Regeln einhalten können und wirtschaftlich nicht mehr als notwendig belastet werden.

- (2) Die Gesellschaft wird die Stadt bei Erweiterungen, Änderungen und Erneuerung der Versorgungsanlagen über ihre Planungen frühzeitig unterrichten und entsprechende Pläne zur Genehmigung vorlegen. Das Abstimmungsverfahren wird mit der schriftlichen Einwilligung der Stadt beendet.

Sofern öffentliche Interessen der Stadt den Planungen der Gesellschaft entgegenstehen, kann die Stadt innerhalb möglichst von 12 Wochen eine Änderung dieser Planungen verlangen. Dies gilt insbesondere bei Beeinträchtigung der in Abs. 1 genannten Belange; die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft sind dabei so weit wie möglich zu berücksichtigen.

- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, Tiefbauarbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem anderen Vertragspartner mitzuteilen und mit diesem abzustimmen. Auf § 45 Abs. 6 StVO wird besonders hingewiesen.

- (4) Kleine Aufgrabungen (< 20 qm Fläche/< 30 m Länge) zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsleitungen wird die Gesellschaft der Stadt unverzüglich melden. Die Gesellschaft wird bei diesen von ihr zu verantwortenden Baumaßnahmen dafür Sorge tragen, daß durch Arbeiten im Straßenbereich der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Werden durch diese Baumaßnahmen städtische Grünanlagen und Gehölze auch außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beschädigt (z. B. Lagerung von Baumaterial, Überfahren von Flächen), ist auf Veranlassung der Gesellschaft mit der Stadt nachträglich eine Schadensfeststellung durchzuführen.

- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die z. Z. gültigen Aufgrabungsbedingungen der Stadt einzuhalten. Änderungen der Aufgrabungsbedingungen werden zwischen den Parteien einvernehmlich abgestimmt. Nach Beendigung der Bauarbeiten an ihren Anlagen sind die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen sowie sonstige in Anspruch genommenen Flächen der Stadt, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Kosten der Gesellschaft wieder in fachgerechten Zustand - möglichst entsprechend dem vorherigen Ausbauzustand - zu versetzen.

Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden, das heißt nach Übernahme durch die Stadt. Die Übernahme gilt vier Wochen nach Aufforderung an die Stadt als erfolgt, es sei denn, es werden Mängel geltend gemacht. Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, grundsätzlich ihre Versorgungsleitungen nicht über oder in unmittelbarer Nähe von Kanälen, Bauwerken der Stadtentwässerung oder sonstigen Bauwerken zu verlegen.

Ein Abstand von der Kanal- bzw. Bauwerkaußenwand von mindestens 70 cm ist grundsätzlich einzuhalten. Kann dieser Abstand im Einzelfall nicht eingehalten werden, werden die Parteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen, wenn dadurch unzumutbar hohe Mehrkosten bei der Stadt entstehen. Das Kreuzen von Leitungen hat grundsätzlich nur rechtwinklig zu erfolgen.

Stillgelegte Leitungen sind auf Kosten der Gesellschaft in einen solchen Zustand zu versetzen oder ggf. zurückzubauen, daß ein nachfolgendes Bauvorhaben dadurch nicht behindert oder erschwert wird.

- (7) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen fachgerecht wieder hergestellt sind, so entscheidet - wenn beide Vertragspartner sich nicht einigen können - ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

- (8) Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder Betrieb ihrer Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden.
- (9) Werden bei Aufgrabungen Anlagen der Stadt gefunden, die im Verhältnis zu vorher vorhandenen Versorgungsleitungen der Gesellschaft nicht nach den Regeln der Technik verlegt worden sind, werden die Parteien eine Regelung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten auf Seiten der Gesellschaft treffen.

§ 7

Baumaßnahmen der Stadt oder Dritter

- (1) Die Stadt wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, daß dort Versorgungsanlagen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist.
- (2) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird die Stadt der Gesellschaft frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Die Gesellschaft, die grundsätzlich zur Führung eines Leitungskatasters verpflichtet ist, hat die genaue Lage der Versorgungsleitungen kostenfrei mitzuteilen; bei vor Inkrafttreten dieses Vertrages verlegten Versorgungsleitungen jedoch nur in dem Umfang, als der Gesellschaft hierüber entsprechende Informationen vorliegen.
- (3) Mehraufwendungen, die auf unrichtige, ungenaue oder fehlende Angaben über die Lage der Leitungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Gesellschaft. Sofern von der Gesellschaft darauf hingewiesen wurde, daß die Lage der Leitungen unbekannt ist, richtet sich eine etwaige Schadenersatzpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Absatz 2 findet keine Anwendung bei Maßnahmen der Stadt, die zur Gefahrenabwehr unmittelbar begonnen werden müssen. In diesem Fall wird die Stadt die Gesellschaft anschließend unterrichten. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragte Versorgungsanlagen der Gesellschaft beschädigt, so richtet sich eine etwaige Schadenersatzpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (5) Werden bei Aufgrabungen Anlagen der Gesellschaft gefunden, die altersbedingt nicht gemäß § 6 Abs. 2 genehmigt wurden und nicht nach den Regeln der Technik (z.B. schleifender Schnitt) bzw. unter 0,7 m Abstand von Kanälen oder Kanalbauwerken verlegt sind, werden die Parteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen.

§ 8

Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

- (1) Wird eine Umlegung oder Änderung von vorhandenen Leitungen oder Anlagen der Gesellschaft erforderlich, die der Versorgung des Vertragsgebietes oder der Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser dienen, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dingliche Rechte) folgendes:

a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gesellschaft im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit Energie und Wasser, so trägt die Gesellschaft die gesamten entstehenden Kosten.

b) Ist die Stadt Veranlasser für die Änderungen der Anlagen der Gesellschaft, so ersetzt sie der Gesellschaft die entstandenen Kosten nach folgenden Sonderregelungen:
Sind die Anlagen der Gesellschaft älter als 25 Jahre, trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten.

Sind die Anlagen der Gesellschaft noch nicht älter als 25 Jahre, jedoch älter als 10 Jahre, trägt die Stadt die Kosten für die notwendigen Erdarbeiten einschließlich der Verfüllungs- und Straßenabdeckungsarbeiten, die Gesellschaft trägt die Kosten der Anpassung der Versorgungsanlage.

Sind die Anlagen noch nicht 10 Jahre alt, trägt die Stadt die gesamten Kosten.

Die Stadt wird die Gesellschaft frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnete Wünsche der Gesellschaft Rücksicht nehmen.

c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlaßt, so trägt - sofern gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch der Stadt besteht - die Gesellschaft die entstehenden Kosten. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zugunsten der Gesellschaft verpflichtet.

- d) Keine Kostenpflicht der Stadt besteht in den Fällen, in denen das Änderungsbegehren ausschließlich auf der vertragswidrigen Verlegung der Versorgungsleitungen beruht und ein weiteres Belassen der Leitungen an Ort und Stelle für die Stadt nicht zumutbar ist.
- (2) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der Gesellschaft erforderlich, die ausschließlich der Durchleitung von Energie und Wasser durch das Vertragsgebiet dienen, so gelten unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dingliche Rechte), die unter § 8 Ziffer 1 aufgeführten Kostenverteilungsregelungen.
- (3) Großprojekte, Untertunnelungen, Kunstbauten und vergleichbare Baumaßnahmen unterliegen nicht der Regelung der Absätze 1 und 2. Hier werden die Partner gesonderte Regelungen treffen, die die gesamtstädtischen Interessen berücksichtigen.

§ 9

Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die nach diesem Vertrag der Gesellschaft eingeräumten Rechte und für die von der Stadt übernommenen Pflichten zahlt die Gesellschaft eine Konzessionsabgabe nach Maßgabe der zulässigen Höchstsätze der Regelungen Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe bezüglich Wasserlieferungen gilt die Konzessionsabgabenordnung vom 03.04.1941 und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen einschließlich der dort enthaltenen Mindestgewinnregelung weiterhin.
- (3) Die Berechnung und Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt mit entsprechendem Nachweis nach Schluß des Geschäftsjahres, spätestens drei Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres.

§ 10

Gemeinderabatt

- (1) Auf den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt gewährt die Gesellschaft einen Preisnachlaß von 10 % des Rechnungsbetrages. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die i.S.d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlaß nicht gewährt.
- (2) Das Wasser zum Bewässern der städtischen Grünanlagen und für die Springbrunnen wird nicht berechnet.

Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Feuerlöschanlagen sowie die Mehrkosten für größere Dimensionierungen von Wasserversorgungsanlagen aufgrund von Feuerlöschanforderungen trägt die Stadt soweit nicht Maßnahmen des Objektschutzes von den Anliegern zu finanzieren sind.

§ 11

Recht auf Abgabe eines Angebotes

- (1) Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf dieses Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluß eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die künftige Versorgung die Gesellschaft schriftlich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist - in der Regel drei Monate - ein Angebot auf Abschluß eines neuen Konzessionsvertrages zu unterbreiten.

§ 12

Endschäftsbestimmungen

- (1) Falls die Stadt nach Ablauf dieses Vertrages die örtliche Versorgung mit Energie und Wasser selbst übernehmen will, ist sie berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, von der Gesellschaft die im Vertragsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung bei rationeller Betriebsführung notwendigen Anlagen zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für solche Anlagen, die in den letzten drei Jahren vor Vertragsende ohne Zustimmung der Stadt errichtet oder wesentlich geändert wurden. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, deren Einrichtung oder Änderung zur Erfüllung der Versorgungspflicht zwingend erforderlich waren.
- (2) Die Stadt ist im Laufe der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von der Gesellschaft Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Energieversorgung zu verlangen. Die zur Feststellung des Sachzeitwertes notwendigen Daten werden der Stadt innerhalb der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf kostenlos durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellt.
- (3) Als Entgelt hat die Stadt der Gesellschaft den Sachzeitwert der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe zu vergüten. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt (Tagesneuwert) unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur betriebsüblichen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen.

Vom Sachzeitwert werden die für das zu übertragende Netz erhaltenen, noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die dem Netz zugerechnet werden müssen, abgesetzt. Öffentliche Investitionshilfen und -abgaben werden zeitanteilig wertmindernd oder werterhöhend berücksichtigt.

- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) miteinander abzustimmen. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die Gesellschaft, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen trägt die Stadt.
- (5) Können sich die Vertragspartner über die zu übernehmenden Anlagen, über das Übernahmeentgelt oder über die notwendigen Entflechtungs- bzw. Einbindungsmaßnahmen nicht einigen, so ist der Sachverhalt einem Gutachterausschuß vorzulegen.

Jeder der Vertragsschließenden bestellt einen Gutachter, diese bestellen ihrerseits gemeinsam einen Obmann.

Können die Gutachter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Landgerichtspräsident in Kassel um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann entscheidet, sofern sich die Gutachter nicht einigen können.

Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragsparteien erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Gutachterausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

§ 13

Straßenbeleuchtung und Bäderbetriebe

Wegen des Betriebes der Straßenbeleuchtung, der Bäder und anderer Dienstleistungen bestehen bzw werden gesonderte Verträge zwischen der Stadt und der Gesellschaft abgeschlossen.

§ 14

Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- (1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

- (2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn infolge der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die nach diesem Vertrag zu zahlende Konzessionsabgabe fortfallen, erheblich reduziert oder erhöht werden sollte.

§ 15

Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet. Dies gilt insbesondere bei begründeten Bedenken gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers.

- (2) Bei Veräußerung von in § 2 Abs. 4 genannten Grundflächen und Gebäuden bestellt die Stadt auf Verlangen der Gesellschaft und zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Die Stadt ist daher verpflichtet, vor jedem Verkauf eines Grundstückes die Gesellschaft zu hören. Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch sind von der Gesellschaft zu tragen.

Weiterhin zahlt die Gesellschaft der Stadt eine Entschädigung in Höhe der üblichen Dienstbarkeitsentschädigung, soweit die Eintragung der Dienstbarkeit Auswirkungen auf den Kaufvertrag zwischen der Stadt und dem Käufer gehabt hat.

In einem solchen Fall werden sich die Gesellschaft und die Stadt vor der Bewilligung der Dienstbarkeit über die Höhe der Entschädigung einigen.

Die Erstattungspflicht ist auf die Fälle beschränkt, in denen die Gesellschaft mit der Stadt über die betreffende Versorgungsanlage auf dem zu veräußerten Grundstück noch keine Entschädigungsregelung getroffen hat.

§ 16

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 1995 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren, also bis zum 31.12.2014.

§ 17

Anmeldung und Kostentragung

- (1) Die Gesellschaft meldet die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen anmeldebedürftigen Regelungen des Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde an.
- (2) Mit dem Abschluß dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben einschließlich der Kosten für die Anmeldung bei der Kartellbehörde trägt die Gesellschaft.

§ 18

Schlußbestimmungen

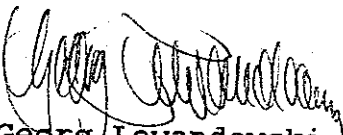
- (1) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragsschließenden unterzeichnet worden.

Jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung nebst Anlagen und evtl. Nachträgen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, 08.02.1996

Kassel, 25.06.1996


Stadt Kassel
Der Magistrat


Georg Lewandowski
Oberbürgermeister


Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Städtische Werke AG
Der Vorstand


Helbig


Kiok



VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Rathaus, 34112 Kassel,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Städtische Werke AG Kassel, vertreten durch den Vorstand, Königstor 3-13, 34117 Kassel,

- nachfolgend „STW“ genannt -

§ 1 Vorbemerkung

Die STW sind bislang von der Stadt Kassel als deren beherrschende Mehrheitsgesellschafterin mit der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Kassel sowie angrenzender Kommunen betraut.

Die Stadt und die STW haben mit Wirkung ab 1.1.1995 einen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Durch die Ausgliederung (unter anderem) der Trinkwasserversorgung auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (nachfolgend: „NSG“), die über einen Ergebnisabführungsvertrag mit den STW verbunden ist und deren Geschäftsanteile zu 100% von den STW gehalten werden, ist die NSG als Rechtsnachfolgerin der STW Partei des Konzessionsvertrages geworden. Der Konzessionsvertrag läuft mit dem 31.12.2014 aus.

Die STW und die Stadt sind auf Initiative der STW aus unternehmerischen Gründen übereingekommen, dass die Aufgabe der Wasserversorgung künftig wieder in hoheitlicher Form durch die Stadt selbst wahrgenommen wird („Rekommunalisierung“).

Zur Wahrung eines angemessenen Interessenausgleichs vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 2 Reduzierung der Einnahmen der Stadt aus kartell- oder gebührenrechtlichen Gründen

2.1 Sollte die Stadt aus kartellrechtlichen Gründen durch eine nicht mehr angreifbare Verfügung einer Kartellbehörde (auch eine einstweiligen Anordnung, deren Vollstreckbarkeit nicht mehr aufgeschoben werden kann) gezwungen sein, Gebühren zu senken, wird die STW der Stadt den insoweit entstehenden Ausfall an Gebühreneinnahmen ersetzen, soweit der Stadt daraus ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

2.2 Sollten aus Gründen, die aus der Sphäre der NSG stammen, insbesondere die Zahlungen der Stadt an NSG auf Grund des Pachtvertrags über das Versorgungsnetz und die von NSG hierbei erbrachten Dienstleistungen betreffend, die Stadt gezwungen sein, die Gebührensatzung durch Absenkung zu ändern oder neu zu kalkulieren bzw. zu erlassen, wird STW der Stadt den hieraus entstehenden Ausfall an Gebühreneinnahmen ersetzen, soweit der Stadt draus ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

2.3 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass in den Fällen des Abs. 2.1 und des Abs.2.2 die Stadt alle Rechtsmittel ausschöpfen wird, um Verfügungen, die sich auf die Höhe der Gebühren auswirken können, zu bekämpfen, und dass STW die Stadt dabei in jeder Weise unterstützen wird.

2.4 Die Parteien gehen im Sinne einer Geschäftsgrundlage einvernehmlich davon aus, dass eine etwaige Einstandspflicht der STW gegenüber der Stadt eine Größenordnung von EUR 7.000.000/p.a. nicht wesentlich übersteigen wird. Sollte sich diese gemeinsame Einschätzung nachträglich als unrealistisch herausstellen, werden die Parteien den Vertrag nach Maßgabe des § 313 BGB anpassen.

2.5 Die Einstandspflicht nach dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass durch eine Haftung der STW keine weitere Steuerbelastung nach den Grundsätzen über eine verdeckte Gewinnausschüttung begründet werden darf.

2.6 Eine Ausgleichspflicht der STW im Sinne dieses Vertrags tritt nur ein, wenn eine behördliche Maßnahme oder eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung gegen die Stadt auf der Grundlage des im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Rechtszustands ergeht. Spätere Gesetzesänderungen, die zu einer geänderten Beurteilung des Sachverhalts führen, lösen keine Einstandspflicht zulasten der STW aus.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

3.1 Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet.

3.2 Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2013 mit Wirkung zum 31.12.2014.

3.3 Kündigen die STW diesen Vertrag, steht der Stadt binnen einer Frist von 6 Monaten ab Zugang der Kündigungserklärung das Recht zu, von den STW die Rückabwicklung der Rekommunalisierung zu verlangen.

§ 4 Sonstiges

4.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Kassel, den

Stadt Kassel

Der Magistrat

Städtische Werke AG Kassel

Der Vorstand

Vorlage Nr. 101.17.349

Wasserversorgungssatzung

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wasserversorgungssatzung in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Ausgangslage im Wasserkartellverfahren

Am 16.10.1929 hat die Stadt Kassel die Städtische Werke AG (STW) gegründet und sämtliche Anlagen der Energie- und Wasserversorgung gegen die Ausgabe von Aktien eingebracht. Damit sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb der Wasserversorgung durch die STW geschaffen worden. Ein paar Monate später wurde am 28.01.1930 der entsprechende Konzessionsvertrag Wasser abgeschlossen. Damit hat die Stadt Kassel die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 HWG auf die STW übertragen.

Mit Ausgliederung der Wasserversorgung per 01.01.2011 ist diese Aufgabe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) übergegangen. Davon unberührt sind Verpflichtungen aus dem laufenden Wasserkartellverfahren, die bei der STW verbleiben.

Die Landeskartellbehörde Hessen (LkartB) hat die STW mit Verfügung vom 10.04.2008 zur Senkung der Endkundenpreise um rund 37 % aufgefordert. Diese Verfügung wurde mit Rechtsmittel angegriffen; das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) ruht derzeit. Sollte die Verfügung gerichtlich bestätigt werden, beträfe die Rückzahlungsverpflichtung die STW, da gemäß Ausgliederungsvertrag Verpflichtungen aus dem laufenden Kartellverfahren bei der STW verbleiben. Werden von der LkartB neue Kartellverfahren eingeleitet, so würden diese je nach Rückwirkungsumfang die STW und die NSG betreffen.

Die jährliche Ergebnisminderung liegt in einer Größenordnung von ca. 7 Mio. Euro. Zusätzlich würden die Stadt Kassel und die Stadt Vellmar anteilig Konzessionsabgaben in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro jährlich verlieren.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der STW/NSG, des Amtes Kämmerei und Steuern und des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) hat zusammen mit der Unternehmens- und Rechtsberatungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) nach Auswegen gesucht, die negativen Effekte des Kartellverfahrens zu begrenzen. Grundsätzlich stehen dabei drei Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Gerichtliche Klärung
2. Vergleich mit der Kartellbehörde
3. Rekommunalisierung

Nachdem die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Klärung für in die Zukunft gerichtete Verfügungen durch das höchstrichterliche BGH-Urteil im Fall Wetzlar als eher gering eingeschätzt werden und auch die Vergleichsverhandlungen keine akzeptablen Ergebnisse mehr erwarten lassen, bleibt derzeit nur der Weg in die sogenannte Rekommunalisierung.

Dieser Schritt wird in Hessen von einer Reihe von Kommunen vorbereitet. Außer in Kassel sind Rekommunalisierungen in Frankfurt, Darmstadt, Eschwege und Herborn geplant. In Gießen, Wetzlar, Oberursel und Wiesbaden wurde die Wasserversorgung bereits wieder in die Hände der Kommune zurückgegeben. Die jeweiligen Stadtwerke erbringen Pacht- und Betriebsführungsleistungen.

Zur Organisation wird vorgeschlagen, dass kein neuer Eigenbetrieb Wasser gegründet wird (siehe gesonderte Vorlage). Die Trinkwasserversorgung wird zur Nutzung vorhandener Synergien als weitere Sparte in den Kasseler Entwässerungsbetrieb integriert. Der KEB betreut seit 1996 bereits wesentliche siedlungswasserwirtschaftliche Aufgaben in der Stadt Kassel (Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz, Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung). Durch die Änderung der Eigenbetriebssatzung werden Name und Zweck an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der neue Name lautet ab 01.04.2012 „KASSELWASSER, Eigenbetrieb der Stadt Kassel“.

Die Gebührenveranlagung soll zusammen mit den weiteren Grundbesitzabgaben im Amt Kämmerei und Steuern erfolgen.

Dadurch können Synergien in der bestehenden Verwaltung genutzt und gleichzeitig durch die Verankerung in einer bestehenden Organisation eine größere Rechtssicherheit erreicht werden (Vermeidung eines unzureichenden „Hoheitstorsos“).

Zu den Einzelheiten der Satzung

Der vorgelegte Satzungsentwurf orientiert sich an den Vorschlägen des Hessischen Städtetages und wurde unter rechtlicher Begleitung von PwC und der Kanzlei GÖRG erarbeitet. Inhaltlich wurden die bisher privatrechtlichen Regelungen der NSG in die entsprechende öffentlich-rechtliche Form gebracht. Dabei wurden weder der Leistungsumfang noch die bisherigen Entgelte und die verfahrensmäßigen Regelungen geändert.

Zu § 1 - Öffentliche Einrichtungen

Die Vorschrift regelt, dass ab Inkrafttreten der Satzung die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung betrieben wird. Aufgrund der mit der Stadt Vellmar abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstreckt sich der Geltungsbereich über das Stadtgebiet Kassel hinaus auch auf das Stadtgebiet Vellmar. Betrieben wird die öffentliche Einrichtung von dem Eigenbetrieb „KASSELWASSER“ (siehe gesonderte Vorlage).

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Zur Klarstellung werden die in der Satzung verwendeten Begriffe erläutert. Damit werden Wiederholungen vermieden.

Zu §§ 3 bis 7

In diesen Regelungen werden der Anschluss- und der Benutzungszwang und Einzelheiten der Versorgung geregelt. Inhaltlich entspricht dies den bisherigen Regelungen.

Zu §§ 8 bis 10

Auch diese Regelungen orientieren sich an den bisher privatrechtlichen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Verjährungsvorschriften.

Zu §§ 14 bis 16

§ 14 regelt den Kostendeckungsgrundsatz, der dem öffentlichen Gebührenrecht zugrunde liegt. Der Gebührenbedarf wird gedeckt durch eine Grundgebühr (§ 15) und eine Benutzungsgebühr (§ 16), die sich nach dem laufenden Verbrauch bemisst.

Die dort genannten Gebühren, insbesondere die allgemeine Verbrauchsgebühr von 2,00 Euro je Kubikmeter (vgl. § 16 Abs. 2) entsprechen den bisherigen privatrechtlichen Entgelten, die von der NSG erhoben werden. Insofern ergibt sich keine Veränderung für die Verbraucher in Kassel und in Vellmar.

Bei den Grundgebühren ergibt sich durch die nach dem Gebührenrecht notwendige lineare Gebührenbemessung eine leichte Reduzierung für die Verbraucher.

Zu §§ 17 bis 29

In diesen Vorschriften werden die nach den öffentlich-rechtlichen Verfahrensvorschriften notwendigen Regelungen für die Gebührenfestsetzung und -fälligkeit geregelt. Auch hier ergibt sich grundsätzlich keine Veränderung für den Gebührenzahler. Wie bisher werden insbesondere laufend monatliche Vorauszahlungen erhoben, die sich nach dem vorhergehenden oder wahrscheinlichen Verbrauch richten (vgl. §§ 18 und 21 Abs. 6). Neu für die Wasserverbraucher ist die Möglichkeit, die Vorauszahlungen - wie bei den sonstigen Grundbesitzabgaben - in einer Summe zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten (vgl. § 21 Abs. 9).

Wie die bisherigen privatrechtlichen Entgelte unterliegen auch die öffentlich-rechtlichen Gebühren im Bereich der Wasserversorgung der Umsatzsteuer (vgl. § 23). Der derzeit gültige Umsatzsteuersatz von 7 v. H. bleibt unverändert. Somit wird jeder Kubikmeter Wasser wie bisher unverändert mit 2,14 Euro abgerechnet.

In § 24 werden die Grundstücksanschlusskosten geregelt. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Regelung für das Wasser ist es erforderlich, das bisher von der NSG zusammen mit den Anschlusskosten für Gas und Strom erhobene Entgelt gesondert als Gebühr festzusetzen. Aufgrund der vorliegenden Kalkulation ergeben sich die in § 24 genannten Anschlusskosten. Zusammen mit den Anschlusskosten für Gas und Strom ergibt sich keine Mehrbelastung für den Verbraucher.

Die §§ 25 bis 29 regeln die notwendigen Rechten und Pflichten für die Stadt Kassel als Wasserversorger und dem jeweiligen Verbraucher.

Hinsichtlich der sonstigen Regelungen im Zusammenhang mit der Rekommunalisierung wird auf die gesonderte Vorlage verwiesen.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat der Wasserversorgungssatzung am 12.01.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.01.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. I, S. 786), des § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am nachfolgende Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 6 Wasserverbrauchsanlage
- § 7 Art der Versorgung
- § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 9 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 10 Verjährung von Schadenersatzansprüchen
- § 11 Messeinrichtungen
- § 12 Ablesung
- § 13 Einstellen der Versorgung

III. Gebühren und Kostenersatz

- § 14 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 15 Grundgebühren
- § 16 Benutzungsgebühren
- § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
- § 18 Vorauszahlungen
- § 19 Entstehen der Gebühren
- § 20 Gebührenpflichtige
- § 21 Festsetzung und Fälligkeit
- § 22 Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 23 Umsatzsteuer

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

- § 24 Grundstücksanschlusskosten
- § 25 Allgemeine Mitteilungspflichten
- § 26 Zutrittsrecht
- § 27 Zwangsmittel
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt erfüllt ihre Pflicht zur Wasserversorgung (§ 30 HWG), indem sie Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung betreibt. In gleicher Weise erfüllt sie die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar, die sie durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung (delegierende Aufgabenübertragung) übernommen hat. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.
- (2) Die Widmung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen in den Gebieten der Städte Kassel und Vellmar, deren sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Stadt ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt, auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken. Für den Betrieb der Einrichtung bedient sie sich ihres Eigenbetriebs KASSELWASSER und der Dienste Dritter.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

a) Wasserversorgungsanlagen

sind die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2.

b) Anschlussleitungen

sind die Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperreinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

c) Wasserverbrauchsanlagen

Sind die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

d) Anschlussnehmer

sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

e) Wasserabnehmer

sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen (auch über Standrohre).

f) Festsetzungszeitraum

Die Benutzungsgebühr (§ 16) wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Messeinrichtung (§ 12) festgesetzt (Festsetzungszeitraum).

Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Wasser bezogen, beginnt der Festsetzungszeitraum mit dem Tag der Zähleranmeldung. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit dem Tag der letztmaligen Zählerablesung.

g) Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Ein Grundstückseigentümer und jeder andere Berechtigte nach § 2 Buchstabe d) ("Anschlussnehmer"), auf dessen Grundstück Trinkwasser benötigt wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen wird.
- (2) Von der Anschlusspflicht wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.

- (3) Der Anschlusszwang gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss dieses Grundstücks aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein späterer Anschluss nur mit einem im Verhältnis zur sofortigen Herstellung unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen wäre.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Jeder Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks ("Wasserabnehmer" nach § 2 Buchstabe e)) ist verpflichtet, seinen Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Von der Benutzungspflicht wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Die Teilbefreiung kann auch durch Beschränkung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf erfolgen. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in die städtische Wasserversorgungsanlage eintreten kann.

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Die Grundstückanschlussleitung beginnt mit der Abzweigung vom Verteilungsnetz und endet an der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung selbst gehört zur Grundstückanschlussleitung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstückanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt die Stadt nach Anhörung und unter Wahrung der Interessen der Anschlussnehmer. Sollen besondere Feuerlöschanschlüsse (Objektschutz) eingerichtet werden, ist die Stadt berechtigt, über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Anordnungen zu treffen.
- (3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.

- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (6) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten und sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Stadt kann den Anschluss an bestehende Versorgungsleitungen ablehnen, wenn der Anschluss oder die Belieferung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 6 Wasserverbrauchsanlage

- (1) Die Wasserverbrauchsanlage beginnt unmittelbar hinter der Hauptsperrovorrichtung, die sich vor der Messeinrichtung befindet (§ 5 Abs. 1). Sie umfasst alle Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserleitungen auf dem Grundstück mit Ausnahme der Grundstücksanschlussleitung. Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, Anlagenteile des Grundstücksanschlusses vor der Messeinrichtung und der Wasserverbrauchsanlage zu plombieren. Die Anlage ist für diesen Zweck auszustatten.

- (7) Für die Wasserverbrauchsanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln beschaffen sind. Der Nachweis ist durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle wie DIN/EN-DVGW oder DVGW zu führen.
- (8) Die Stadt ist berechtigt, an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile der Wasserverbrauchsanlage und an deren Betrieb weitere technische Anforderungen zu stellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Wasserversorgungsanlage notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (9) Die Verwendung des Wasserleitungsnetzes der Wasserverbrauchs- und der Wasserversorgungsanlage als Schutzerdung für elektrische Anlagen ist unzulässig.
- (10) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 7 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke ist bei der Stadt zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen.
- (4) Wer Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als zur Brandbekämpfung entnimmt, hat Hydrantenstandrohre der Stadt zu verwenden, die mit Wasserzählern versehen sind. Die Stadt kann eine angemessene Sicherheit für die Rückgabe verlangen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet er das Wasser an eine dritte Person, hat er diese Verpflichtung auch der dritten Person aufzuerlegen.

§ 10

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 11

Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist, oder
 - b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer. Zu den Kosten der Prüfung gehören auch die Auslagen der Stadt, insbesondere für den Ausbau und die erneute Montage der Wasserzähler.

§ 12 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder von einem Dienstleister in deren Auftrag abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Stadt kann gestatten, dass die Wasserzähler selbst abgelesen werden.
- (2) Wenn das Ablesen der Messeinrichtung durch Umstände unverhältnismäßig erschwert ist, die die Stadt nicht zu vertreten hat, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs im letzten Ableseabschnitt schätzen. Das Gleiche gilt, wenn die Messeinrichtung versagt hat.

§ 13 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder von Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührensschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Einstellung kann mit der letzten Mahnung angedroht werden.

III. Gebühren und Kostenersatz

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 10 Abs. 2 KAG). Neben Benutzungsgebühren nach der Wassermenge gemäß § 16 dieser Satzung werden Grundgebühren nach § 15 erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entsteht, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung erhalten hat und Trinkwasser entnommen werden kann.

§ 15 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der Hauptwasserzähler, die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers betrieben werden, berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so fällt die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss eines jeden Hauptwasserzählers an. Für die Wasserabgabe mit Hydranten-Standrohren im Sinne von § 17 werden ebenfalls Grundgebühren erhoben.

(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem Hauptwasserzähler mit einer Nennleistung:

Qn 1,5	18,40 €
Qn 2,5 und Qn 6	21,67 €
Qn 10	46,17 €
Qn 15	62,50 €
Qn 40	144,17 €
Qn 60	209,50 €
Qn 150	503,50 €

(3) Die tägliche Grundgebühr beträgt bei einem Hydranten-Standrohr mit einer Nennleistung:

Qn 2,5	1,46 €
Qn 6	1,69 €
Qn 10/15	1,89 €

§ 16 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist trotz Aufforderung oder aus sonstigen Gründen die Ablesung nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,00 €.

(3) Weitere Gebühren sind zu entrichten für

a) jede gewünschte Zwischenablesung des Zählers bei	
aa) Ablesung durch Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer	16,81 €
bb) Ablesung durch Stadt oder von ihr Beauftragte	42,02 €
b) jede Sperrung des Anschlusses	50,00 €
c) die Wiederaufnahme der Versorgung	58,82 €
d) jede vergebliche Anfahrt zur Verbrauchsstelle	21,01 €
e) jede Bearbeitung einer Hydranten-Standrohrausgabe	8,95 €
f) jeden Zwangseinzug von Hydrantenstandrohren	58,85 €

g) jede Inbetriebsetzung, sofern nicht in § 6 Abs. 2 ausgenommen	65,00 €
--	---------

- | | | |
|----|---|---------|
| h) | jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Zählernachplombierung | 44,00 € |
| i) | jede Feststellung einer unangemeldeten Wasserentnahme | 33,61 € |

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der Amtshandlung.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

- (1) Die Abnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke ist bei der Stadt unter näherer Angabe des Verwendungszwecks zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller hat gemäß § 24 alle Kosten zu zahlen, die für die Herstellung und Entfernung des erforderlichen Anschlusses für die vorübergehende Wasserentnahme entstehen, und auf Verlangen der Stadt einen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten. Für die Wasserentnahme wird eine Gebühr nach § 16 Abs. 2 erhoben.
- (3) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als Feuerlöschzwecken entnommen werden soll, sind hierzu Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten gegen Gebühren nach § 15 Abs. 3 und nach § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt. Für die Wasserentnahme wird eine Gebühr nach § 16 Abs. 2 erhoben.

§ 18

Vorauszahlungen

Die Stadt kann monatliche Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangen, die nach dem Verbrauch und der Zählergröße des vorangegangenen Festsetzungszeitraums bemessen werden.

§ 19

Entstehen der Gebühren

Der Gebührenanspruch entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums.

§ 20

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer im Sinne von § 2 ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnimmt (Wasserabnehmer).

- (2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit dem Beginn der Wasserlieferung über. Melden der bisherige

oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung wird von der Stadt gemeinsam mit der Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Wassermenge festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage richtet sich nach den §§ 15 und 16 dieser Satzung. Der Festsetzungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein; er richtet sich nach dem turnusmäßigen Ablesezeitraum und muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Zur Festsetzung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird von der Stadt durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Er kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- (4) Die Vorauszahlungen sind erstmals 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, die weiteren Vorauszahlungen werden durch Abgabenbescheid festgesetzt und sind monatlich zu entrichten.
- (5) Wird die Gebühr zusammen mit anderen Grundstücksabgaben (z. B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.
- (6) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese sachgerecht geschätzt.
- (7) Die Stadt kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.
- (8) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden.
- (9) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild angerechnet.
- (10) Ist die Gebührenschild kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung verrechnet bzw. erstattet.
- (11) Die Gebührenschild wird einen Monat nach dem Zugang des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 22 Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder stillgelegt wird, oder mit dem Ende der Wasserentnahme durch den Wasserabnehmer; im Falle des § 17 mit der Rückgabe des Standrohrs.
- (2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit der grundbuchlichen Eintragung der Teilung.

§ 23 Umsatzsteuer

Die Gebühren und Grundstücksanschlusskosten (§ 24) verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Wenn Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer vom Gebührenpflichtigen zusätzlich zu tragen.

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten.
- (2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.
- (3) Die Anschlusskosten werden grundsätzlich zu den nachfolgenden Pauschalbeträgen berechnet (Standardhausanschluss):
 - a) wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird:

Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7	2.900,00	105,00
PEHD 50 x 4,6		
PEHD 63 x 5,8	3.000,00	105,00

- b) wenn der Wasseranschluss gleichzeitig mit dem Gas- und/oder Stromhausanschluss der Städtische Werke Netz + Service GmbH in einem Graben hergestellt wird (Kombianschluss in einem Graben zu einem Zeitpunkt):

Querschnitt mm ² / Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7	2.350,00	75,00
PEHD 50 x 4,6		
PEHD 63 x 5,8	2.400,00	75,00

- c) Für Hausanschlüsse, die nach Art oder Dimension vom Standardhausanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand tatsächlich ermittelten Kosten.
- d) Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, deren wesentlichen Teile zu einem späteren Zeitpunkt für einen dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden können, ist vom Anschlussnehmer neben dem Kostenersatz nach Abs. 3 ein Festbetrag von 260,00 Euro zu zahlen.
- e) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadt mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und eigener Verantwortung zu erbringen. Dafür wird ein Nachlass von 20,00 €/m gewährt.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides dinglich berechtigt ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht oder einem anderen dinglichen Nutzungsrecht sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten) verpflichtet.
- (2) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt - Kämmerei und Steuern - schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Ein Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzuzeigen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.

§ 26

Zutrittsrecht

- (1) Die Stadt und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, für Zwecke der Versorgung mit Wasser, das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich des Zubehörs sowie der Durchführung von Schutzmaßnahmen die Grundstücke im Stadtgebiet unentgeltlich zu betreten.
- (2) Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 27

Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen Anlagen als den Wasserversorgungsanlagen deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 gestattet ist;
 - b) § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 24 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - c) § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;
 - d) § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
 - e) § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen ist;
 - f) § 11 Abs. 1 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt,
 - g) § 11 Abs. 2 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt,
 - h) § 11 Abs. 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält,
 - i) § 12 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält.
 - j) § 26 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kassel,
Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gebührenbedarfsberechnung • Austauschblatt •

Vorlage Wasserversorgungsmaßzung
Vorl. Nr. 101. 17. 349

Ermittlung Grundgebühren

Größe	Faktor	Anzahl ¹	fixe Kosten ²	var. Kosten ³	Grund-	Summe
			€/Zähler/a	€/Zähler/a	gebühr	Gebühr
					€/Zähler/a	€/a
Qn 1,5	1,00	26.797	13,50	4,90	18,40	493.065
Qn 2,5 bis Qn 6	1,67	34.155	13,50	8,17	21,67	740.139
Qn 10	6,67	585	13,50	32,67	46,17	27.009
Qn 15	10,00	41	13,50	49,00	62,50	2.563
Qn 40	26,67	103	13,50	130,67	144,17	14.850
Qn 60	40,00	155	13,50	196,00	209,50	32.473
Ab Qn 150	100,00	137	13,50	490,00	503,50	68.980
Summe		61.973				1.379.077

Erläuterungen:

Angaben netto, d.h. ohne Umsatzsteuer

Kalkulationszeitraum: 1. April 2012 bis 31. Dezember 2016, daher für 2012 Ansatz anteiliger Kosten und Mengen (linear berechnet).

¹ Annahme des Zählerstandes 2010 von STW / NSG.

² Es handelt sich um Kosten für Abrechnung und Ablesung, die fix in gleicher Höhe für alle Zähler angenommen wurden. Ansatz gemäß Angabe STW / NSG.

³ Kosten wurden linear in Abhängigkeit vom Zählerdurchfluss gestaffelt.

Ermittlung Mengengebühr

	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2012-2016
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Pacht-/Dienstleistungsentgelt	16.111.470	21.481.960	21.481.960	21.481.960	21.481.960	102.039.310
Personalkosten	402.586	550.201	563.956	578.055	592.506	2.687.304
Abschreibungen	12.000	16.240	16.484	16.731	16.982	78.437
Gutachten/Untersuchungen	18.750	25.375	25.756	26.142	26.534	122.557
Innere Verrechnungen (Leistungen)	37.500	50.750	51.511	52.284	53.068	245.113
Sonstige betriebliche Aufwendungen	50.625	68.513	69.541	70.584	71.643	330.906
Zinsaufwand	9.000	12.180	12.363	12.548	12.736	58.827
Kosten Eigenbetrieb	530.461	723.259	739.611	756.344	773.469	3.523.144
Gebührenfähige Kosten	16.641.931	22.205.219	22.221.571	22.238.304	22.255.429	105.562.454
Grundgebührenerlöse	1.034.308	1.379.077	1.379.077	1.379.077	1.379.077	6.550.616
Durch Leistungsgebühren zu deckender Gebührenbedarf	15.607.623	20.826.142	20.842.494	20.859.227	20.876.352	99.011.838
Abgabemenge	7.824.000	10.432.000	10.432.000	10.432.000	10.432.000	49.552.000
Mengengebühr (gerundet)						2,00

Erläuterungen:

Angaben netto, d.h. ohne Umsatzsteuer

Kalkulationszeitraum: 1. April 2012 bis 31. Dezember 2016, daher für 2012 Ansatz anteiliger Kosten und Mengen (linear berechnet).

Pacht- und Dienstleistungsentgelt: Ansatz gemäß vertraglicher Vereinbarung mit STW/NSG (1,92 m³/€ x 10.432 Tm³ + 1.453 T€)

Personalkosten: Fortgeschriebene Kosten gemäß Angaben des Eigenbetriebes, Kostensteigerung in Höhe von 2,5 % p.a.

Abschreibungen: Betreffen Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge; Ansatz gemäß Planung Stadt Kassel, Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Gutachten/Untersuchungen: Kosten Jahresabschluss / Gutachten, Beratungskosten gemäß Planung Stadt Kassel, Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Innere Verrechnungen (Leistungen): Innere Verrechnungen der Stadt Kassel gemäß Planung Stadt Kassel; Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Sonstige betriebliche Aufwendungen: Lizenz-, Marketing-, Demokratie-, Migrations- und Reisekosten sowie Beiträge und Veröffentlichungen, Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Zinsaufwand: Gemäß Planung Stadt Kassel, Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Grundgebührenerlöse: Ansatz gemäß oben stehender Berechnung der Grundgebühren. Konstante Höhe im Kalkulationszeitraum angenommen.

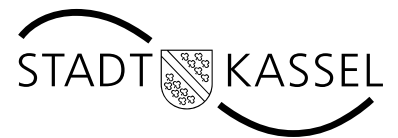
Abgabemenge: Plan-Absatzmenge gemäß Angaben STW / NSG

Magistrat

- I -/- II -/- VI -/- 30 -/- 20 -/- 71 -

Az.

Vorlage Nr. 101.17.350



documenta-Stadt

Kassel, 7. Februar 2012

Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch die Übernahme der Wasserversorgung zum 01.04.2012 durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb (dann: Kasselwasser) muss die Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend angepasst werden.

Die Änderungen wurden vorab mit -20- und -30- abgestimmt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat der Ersten Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 12.01.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.01.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011**

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2011 (GVBl. I Seite 153, 160), in Ausführung der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 (GVBl. I Seite 548) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird eingefügt:

„Festsetzungszeitraum

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung des Frischwasserzählers festgelegt (Festsetzungszeitraum). Der Zeitraum beginnt mit dem Monatsersten des auf die vorherige Ablesung folgenden Monats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die aktuelle Ablesung stattgefunden hat.

Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Abwasser eingeleitet, beginnt der Festsetzungszeitraum mit Beginn des Monats des erstmaligen Wasserbezugs. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit Ende des Monats, in dem die Ablesung des Frischwasserzählers erfolgt.“

Artikel 2

In § 35 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird das Wort „Erhebungszeitraum“ durch das Wort „Festsetzungszeitraum“ ersetzt.

Artikel 3

§ 36 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührenanspruch entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 30 maßgebliche Wassermenge. Der Abrechnungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein, er richtet sich nach dem turnusmäßigen Ablesezeitraum des Frischwassers und muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Zur Berechnung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.“

Artikel 4

§ 36 Abs. 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Auf Antrag kann monatliche Zahlweise in Fällen genehmigt werden, in denen ausschließlich Wasser- und Abwassergebührenpflicht besteht. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Abs. 3 beantragt wird.“

Artikel 5

(1) § 42 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Fassung wird Abs. 1

(2) Darüber hinaus wird folgender § 42 Abs. 2 neu eingefügt:

„Die Gebühr wird als Abschlagszahlung erhoben. Sie beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Abschlagszahlungen abweichend zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Satzes 2 beantragt wird.“

Artikel 6

Der Magistrat wird ermächtigt, die Abwasser- und Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung in der nach dieser Änderung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

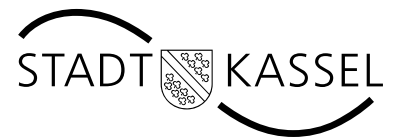
Bertram Hilgen

Oberbürgermeister

Magistrat

Az.

Vorlage Nr. 101.17.351



documenta-Stadt

Kassel, 7. Februar 2012

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch die Übernahme der Wasserversorgung zum 01.04.2012 durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb (dann: Kasselwasser) muss die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb entsprechend angepasst werden.

Die Änderungen wurden vorab mit -20- und -30- abgestimmt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat der Zweiten Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 12.01.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.01.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6, 121 Abs. 2 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2011 (GVBl. I S. 153, 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom ____ die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

(1) Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"Die Wasserversorgung in den Stadtgebieten Kassel und Vellmar wird durch den Eigenbetrieb sichergestellt."

(2) § 1 Abs. 2 wird als Abs. 3 wie folgt gefasst:

"Er führt die Bezeichnung

KASSELWASSER

- Eigenbetrieb der Stadt Kassel -"

(3) § 1 Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 2

(1) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2

Gegenstand und Aufgaben

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist

1. die Stadtgebiete Kassel und Vellmar mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen;
2. die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Wasserversorgungssatzung und der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Der Eigenbetrieb liefert für die Stadtgebiete Kassel und Vellmar unentgeltlich Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und stellt Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz).

- (2) Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das Wasserversorgungsnetz inkl. der Wassergewinnungsanlagen und sämtlicher Nebenanlagen. Er kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung ganz oder teilweise auf andere Körperschaften übertragen, wenn dadurch die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz inkl. sämtlicher Nebenanlagen und das Zentralklärwerk. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich.
- (4) Innerhalb dieser Grenzen ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder notwendig und nützlich erscheinen.
- (5) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Artikel 3

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Bei der Wahrnehmung übertragener Personalangelegenheiten ist der Schriftverkehr unter der Bezeichnung

"Stadt Kassel,

Der Magistrat,

Eigenbetrieb KASSELWASSER"

zu führen."

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kassel,
Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.338

Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das als Anlage beigefügte ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird beschlossen.“

Begründung:

In Kassel verfügen derzeit 35 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner über einen Migrationshintergrund. In den folgenden Jahren wird sich die Anzahl erhöhen, so dass die Stadt Kassel sowohl internationaler als auch interkultureller wird.

Ziel des Integrationskonzeptes ist es, die bisherigen und zukünftigen Maßnahmen zur Integration Zugewanderter in Kassel noch gezielter aufeinander abzustimmen und damit bestmögliche Fördermöglichkeiten zu gewährleisten.

Eine dezernats- und ämterübergreifende Projektgruppe hat unter Leitung des Zukunftsbüros und in enger Abstimmung mit dem Ausländerbeirat sowie relevanten Trägern der Integrationsförderung in Kassel das Konzept erarbeitet. Wissenschaftlich wurde die Arbeit durch das Institut für Einheit in Vielfalt aus Hanau begleitet.

Ausgehend von einer Vision beinhaltet das vorliegende Integrationskonzept neben Bestandsaufnahme, Definition und Leitlinien sechs zentrale Handlungsfelder mit Zielen für die nächsten fünf Jahre sowie Empfehlungen für eine verbindliche Umsetzung und Fortschreibung. Eine Übersicht der Handlungsfelder und Ziele sowie ein Integrationsmonitoring sind Bestandteile des Anhangs zum Integrationskonzept.

Es ist geplant, für die Haushaltsberatungen 2013 Mittel zur Umsetzung gezielter Maßnahmen anzumelden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Januar 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Alle gehören dazu!
**Kassel ist bunt und
lebt Vielfalt in allen Generationen**

Integrationskonzept der Stadt Kassel

STAND: 21. SEPTEMBER 2011



INSTITUT FÜR EINHEIT IN VIelfALT

INTEGRATION & INTERKULTURELLE KOMPETENZ • FORTBILDUNG
FAMILIEN- & ERZIEHUNGSHILFE • PROJEKTE • GUTACHTEN • SUPERVISION
ORGANISATIONSENTWICKLUNG • SOZIALPÄDAGOGISCHER DOLMETSCHERDIENST

Impressum

Integrationskonzept der Stadt Kassel - Entwurf -

Herausgeber:

Stadt Kassel
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
- Zukunftsbüro -
Obere Königsstraße 7
34117 Kassel

Text- und Konzeptentwurf:
Stadt Kassel
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
- Zukunftsbüro -

Wissenschaftliche Begleitung:
IEV – Institut für Einheit in Vielfalt, Hanau
Gustav-Hoch-Straße 8
63452 Hanau

Prof. Dr. Süleyman Gögercin
Fachrat des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt
Professor an der Dualen Hochschule BW-VS; Fakultät für Sozialwesen

Dipl.-Psych. Nezhil Açıba
Geschäftsführer des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt

Stand: 21. September 2011

Vision

Alle gehören dazu! Alle tragen Verantwortung! Kassel ist bunt und lebt Vielfalt in allen Generationen. In allen Lebensbereichen sind Chancengleichheit und Begegnung auf Augenhöhe ein gemeinsamer Lernprozess und werden gelebte Realität. Die Bedürfnisse von Angehörigen anderer Kulturen, Nationalitäten, Religionen und Generationen solidarisch zu vertreten, ist gelebte Selbstverständlichkeit aller Kasseler Bürgerinnen und Bürger. Individuelle kulturelle Identität und Anerkennung der bestehenden Rechtsordnung sind kein Widerspruch. Gleichberechtigter Zugang zu allen Lebensbereichen wie z. B. Bildung, Arbeit, Gesundheitsversorgung, Kultur und Politik ist verwirklicht. Alle Bürgerinnen und Bürger sind gleichermaßen stolz auf ihre Heimatstadt.

Vorwort

Zuwanderung als Begleit- und Folgeerscheinung von innergesellschaftlichen und weltwirtschaftlichen Strukturveränderungen hat es immer gegeben. Historisch ist sie eher der Normalzustand als eine Ausnahmeerscheinung. Statistisch gesehen hat heute jeder fünfte Bundesbürger, jede fünfte Bundesbürgerin eine Zuwanderungsgeschichte. In Kassel ist es jede/r Dritte, Tendenz steigend. Wir wollen daher die Potenziale der Zugewanderten stärker in den Vordergrund rücken und ihre Erfahrungen, ihre Kenntnisse und ihr Wissen als Bereicherung für die Gesellschaft, in der sie leben, bewusst mit einbeziehen. Das frühzeitige Erlernen der deutschen Sprache ist mir dabei ein zentrales Anliegen.

Besonders wichtig ist, dass in der Stadt Kassel Migrantinnen und Migranten mit ihren unterschiedlichen Potenzialen als Gewinn und Chance für das gesamte Gemeinwesen und den sozialen Frieden angesehen werden. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des damit absehbaren Mangels an gut ausgebildeten Fachkräften muss es noch stärker gelingen, die Potenziale von jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. Gelungene Integration ist aktuell und zukünftig für die gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichen Kommunikations-, Entscheidungs- und Verteilungsprozessen wie auch als Wirtschaftsfaktor für Kassel und die Region unverzichtbar.

Mit der Integrationsförderung in Kassel soll ein selbstverständliches Miteinander unabhängig von der Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Herkunft erreicht werden. Jede und jeder soll die gleichen Chancen haben und die eigenen kulturellen Identitäten weiterentwickeln können. Es geht um gemeinsame Anstrengungen der Mehrheitsgesellschaft und der eingewanderten Menschen für ein besseres Verständnis füreinander und ein respektvolles, solidarisches Zusammenleben in Kassel und seinen Stadtteilen.

In Kassel muss an dem zentralen Ziel, in allen gesellschaftlichen Bereichen die Sensibilität, das Verständnis und den Respekt gegenüber Migrantinnen und Migranten zu erhöhen, kontinuierlich weitergearbeitet werden. Integration ist eine permanente Daueraufgabe aller gesellschaftlichen Gruppen. Hier sind alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Kassel in gleicher Weise gefordert.

Oberbürgermeister Bertram Hilgen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	6
2. Rahmenbedingungen der Integrationspolitik	7
2.1 Eckpunkte internationaler Integrationspolitik	7
2.2 National	7
2.3 Land Hessen	8
3. Standortbestimmung	10
3.1 Demografische Entwicklung	10
3.2 Bevölkerungsstruktur	12
3.3 Integration vor Ort – Sozialräumliche Integrationsförderung in den Kasseler Stadtteilen	13
4. Aktivitäten im Vorfeld des Integrationskonzepts der Stadt Kassel	14
4.1 Das Kommunale Integrationsprogramm der Stadt Kassel 2004	14
4.2 Zukunftskonferenzen	14
4.3 Erster Integrationsgipfel	15
4.4 Hessisches Landesprogramm „Modellregionen Integration“	15
5. Kasseler Definition und Leitlinien der Integrationsförderung	17
5.1 Definition	17
5.2 Leitlinien der Integrationsförderung	17
6. Handlungsfelder und Ziele der Integrationsförderung	18
6.1 Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung	18
6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung	19
6.1.2 Sprachförderung in Kindertagesstätten	20
6.1.3 Sprachförderung in der Schule	20
6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt	21
6.1.5 Kultursensible Elternarbeit	22
6.1.6 Sprachkurse für Erwachsene	23
6.2 Handlungsfeld Kultur / Interkultur und interreligiöser Dialog	24
6.2.1 Interkultureller Dialog der Kulturschaffenden	24
6.2.2 Kinderkultur, Jugendkultur und kulturelle Bildung	25
6.2.3 Interreligiöser Dialog	26
6.3 Handlungsfeld Sport und Gesundheit	27
6.3.1 Sport als Beitrag zur Integration	27
6.3.2 Sport und Bewegung als Weg der Gesunderhaltung	28
6.3.3 Kultursensible Gesundheitsversorgung	29
6.4 Handlungsfeld Teilhabe am Arbeitsmarkt	30
6.4.1 Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger	31
6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden	32
6.5 Handlungsfeld Wohnen und Leben im Stadtteil	34
6.5.1 Förderung des Wohnungsbaus und Wohnumfelds	35

6.5.2	Bewahrung und Förderung von Heterogenität in den Kasseler Stadtteilen und Sozialräumen	36
6.6	Handlungsfeld kommunale Verwaltung – Integration als Querschnittsaufgabe	37
6.6.1	Kooperation mit dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel	37
6.6.2	Aufgabenbereiche der/des Integrationsbeauftragten	38
6.6.3	Bürgerschaftliches Engagement	39
6.6.4	Interkulturelle Öffnung der Verwaltung	40
7.	Steuerung	41
7.1	Strukturelle und prozessuale Organisation	41
7.2	Integrationsmonitoring	42
7.3	Berichtswesen	43
	Ausblick und Dank	44
	Quellen	45
	Mitglieder der Projektgruppe	47

Anhang

- A Übersicht der Handlungsfelder und Ziele
- B Integrationsmonitoring

1. Einleitung

„Alle gehören dazu! Kassel ist bunt und lebt Vielfalt in allen Generationen“ ist nicht nur der Titel des vorliegenden Integrationskonzepts, sondern seit vielen Jahren Teil des Selbstverständnisses der Stadt Kassel.

Integration, verstanden als Prozess zur Ermöglichung von Teilhabe und Teilnahme am sozialen wie auch kommunalen Leben, zielt nicht alleine auf die neu Zuwandernden, sondern auch auf bereits seit langem in Deutschland lebende Personen und bindet die Mehrheitsgesellschaft mit ein: Nicht zuletzt hat die deutsche Bevölkerung ebenfalls Mitverantwortung bei der aktiven Gestaltung des gemeinsamen Zusammenlebens und beim Abbau von Vorbehalten, die zu Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung führen können.

Integration als gesamtgesellschaftlicher Lernprozess bedeutet, dass Integrations- und Migrationsangelegenheiten Querschnittsaufgaben mit zunehmender Bedeutung sind und als solche in der Verantwortung aller liegen: Der Kasseler Stadtgesellschaft, öffentlicher und freier Träger sowie von Politik, Verwaltung aber auch der Medien.

Das Integrationskonzept ist daher ein weiterer Schritt der Integrationspolitik für Kassel. Integrationspolitik wird demnach als partizipativer und diskursiver Planungsprozess verstanden, der einen möglichst breiten politischen und fachlichen Konsens anstrebt.

Das Konzept gliedert sich in sieben Kapitel. In der Einleitung werden die Prozesse der Entwicklung des Integrationskonzepts beschrieben. Das nächste Kapitel befasst sich mit den wesentlichen Rahmenbedingungen für die Integrationspolitik, bevor eine Standortbestimmung mit Angaben zur demografischen Entwicklung, zur Bevölkerungsstruktur und Integration vor Ort im dritten Kapitel vorgenommen wird. Es folgt eine Beschreibung der Aktivitäten im Vorfeld der Entwicklung des Integrationskonzepts. Das Kapitel fünf enthält die Kasseler Definition sowie die Leitlinien der Integrationsförderung. Einen breiten Raum nehmen sechs definierte Handlungsfelder im sechsten Kapitel ein, die die wesentlichen Aufgabenbereiche und Zielvorgaben darstellen. Es schließt mit der Erläuterung der Steuerung von Integrationsprozessen in Kassel ab. Anhand der Zielsetzungen wurde eine Übersicht der Handlungsfelder und Ziele mit konkreten Maßnahmen und Projekten entwickelt, welche als Anhang beigefügt ist.

Zur Erarbeitung des Integrationskonzepts wurde durch Oberbürgermeister Bertram Hilgen eine ämterübergreifende Projektgruppe gebildet, der auch Akteurinnen und Akteure der Kasseler Integrationsförderung angehörten.¹ Diese setzte an den Erfahrungen der bisherigen Integrationspolitik und den Erkenntnissen der Beteiligungsprozesse an. Sie konkretisierte die Handlungsfelder und die daran geknüpften Maßnahmen und entwickelte gemeinsam einen ersten Entwurf, welcher mit über einhundert Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung, Ausländerbeirat, Migrantenorganisationen, Religionsgemeinschaften sowie Trägern und Einrichtungen der Integrationsförderung in einem Workshop diskutiert wurde. Die dort formulierten Optimierungsempfehlungen wurden abschließend weiterentwickelt und flossen in das Integrationskonzept mit ein.

Integration ist ein lebendiger Prozess, dessen Rahmenbedingungen nicht statisch sind. Eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen ruft Veränderungen in der Gesellschaft hervor. Die Stadt Kassel wird sich als lernende Organisation immer wieder neu auf die lokalen Gegebenheiten einstellen und sie aktiv mitgestalten. Deshalb ist das Integrationskonzept der Stadt Kassel als ein dynamisches Konzept angelegt und wird kontinuierlich fortgeschrieben.

¹ Anm.: Die Mitglieder der Projektgruppe werden auf S. 47 benannt.

2. Rahmenbedingungen der Integrationspolitik

2.1 Eckpunkte internationaler Integrationspolitik

Alle Menschen verfügen von Geburt an über Würde, gleiche unveräußerliche Rechte und Grundfreiheiten. Dieses Bekenntnis erwächst aus der im Jahr 1948 verabschiedeten Charta der Vereinten Nationen. Die Menschenrechtserklärung besteht aus 30 Artikeln, die die grundlegenden Rechte formuliert, die jedem Menschen zustehen „ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“² und unabhängig davon, in welchem rechtlichen Verhältnis man zu dem Land steht, in dem man sich aufhält. Die Menschenrechte sind durch internationale Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen völkerrechtlich verankert. Eine große Mehrheit von Staaten hat diese Abkommen ratifiziert und sich damit verpflichtet, diese Rechte innerstaatlich umzusetzen. Vereinte Nationen, aber auch der Europarat, die Europäische Union und nationale Gremien überwachen die Einhaltung der Menschenrechte. Zudem sind die Bestimmungen in viele nationale Verfassungen aufgenommen worden. Weltweit betrachtet sind die Defizite bei der Umsetzung der Menschenrechte noch beträchtlich. Doch viele Konventionen und Verträge, die seitdem abgeschlossen wurden, gehen von den in der Erklärung enthaltenen Grundsätzen aus.

Auf europäischer Ebene werden neben einer normativen Abstimmung zum Aufgabenfeld der Migrationspolitik vielfältige Projekte initiiert, die in Kassel als wichtige Möglichkeiten der Integrationsförderung genutzt werden und der nachhaltigen Weiterentwicklung von ganzen Stadtteilen oder der Förderung von benachteiligten Personengruppen dienen.

2.2 National

Anfang des Jahres 2010 lebten in Deutschland 81,9 Millionen Menschen. 15,7 Millionen von ihnen, also rund ein Fünftel, wiesen einen Migrationshintergrund auf.³ Dies bedeutet, dass sie selbst oder ihre Familie nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind. 6,7 Millionen Menschen sind Ausländerinnen und Ausländer, 9 Millionen Personen mit Migrationshintergrund hingegen haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Zahlen machen deutlich, dass Deutschland ein Migrationsland ist.⁴ Auf politischer Ebene rückten diese Entwicklungen in den vergangenen zehn Jahren stärker in den Vordergrund. Auf der Bundesebene fanden ab 2006 mehrere Integrationsgipfel statt. Auf dem zweiten Integrationsgipfel am 12. Juli 2007 wurde der erste Nationale Integrationsplan der Bundesregierung vorgestellt. Dieser wurde von der Bundesregierung, den Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden, zahlreichen Organisationen der Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und Migrant*innenorganisationen gemeinsam erstellt und beinhaltet klare Ziele, konkrete Maßnahmen und Selbstverpflichtungen aller Beteiligten. Sein Ziel ist es, integrationspolitische Maßnahmen zu bündeln und damit eine bessere Integration der in Deutschland lebenden Migrant*innen und Migranten zu erreichen. Hierzu haben sich alle Beteiligten auf mehr als 400 Maßnahmen und Selbstverpflichtungen festgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände geben ihren Mitgliedskommunen in ihrem Beitrag u. a. die Empfehlungen, unter stärkerer Berücksichtigung von Partizipation und bürgerschaftlichem Engagement Integration als Querschnittsaufgabe umzusetzen, lokale Netzwerke zu bilden, Sprache und Bildung im Blick zu behalten, berufliche und sozialräumliche Integration zu fördern und alle Maßnahmen möglichst zu evaluieren. Eine der Selbstver-

² Vgl. Vereinte Nationen (1948): Resolution 217 A, o. S.

³ Statistisches Bundesamt (2010): Bevölkerung mit Migrationshintergrund, o. S.

⁴ Aufgrund des Überschusses an Fortzügen ist inzwischen eine negative Wanderungsbilanz entstanden. Dies verstärkt die demografischen Probleme. Vgl. Statistisches Bundesamt (2011): Räumliche Bevölkerungsbewegungen, o. S.

pflichtungen der Kommunen im Nationalen Integrationsplan ist zudem die Entwicklung von Gesamtkonzepten zur Integration von Migrantinnen und Migranten.⁵

Nicht zuletzt für die Einlösung ihrer eingegangenen Selbstverpflichtungen haben sich die Bundesländer 2007 in einer Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder zusammengeschlossen. Hierbei haben sie zunächst ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Integrationspolitik im Dokument „Integrationspolitische Schwerpunktsetzungen und Zielbestimmungen der Länder“ zusammengetragen. Es zeigt die Spannweite der integrationspolitischen Aktivitäten und enthält konkrete Zusagen zur Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik. Im Mittelpunkt des 1. Fortschrittsberichts zum Nationalen Integrationsplan im Jahr 2008 setzten die Länder Schwerpunkte auf die Bereiche der frühkindlichen Förderung in Kindertageseinrichtungen und der Integration in das Erwerbsleben. In ihrer 6. Konferenz im Februar 2011 beschloss die zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder ihr gemeinsames Handlungsprogramm „Integration: Im Interesse aller! Chancen erkennen – Kompetenzen nutzen – Teilhabe fördern“.⁶

2.3 Land Hessen

Bereits in den 1990er Jahren stand Integration im Mittelpunkt der Landespolitik. Neben der Förderung des muttersprachlichen Unterrichts waren „Beratung“ und „Teilhabe“ definierte Aufgabenfelder. 1993 wurde ein landesweiter Ausländerbeirat eingerichtet, der bis heute als Arbeitsgemeinschaft der lokalen Ausländerbeiräte (AGAH) als Interessenvertretung tätig ist.

Die Hessische Landesregierung verabschiedete im Jahr 2000 ihre Leitlinien der Integrationspolitik. In dieser auch als Integrationskonzept verstandenen Veröffentlichung wird Integration als Querschnittsaufgabe und gegenseitiger Prozess definiert und über die Ziele, Zielgruppen und Schwerpunkte der Integrationspolitik in Hessen informiert. Integration sei ein friedliches Miteinander, ein gemeinsames Weiterentwickeln der Gesellschaft. Dies erfordere einen Lernprozess für alle Menschen im Land, an dessen Ende das Gefühl der Zugehörigkeit und Zusammengehörigkeit stehen soll. Hierfür seien auch in Zukunft erhebliche Anstrengungen erforderlich. In der Zustandsbeschreibung der hessischen Integrationspolitik werden insbesondere die bei den Zugewanderten häufig eingeschränkte deutsche Sprachkompetenz, unterdurchschnittliche Bildungsbeteiligung und -erfolge sowie ein hoher Anteil von un- und angelernten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Defizite benannt. Die Konsequenz daraus sei, dass diese Gruppen überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen seien und damit eine hohe Belastung der Sozialsysteme darstellten. In den Leitlinien der Hessischen Landesregierung ist zwar benannt, dass mangelnde Integration die internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächt, es wird aber auch betont, dass nicht ökonomische Gründe allein für eine Integration sprechen. Auf der Grundlage des Wertefundaments Grundgesetz und Hessische Verfassung wird es als unverzichtbar angesehen, den rechtmäßig hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern ein Integrationsangebot zu unterbreiten. Die Landesregierung identifiziert vorrangig die folgenden Arbeitsschwerpunkte: Integrationsförderung durch Spracherwerb, in der Arbeitswelt, in Sport und Freizeit, durch politische und behördliche Maßnahmen, soziale Maßnahmen sowie einen Abbau unnötiger rechtlicher Hindernisse.⁷

Die Einrichtung eines Integrationsbeirats⁸ auf Landesebene, der ebenfalls in den Leitlinien beschrieben wird, erfolgte im Jahr 2000. Seitdem führt er mit gesellschaftlich engagierten

⁵ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a): Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege - Neue Chancen, S. 111

⁶ Vgl. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Rheinland-Pfalz (2011): Ergebnisse der Integrationsministerkonferenzen, S. 2 ff.

⁷ Vgl. Hessische Landesregierung (2000): Leitlinien der Integrationspolitik der Hessischen Landesregierung, S. 6 - 29

⁸ Der hessische Landesausländerbeirat wurde Bestandteil dieses Gremiums und deshalb aufgelöst.

Akteuren der Integrations-, Migrations- und Flüchtlingspolitik, den Verbänden, Institutionen, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften sowie den Kommunen Dialoge und unterstützt die Landesregierung in Fragen der Integration. Der Integrationsbeirat hat sich seitdem als Modell des institutionalisierten Dialogs bewährt und wurde auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Form eingeführt.⁹

⁹ Vgl. Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (2011): Aufgaben des Integrationsbeirates, o. S.

3. Standortbestimmung

Bevor an dieser Stelle ein Blick auf aktuelle statistische Daten zur Bevölkerungsstruktur und zur sozialräumlichen Integrationsarbeit in den Kasseler Stadtteilen erfolgt, sei darauf verwiesen, dass Ein- und Auswanderung gerade aus historischer Perspektive heraus als vielfältige Bereicherung und Beeinflussung der Kasseler Stadtentwicklung zu sehen ist, die das Stadtbild bis heute prägt. In ihrem geschichtlichen Verlauf sind an vielen Stellen Parallelen zu sehen:

Die Bevölkerungsverluste des 30jährigen Krieges im 17. Jahrhundert versuchten die Landgrafen u. a. durch das gezielte Ansiedeln von Arbeitskräften zu kompensieren. Diese, wenn man so will, ersten Gastarbeiter waren nicht nur als Arbeitskräfte für die Landwirtschaft und Manufakturen notwendig, sondern ebenso für den Kriegs- und Militärdienst.

Die größte einzelne Zuwanderung der früheren Neuzeit erfolgte durch die Aufnahme französischer Flüchtlinge in den Jahren 1604 und 1615. Ab 1685 wurden Hugenotten in Kassel aufgenommen und in der für sie errichteten Oberneustadt angesiedelt. Diese neuen Bürgerinnen und Bürger prägten schnell das Stadtbild: das Palais Bellevue (heute Brüder Grimm-Museum) oder die 1957 wiederaufgebaute Karlskirche sind noch heute Zeugnisse des französischen Einflusses.

Durch eine Lockerung der gesetzlichen Rahmenbedingungen konnte sich ab 1831 auch jüdisches Leben etablieren; eine jüdische Gemeinde bildete sich schnell mit all ihren religiösen und kulturellen Bereicherungen. Einfluss auf die Stadt hatten hier insbesondere Unternehmer wie z. B. Sigmund Aschrott, der u. a. den Stadtteil Vorderer Westen erschloss.

Durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges verwandelte sich nicht nur das Kasseler Stadtbild fundamental, sondern auch die Stadtbevölkerung, die sich durch einen hohen Zuzug von Flüchtlingen, Vertriebenen und Arbeitsmigranten nach Kriegsende rasch zu einer Großstadt entwickelte, in der viele neue Bürgerinnen und Bürger heimisch wurden und das Bild der modernen Großstadt mit einer großen kulturellen Vielfalt bis heute prägen.¹⁰ Hierzu gehört auch die ab 1990 verstärkt eingetretene Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Kontingentflüchtlingen aus der ehemaligen Sowjetunion, darunter auch viele jüdische Bürgerinnen und Bürger, die ihre neue Heimat in Kassel fanden.

3.1 Demografische Entwicklung

Die Bevölkerungszahl Kassels ist seit dem Jahr 2000 nahezu konstant geblieben, die Altersstruktur hat sich jedoch zum Teil stark verändert: Der Anteil der unter 20-Jährigen ist um mehr als 6 Prozent zurückgegangen, während der Anteil der über 65-Jährigen um 6 Prozent zugenommen hat. Nahezu gleich geblieben ist der Anteil der Menschen im Erwerbsalter (von 20 bis 64 Jahren) mit 62 Prozent.

Tabelle 1: Altersgruppen in Kassel 2000 bis 2010

Altersgruppe	2000		2010		Veränderungen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Einwohner						
bis unter 20	36.172	18,9	33.899	17,6	- 2.273	- 6,3
20 – 64	118.583	62,1	120.679	62,0	2.096	+ 1,8
65 und älter	36.348	19,0	38.534	20,4	2.186	+ 6,0
gesamt	191.103	100,0	193.112	100,0	2.009	+ 1,0

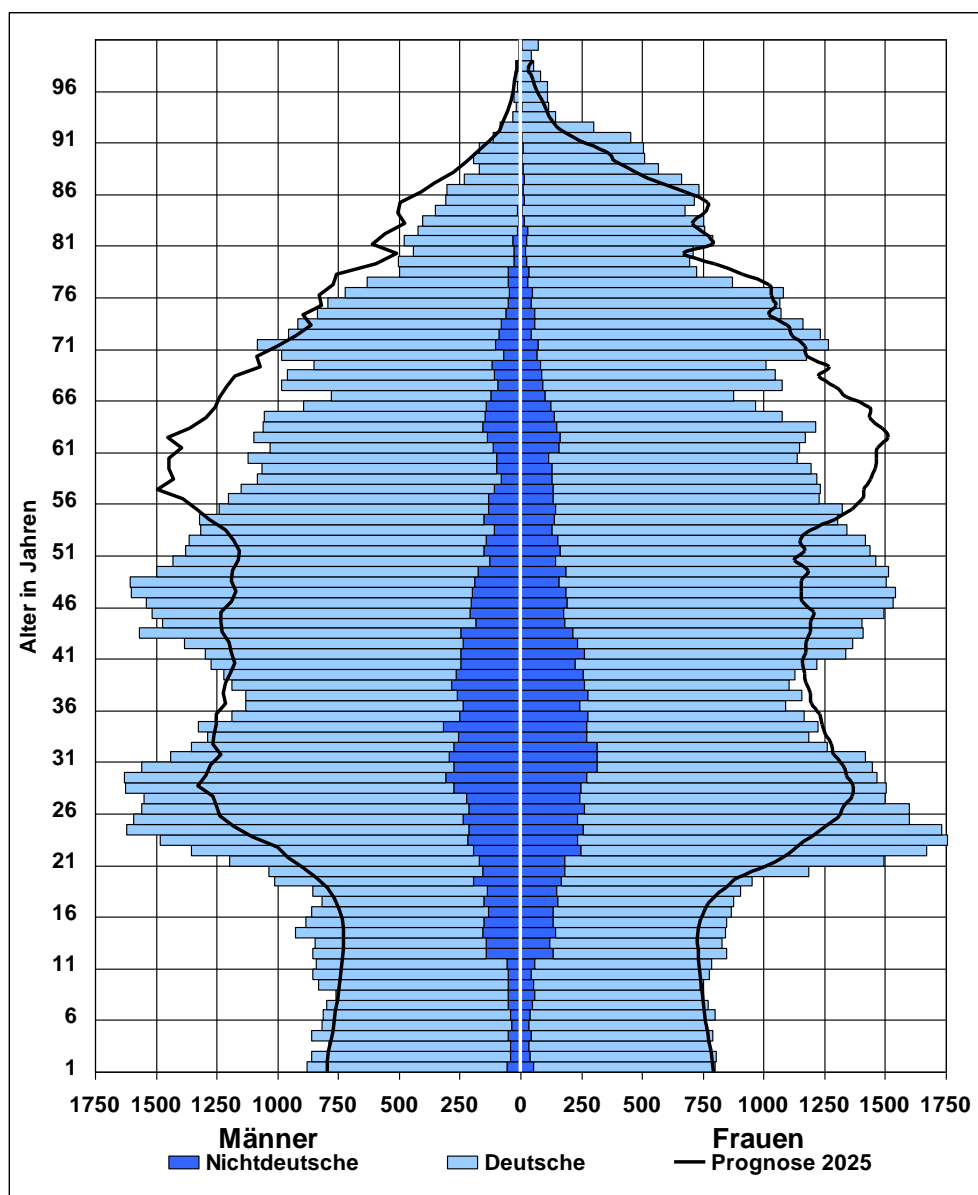
Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik/Einwohnermelderegister. Stand: 31. Dezember 2010

¹⁰ Vgl. Härter, K. (2009): Migration, S. 73 - 76

Betrachtet man die Entwicklungen innerhalb der älteren Bevölkerung zwischen 2000 und 2010, ergibt sich ein heterogenes Bild: Während die Gesamtgruppe der über 60-Jährigen nur um 2,5 Prozent angewachsen ist, sind beträchtliche Steigerungen innerhalb der jeweiligen Altersgruppen bei den 65- bis 69-Jährigen mit 8,9 Prozent, der 70- bis 74-Jährigen mit 18,4 Prozent und den 80- bis 84-Jährigen mit 21,0 Prozent zu verzeichnen.

Diese Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung werden sich in den nächsten Jahrzehnten verstärken. Die Prognosen für die Verteilung der Altersgruppen bis 2025 weisen hohe Zuwächse bei der älteren, insbesondere weiblichen Bevölkerung aus, während alle anderen Altersgruppen schrumpfen. Insbesondere der Anstieg der über 80-Jährigen wirft unter dem Gesichtspunkt des zu erwartenden höheren Bedarfs von hilfs- oder pflegeunterstützenden Angeboten und Anbietern die Frage auf, wie zukünftig deren Versorgung zu sichern ist.

Abbildung 1: **Bevölkerungsbestand 2010 und Bevölkerungsprognose 2025**



Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik. Stand 31. Dezember 2010

3.2 Bevölkerungsstruktur¹¹

In Kassel leben Menschen aus 151 Staaten: Menschen aus der Türkei, Italien, Polen sowie Serbien und Montenegro stellen dabei nach den Deutschen die größten Gruppen der Einwohnerinnen und Einwohner dar. 35,0 Prozent der 193.062 Bewohnerinnen und Bewohner (67.484) haben einen Migrationshintergrund. 12,5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner (dies sind 24.108) besitzen einen ausländischen Pass.

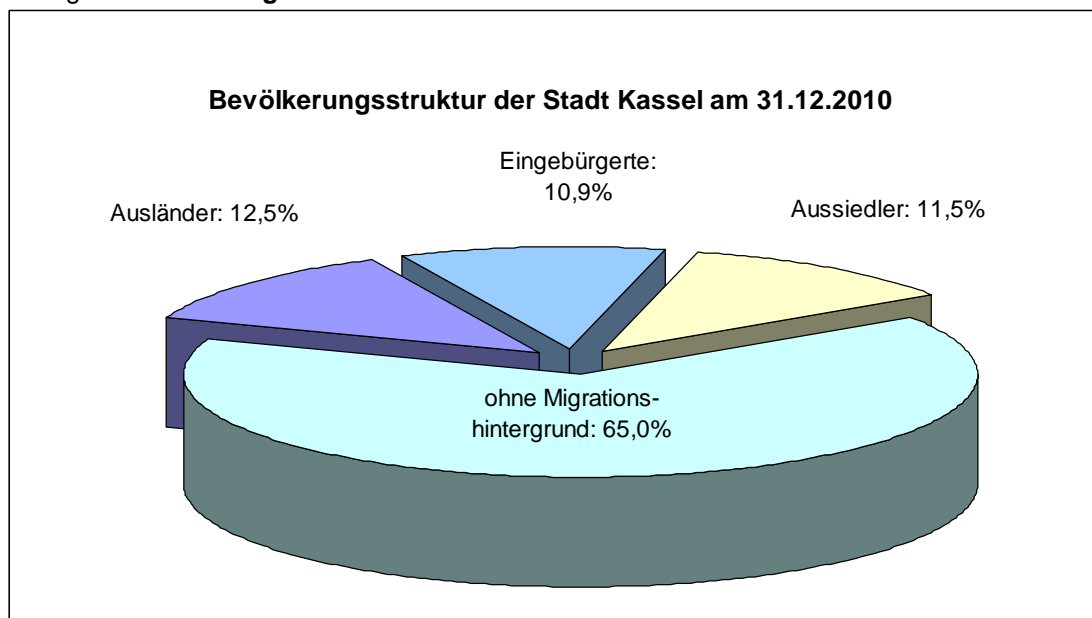
Tabelle 2: **Wohnbevölkerung in Kassel**

WOHNBEVÖLKERUNG 2010				
	Personen ohne Migrationshintergrund		Personen mit Migrationshintergrund ¹²	
	absolut	in %	absolut	in %
Wohnbevölkerung insgesamt 193.062	125.578	65,0	67.484	35,0
Altersstruktur				
Anteil der über 65-Jährigen (insg. 38.534)	28.012	72,7	10.522	27,3
Anteil der unter 6-Jährigen (insg. 9.753)	4.418	45,3	5.335	54,7

Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik/Einwohnermelderegister. Stand: 31. Dezember 2010

Die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund¹³ setzen sich aus 11,5 Prozent Aussiedlerinnen und Aussiedlern, 12,5 Prozent ausländischen Staatsangehörigen sowie 10,9 Prozent Eingebürgerten zusammen. Die prozentualen Anteile beziehen sich jeweils auf die Gesamtbevölkerung Kassels.

Abbildung 2: **Bevölkerungsstruktur der Stadt Kassel**



Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik/Einwohnermelderegister. Stand: 31. Dezember 2010

¹¹ Vgl. Stadt Kassel, Fachstelle Statistik (2011): Statistische Daten zur Bevölkerung Kassels, Stichtag 31.12.2010

¹² Dies sind Personen mit Migrationshintergrund aus 151 Nationen (Ausländer, Spätaussiedler und Eingebürgerte)

¹³ Menschen mit Migrationshintergrund sind „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“. Vgl. Statistisches Bundesamt (2009): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007, S. 6

Die Ergebnisse der Sinus-Studie zu den Milieus der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland zeigen¹⁴, wie facettenreich das Bild der Migranten-Population ist. Ihre Lebenswelten und Lebensstile sind ebenso heterogen wie die der Mehrheitsgesellschaft. Migranten-Milieus unterscheiden sich weniger nach ethnischer Herkunft, sondern sind vielmehr vom Zusammenspiel der sozialen Lage mit jeweils unterschiedlichen Wertvorstellungen und Lebensstilen geprägt, so dass man letztlich nicht von der Herkunftskultur auf das Milieu und auch nicht vom Milieu auf die Herkunftskultur schließen kann: Menschen des gleichen Milieus mit unterschiedlichem Migrationshintergrund verbindet demnach mehr miteinander als Menschen gleicher Herkunftskultur in anderen Milieus.

Für die Stadt Kassel lässt sich festhalten, dass viele Menschen mit Migrationshintergrund schon lange in Kassel leben oder bereits in Deutschland geboren sind. Sie sind hier zu Hause, haben hier ihre Freunde und Familien. Bei der Umsetzung des Integrationskonzepts der Stadt Kassel ist es wichtig, zielgruppenspezifische Maßnahmen zu entwickeln, um den heterogenen soziokulturellen Lebenswelten der Migrantinnen und Migranten in Kassel gerecht zu werden. Dabei sind gleichermaßen geschlechts- und altersspezifische Angebote zu berücksichtigen, um die Teilhabe am sozialen Leben auch zielgruppenbezogen zu fördern.

3.3 Integration vor Ort – Sozialräumliche Integrationsförderung in den Kasseler Stadtteilen

Für eine erfolgreiche Integration bedarf es stets eines positiven Wohnumfelds. Denn Zusammenwachsen beginnt und findet vornehmlich dort statt, wo die Menschen wohnen und sie ihre sozialen Verbindungen haben.¹⁵ Deshalb gilt die sozialräumliche Orientierung im kommunalen Handeln als Erfolgsfaktor. Durch die sozialräumliche Ausrichtung wird es möglich, auf spezifische Anforderungen gezielt einzugehen und letztlich eine konstruktive Vielfalt erfahrbar und erlebbar zu gestalten. In Kassel bestehen bereits vielfältige sozialräumlich ausgerichtete Arbeitszusammenschlüsse, um innerhalb der Stadtteile effiziente Kooperationen zwischen den vorhandenen Institutionen, Vereinen und Interessenvertretern zu schaffen, die der Vernetzung und der gesamtstädtischen Weiterentwicklung und Begleitung der Integrationsförderung dienen. Die umfassendste Plattform ist in erster Linie der Ausländerbeirat, der sowohl integrationspolitische Fragen begleitet, aber auch innovativ auf das Gemeinwesen der Stadt Kassel einwirkt.

Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger vor Ort wird von den 23 Ortsbeiräten aktiv begleitet. Als fachkundige Ansprechpartnerin bzw. fachkundiger Ansprechpartner steht jedem Ortsbeirat ein ernanntes Mitglied des Kasseler Ausländerbeirats für Fragen und Handlungsbedarfe im Sinne eines anerkennenden Zusammenlebens im sozialen Nahraum beratend zur Seite.

Mit einem gesamtstädtischen Blick begleitet der Arbeitskreis Integration als Zusammenschluss unterschiedlichster Träger und Institutionen aus Stadt und Landkreis Kassel seit langem die Integrationsförderung in Kassel und ist ein wichtiges Netzwerk, um Positionen zu entwickeln, Ressourcen zu bündeln und Informationen weiterzugeben.

Durch diese vielfältigen, gut abgestimmten strukturellen Verbindungen wird gewährleistet, dass in den zuständigen Gremien und Ausschüssen, Fragen und Probleme in den relevanten Handlungsfeldern artikuliert werden.

¹⁴ Wippermann, C./Flaig, B. (2009): Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten, S. 3 - 11

¹⁵ Anm.: Der „Soziale Nahraum“ bezieht sich zunächst auf die Menschen, mit denen eine Person im direkten und vertrauensvollen Kontakt steht. Darüber hinaus beschreibt „Sozialräumlich“ auch die Orte, an denen sich die Menschen begegnen, also die Stadtteile und Quartiere in Kassel.

4. Aktivitäten im Vorfeld des Integrationskonzepts der Stadt Kassel

Seit langem engagieren sich der Ausländerbeirat, Einzelpersonen, Vereine, Verbände und Migrantenorganisationen für ein friedliches Miteinander und die Schaffung von Chancengleichheit in Kassel. Aus vielen Initiativen sind mittlerweile Institutionen der Integrationsförderung mit Regelangeboten geworden, ohne deren Kompetenzen die Stadt Kassel integrationsfördernde Maßnahmen nicht umsetzen und Fragen der Integration nicht beantworten könnte. Durch Politik und Stadtverwaltung wurden in den vergangenen Jahren zukunftsweisende Aktivitäten initiiert, die auch das vorliegende Integrationskonzept beeinflusst haben und im Folgenden kurz skizziert werden.

4.1 Das Kommunale Integrationsprogramm der Stadt Kassel

Ab den 1970er Jahren betreuten Sozialverbände wie z. B. die Caritas (Schwerpunkt: Italiener), das Diakonisches Werk (Schwerpunkt: Griechen) und die Arbeiterwohlfahrt (Schwerpunkt: Türken) die zugewanderten Arbeiter und deren Familien. Diese wurden später unterstützt von Initiativen wie beispielsweise dem Kulturzentrum Schlachthof e. V. in der Nordstadt und dem Frauentreff Brückenhof e. V. in Oberzwehren. 1981 fanden die ersten Wahlen zum Ausländerbeirat statt, der nicht nur als Interessenvertretung arbeitete, sondern auch Anlaufstelle für vielfältige kulturelle, sportliche und sprachliche Impulse war.

Im Kommunalen Integrationsprogramm der Stadt Kassel, das die Stadtverordnetenversammlung am 26. Januar 2004 einstimmig beschlossen hat, wird festgestellt, dass Integration nur gelingen kann, wenn alle mitwirken. Insbesondere sind die Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, Unternehmen, Behörden und die Medien benannt. Die Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens innerhalb der Stadt Kassel sehen bereits zum damaligen Zeitpunkt die stärkere Einbindung und Unterstützung zugewanderter Eltern bei der Begleitung ihrer Kinder im Bildungssystem vor.

Auch die Einstellungspraxis der Stadt Kassel, ihrer Eigenbetriebe und ihrer Gesellschaften wird im Hinblick auf den Einbezug von Migrantinnen und Migranten bereits in dem Integrationsprogramm thematisiert. Ebenso wird im Bereich Altenhilfe angeregt, Betreiber und Investoren der öffentlichen und privaten Senioren- und Pflegeheime auf die sich verändernde Einwohnerstruktur hinzuweisen und die Zusammensetzung des Seniorenbeirates im Hinblick auf ausländische Seniorinnen und Senioren zu überprüfen.

Das Integrationsprogramm enthält Themenfelder wie Kindertagesstätten und Schulen, Ausbildung, Arbeit, Stadtentwicklung, Frauen und Familien, Seniorenarbeit, Kultur und Freizeit, Spracherwerb sowie Informationen an Zugewanderte. Einige der 2004 formulierten Vorhaben wurden zwischenzeitlich umgesetzt oder befinden sich im Aufbau. So werden z. B. bei der Ausschreibung von Ausbildungsplätzen Personen mit Migrationshintergrund ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben, und eine Vielzahl an städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde in den letzten Jahren zu interkultureller Kompetenz weitergebildet.

Als zentrales Anliegen wird formuliert, das Staatsangehörigkeitsrecht mit dem Ziel zu verändern, die Doppelstaatsbürgerschaft zuzulassen und entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Februar 1995 die Einführung des Kommunalwahlrechts auch für Nicht-EU-Bürger voranzutreiben und eine Änderung des Grundgesetzes, möglicherweise auch im Rahmen einer Europäischen Verfassung, anzuregen.

4.2 Zukunftskonferenzen

In den Jahren 2006 bis 2008 fanden unter breiter Beteiligung der Stadtgesellschaft und Vertreterinnen und Vertretern der Region drei Zukunftskonferenzen zur Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des demografischen Wandels statt. Im Rahmen dieser Pro-

zesse sind ein Zukunfts- und ein Umsetzungsprogramm erarbeitet worden. Das Motto des Zukunftsprogramms der Stadt Kassel lautet „Gestalten statt verwalten“.

In Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern aus der Stadtgesellschaft haben Politik und Verwaltung folgende Zukunftsziele vereinbart: Dem Stadtfrieden verpflichtet – Bürgerverantwortung und Bürgerstolz stärken; Stärkung der Wirtschaftskraft; Stärkung der urbanen Kultur; Kommunale Bildungsverantwortung wahrnehmen – Sicherung von gesellschaftlicher Teilhabe und Wirtschaftskraft.

Hierfür stehen insbesondere die fünf von den städtischen Dezernaten gemeinsam entwickelten Leuchtturmprojekte Sprachförderung im Vorschulalter, Science Park Center Kassel, Kinderkultur, Wohnen und Leben in der Innenstadt und Bildungsregion Waldau.

Die Stadt Kassel hat ein ausdrückliches Interesse daran, die Leuchtturmprojekte mit den bereits vorhandenen oder neuen Aktivitäten von Organisationen, Vereinen, Wirtschaftsverbänden oder Kirchen zu verknüpfen. In den Zukunftsfeldern Bildung, Kultur und Strukturentwicklung gehen die Leuchtturmprojekte den gesellschaftlichen Wandel beispielhaft an. Im vorliegenden Integrationskonzept wird daher an vielen Stellen auf die positiven Ergebnisse der Leuchtturmprojekte verwiesen.

4.3 Erster Integrationsgipfel

Der erste Integrationsgipfel mit ca. 250 Teilnehmenden wurde im Jahr 2008 durchgeführt. Dieser zielte darauf ab, eine Bestandsaufnahme zu machen, was in Kassel von wem für Migrantinnen, Migranten und ihre Familien getan wird. Die vorbereitende Befragung von Institutionen und Organisationen und der Gipfel selbst lieferten einen Überblick über die Integrationsförderung in Kassel, den es in diesem Umfang bisher noch nicht gab. Gleichzeitig ist die Grundlage für eine intensivere Vernetzung zwischen Stadtverwaltung, Institutionen und Organisationen gelegt worden. Deutlich geworden ist auch, dass das Thema demografischer Wandel viele Schnittstellen und Berührungspunkte zum Thema Integration aufweist. Als zukünftige Aufgabenstellung kristallisierte sich heraus, bestehende und neue Projekte stärker auf ihre Wirkung hin zu überprüfen, die Vernetzung weiter voranzutreiben sowie dabei den interdisziplinären Sachverstand der Verwaltung zu nutzen. Die politische Diskussion, die durch eine solche Konferenz mit angestoßen wurde, wurde in der guten Kasseler Tradition auch über Parteigrenzen hinweg konstruktiv im Stadtparlament fortgeführt und wird zukünftig weiter fortzuführen sein.

4.4 Hessisches Landesprogramm „Modellregionen Integration“

Um den erfolgreichen Prozess weiter zu unterstützen und zu verstetigen, hat sich die Stadt Kassel im Sommer des Jahres 2009 für das Landesprogramm „Modellregionen Integration“ beworben und wurde neben fünf weiteren Kommunen und Landkreisen vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ausgewählt. Mit abgestimmten innovativen Projekten sollen in den ausgewählten Städten und Landkreisen modellhaft strukturelle Veränderungen initiiert und deren nachhaltige Wirkung überprüft werden. Bis Ende des Jahres 2013 soll ein ganzheitliches Handlungskonzept ausgearbeitet werden, das beispielgebend auch für andere Kommunen sein soll. Ziel des Programms ist es, bestehende Anstrengungen zu vernetzen, gemeinsame Leitbilder zu erarbeiten und grundlegende Veränderungsbedarfe zu erkennen, um die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige hessische Integrationspolitik zu schaffen.

Den Auftakt in Kassel bildeten zwei Workshops 2009/2010, bei denen gemeinsam mit den Teilnehmenden Bildung, Sport und Kultur bzw. Interkultur als Arbeitsschwerpunkte festgelegt wurden. In zehn interdisziplinären Arbeitsgruppen wurden Ideen und Konzepte ausgetauscht sowie Ziele und konkrete Projektideen entwickelt. Ein Ergebnis neben vielen anderen war die Erarbeitung neuer innovativer Ansätze zur Kulturvermittlung, Sportförderung und in der Elternarbeit sowie eine noch intensivere Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichsten Trägern in der Stadt und mit der Stadtverwaltung.

Die Erfahrungen, die in den nächsten Jahren in Kassel gewonnen werden, helfen bei der parallelen Entwicklung eines Integrationsmonitorings, welches als fester Bestandteil des Integrationskonzepts die langfristige Steuerung der Integrationsprozesse der Stadt Kassel unterstützen wird.

5. Kasseler Definition und Leitlinien der Integrationsförderung

Die Stadt Kassel hat die Förderung des gleichberechtigten Zusammenlebens und die Chancengleichheit all seiner Bewohnerinnen und Bewohner zum Schlüsselthema des Integrationskonzepts gemacht. Die verabredeten Merkmale der Integrationsförderung wurden daher wie folgt definiert und sollen zukünftig berücksichtigt werden, so dass eine gleichberechtigte Teilhabe möglich wird und ein solidarisches Miteinander gestärkt wird.

5.1 Definition

Integration wird von der Stadt Kassel als fortdauernder Prozess verstanden, der alle gesellschaftlichen Bereiche betrifft, insbesondere Recht, Politik, Wirtschaft und Kultur. Integration ist mehr als nur die Eingliederung in bestehende Strukturen. Die Stadt Kassel wird mit der Unterstützung aller Bürgerinnen und Bürger Diskriminierungen begegnen, Chancengleichheit ermöglichen und Teilhabe gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn auf Basis des Grundgesetzes kulturelle und ethnische Verschiedenheiten respektiert werden und Potenziale und Fähigkeiten des Gegenübers anerkannt werden: Vielfalt ist ein Gewinn für alle.

5.2 Leitlinien der Integrationsförderung

Die Integrationsförderung in Kassel orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Integration bedeutet miteinander, nicht nebeneinander. Sie ist ein dauerhafter Prozess, der nicht nur von den Organisationen der Zugewanderten, sondern von allen gesellschaftlichen Gruppen mitzutragen ist.
2. Integrationsförderung richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Familien sowie an ältere Migrantinnen und Migranten. Sie liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Zugewanderten und der Mehrheitsgesellschaft und setzt interkulturelle Kompetenz voraus.
3. Integration ist Querschnittsaufgabe in Politik und Verwaltung. Die konsequente interkulturelle Öffnung möglichst vieler Institutionen und Angebote fördert Integrationsprozesse.
4. Integration beinhaltet Teilhabe in allen Bereichen des kommunalen Lebens, auch in den Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements. Das Erlernen der deutschen Sprache ist wesentliche Grundlage gleichberechtigter Teilhabe.
5. Integration und Entwicklung von kultureller Identität sind kein Widerspruch. Grundlage des Zusammenlebens ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung.
6. Integrationsangebote sollen unter Beteiligung der Adressaten konzipiert werden.
7. Die Umsetzung des Integrationskonzepts ist auf eine planungssichere finanzielle Grundlage zu stellen.
8. Der Prozess der Umsetzung wird durch die/den Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragten dokumentiert, ausgewertet und regelmäßig fortgeschrieben.

6. Handlungsfelder und Ziele der Integrationsförderung

Mit den folgenden Handlungsfeldern setzt Kassel seine Schwerpunkte der Integrationsförderung. Hierbei wurden nicht nur die Erfahrungen berücksichtigt, die die Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Integrationsförderung gemacht haben, sondern auch die Ausgangssituation der Migrantinnen und Migranten sowie die Fördermaßnahmen und -aktivitäten, die innerhalb der Stadt bereits durchgeführt werden, mit einbezogen.

Die verabredeten Ziele werden im Zuge einer gesteuerten Prozessbegleitung überprüft und ausgewertet, so dass Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, zielgerichtet integrationsfördernde Maßnahmen zu entwickeln.

6.1 Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung

Bildung und Spracherwerb nehmen eine Schlüsselrolle für das langfristige Gelingen der Integration ein. Qualifizierte Bildung im Sinne eines lebenslangen Lernens ist auch der Schlüssel für eine friedliche Stadtkultur und für wirtschaftlichen Erfolg von Stadt und Region. Mit einer starken Wirtschaft wird es gelingen, die dafür nötige Infrastruktur in angemessener Qualität zu verwirklichen und zu erhalten. Mit Investitionen in die Bildung wird die Voraussetzung für soziale Teilhabe und ein starkes Bürgerbewusstsein geschaffen und gleichzeitig verhindert, dass sich Teile der Gesellschaft voneinander entfernen.

Wo spezielle Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund festzustellen sind, kann die Kommune ausgleichend und ergänzend tätig werden, obwohl sie keine originäre Entscheidungsmöglichkeit auf der Ebene der schulischen Bildung hat. Bildung, verstanden als Weltaneignungsprozess, beginnt bereits in der frühen Kindheit vor der Erreichung des Kindergartenalters und setzt sich in Kindertagesstätten fort, insbesondere im Hinblick auf die Sprachentwicklung und die interkulturelle Erziehung.

Sprachbeherrschung ist die Schlüsselkompetenz nicht nur für eine erfolgreiche Sozialisation, sondern auch für einen gelingenden Wissenserwerb und daher grundlegend für eine erfolgreiche Zukunft in Schule, Ausbildung und Beruf. „Sprache“ rückt in doppelter Hinsicht in den Fokus kommunalen Integrationshandelns. Zum einen geht es um Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund zur Verbesserung ihrer Sprachkompetenz in Deutsch und damit ihrer Teilhabechancen. Zum anderen geht es mit Blick auf eine globalisierte Welt um die Förderung vorhandener Potenziale zur Mehrsprachigkeit: Kinder, die neben Deutsch auch eine weitere Sprache fließend beherrschen, verfügen über einen Wissensvorsprung und Wettbewerbsvorteil.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Die Sprachkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund hat sich verbessert. Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- Die Bildungsbeteiligung und die Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten sind nachhaltig verbessert und ihre Bildungsreserven sind erschlossen worden.
- Der verbesserte Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erleichtert deren Zugang zu Ausbildung und beruflicher Bildung.
- Interkulturelle Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen ist gefördert worden.

6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung

Kinder aus Familien, in denen kein Deutsch gesprochen wird, besuchen in Kassel seltener und kürzer Kindertagesstätten als deutschsprachige Kinder.¹⁶ Da Kindertagesstätten für einen erfolgreichen Bildungsverlauf wichtige Wegbereiter sind, möchte die Stadt Kassel alles dafür tun, dass noch mehr Kinder als bisher möglichst frühzeitig Kindertageseinrichtungen besuchen. Um allen Kindern eine qualitativ hochwertige Förderung anzubieten, ist hierzu ein möglichst niedriger Betreuungsschlüssel anzustreben, damit auch Aspekte wie individuelle Förderung und Elternarbeit verlässlich und nachhaltig berücksichtigt werden können. Doch Kindertagesstätten haben nicht nur einen Bildungsauftrag zu erfüllen: Durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen kann es ihnen gelingen, Kindern Toleranz und Solidarität zu vermitteln und ihnen Neugierde und Offenheit mit auf den Weg zu geben.

Neben den Kindertagesstätten sind in Kassel vielfältige Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung in den einzelnen Stadtteilen verankert. In den Spielhäusern, auf Abenteuer-spielplätzen oder in den Jugendzentren mit Kindertreffs wird Kindern, Jugendlichen aber auch deren Eltern durch ein leicht zugängliches und niedrigschwelliges Freizeitangebot ein weiterer Rahmen geboten, um durch freizeitpädagogische Aktivitäten und informelle Bildungsprozesse Erfolgserlebnisse zu erfahren, sich selbst in neuen Rollen ausprobieren zu können, Unterstützung zu erhalten oder um die Freizeit zu gestalten. Die Einrichtungen sind mehrheitlich in Stadtteilen mit hoher Arbeitslosenquote und hohem Migrantanteil verankert und zählen insbesondere Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer negativen Bildungsbiografie Rückschläge in der Schule, bei der Ausbildungsplatzsuche oder in familiären Situationen erfahren haben, zu einer großen Nutzergruppe der Angebote.

Da alle offenen Einrichtungen – sowohl in freier als auch in kommunaler Trägerschaft – beteiligungsorientiert arbeiten, werden Kinder und Jugendliche aktiv in die Programmgestaltung einbezogen. Sie erfahren sich hierbei als Mitverantwortliche, die in Aushandlungsprozessen in die Entscheidungsfindung mit eingebunden und so auch an der Gestaltung ihrer Umwelt beteiligt werden.

Auch für Eltern sind die Einrichtungen häufig eine entscheidende Hilfestelle, da sie als unterstützende und vertrauensvolle Institutionen im Sozialraum wahrgenommen werden. Die pädagogischen Fachkräfte müssen daher stets interkulturell außerordentlich kompetent agieren und nicht nur sozio-ökonomische Hintergründe, sondern ebenso kulturelle Zusammenhänge berücksichtigen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Kinder aus allen Bevölkerungsgruppen und unabhängig ihres Aufenthaltsstatus besuchen früh und lange eine Kindertageseinrichtung.
- Kindern ab drei Jahren ist der kostenlose Besuch einer Kindertageseinrichtung ermöglicht worden, um die Versorgungsquote im letzten Kindergartenjahr von nahezu 100 Prozent zu erreichen.
- Plätze für Kinder unter drei Jahren sind ausgebaut worden, so dass deren Zahl bei der Betreuung auf mindestens 35 Prozent erhöht worden ist.
- Elternarbeit, verstanden als Erziehungspartnerschaft, ist gefördert worden.
- Zielgerichtete und stadtteilbezogene außerschulische Sprachförder- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind entwickelt worden.
- Bestehende Projekte der Sprachförderung sind erhoben, gesichert, aufeinander abgestimmt und ggf. bedarfsgerecht ausgebaut worden.
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendförderung sind innerhalb ihrer Sozialräume vernetzt worden.
- Offene Kinder- und Jugendtreffs haben kultursensible Bildungsangebote für heterogene Gruppen angeboten.

¹⁶ Vgl. Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): Dokumentation Workshop „Modellregionen Integration“, S. 12

6.1.2 Sprachförderung in Kindertagesstätten

Kinder beginnen im ersten Lebensjahr, sich Sprache in Interaktion mit ihrer Umwelt anzueignen. Sprache ist die Fähigkeit, die Kinder im persönlichen Kontakt zu ihren Mitmenschen in allen Lebensbereichen lernen und erweitern. Sprachförderung ist folglich als ein integrierter Bestandteil der pädagogischen Tätigkeit im gesamten Tagesablauf einer Kindertagesstätte oder Schule zu sehen. Entscheidend sind dabei die Intensität und Qualität der Kommunikation zwischen Fachkräften und Kindern. Die äußeren Rahmenbedingungen und die Qualität der Ausbildung sind ein weiterer Maßstab für eine erfolgreiche Sprachentwicklung.

Bei allen Trägern von Kindertagesstätten steht die Sprachförderung im Fokus der pädagogischen Arbeit. In allen kommunalen Kindertagesstätten erfolgt die Sprachförderung nach dem Vorbild des „Würzburger Trainingsprogramms“. Wie im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan festgehalten,¹⁷ finden gemeinsame Fortbildungen der Fachkräfte von Kindertagesstätten und Grundschulen statt. Darüber hinaus hat sich eine gute Zusammenarbeit zwischen den Institutionen im Rahmen der Vorlaufkurse an Grundschulen etabliert.

Seit 2002 stehen finanzielle Mittel aus dem Hessischen Förderprogramm „Deutschkenntnisse für Kinder im Kindergartenalter“ zur Verfügung und kommen städtischen Kindertageseinrichtungen zugute.¹⁸ Schwerpunkt des Förderprogramms ist seitdem die Weiterbildung des pädagogischen Personals, an der bisher weit über 300 Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen teilgenommen haben.

Zusätzlich zur fachlichen Weiterbildung wird das Leuchtturmprojekt „Sprachförderung im Vorschulalter in Kasseler Kindertagesstätten“ in Kooperation zwischen der Stadt Kassel, dem Kulturzentrum Schlachthof e. V. und dem SPIELRAUM-THEATER umgesetzt. Ziel ist flächendeckend Sprachkurse zu installieren, so dass jedes Kind bis zur Einschulung sprachlich befähigt wird, dem Unterricht zu folgen und Vorlaufkurse mittelfristig entbehrlich sein werden. Die Sprachförderung beginnt hierbei so früh wie möglich, setzt direkt an der Lebenswelt der Kinder an und fördert diese in Kleingruppen. Darüber hinaus sind die Eltern aktiv einbezogen. Die Förderung der Herkunfts- oder Muttersprache ist dabei ein bewusster, zusätzlicher Ansatzpunkt.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Das Leuchtturmprojekt Sprachförderung ist bedarfsgerecht als dauerhaftes Angebot in allen Kindertagesstätten installiert worden.
- Der Dialog zwischen Eltern und Fachkräften ist in den Kindertagesstätten intensiviert worden.
- Für jede Kindertagesstätte sind Lesepaten gewonnen worden.
- Mittels der erworbenen Sprachkompetenz gestaltet sich der Übertritt in die Grundschule für die Kinder positiv.

6.1.3 Sprachförderung in der Schule

Damit Mehrsprachigkeit auch langfristig zu einer echten Kompetenzerweiterung führen kann, ist es wichtig, dass Kinder innerhalb ihrer familiären Umgebung einen möglichst reichhaltigen Wortschatz ihrer Muttersprache erlernen, der ab Eintritt in den Kindergarten um die deutsche Sprache ergänzt wird.

Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schulanmeldung über nicht hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, bieten Kasseler Schulen zwölfmonatige freiwillige Vorlaufkurse an. Im Schuljahr 2009/2010 gab es beispielsweise 10 Intensivklassen und -kurse, an

¹⁷ Vgl. Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Hessisches Kultusministerium (2007) Hrsg.): Bildung von Anfang an: Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen

¹⁸ Vgl. Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): A. a. O., S. 15 - 20

denen über 150 zukünftige Schülerinnen und Schüler teilnahmen; im Bereich der Deutsch-Förderkurse zur Verbesserung der Sprachkenntnisse in Wort und Schrift waren dies ca. 150 Maßnahmen bei über 1.300 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern im Sekundarstufen- und ca. 200 Maßnahmen für ca. 1.300 Schülerinnen und Schüler im Primarbereich.

Auch wurden an vielen Schulen weitere Unterstützungsangebote wie z. B. Hausaufgabenbetreuung eingeführt. Doch Klassenstärken von 26 Kindern in den Grundschulen und 30 Kindern in den weiterführenden Schulen erschweren die Möglichkeiten zur erforderlichen individuellen und passgenauen Förderung eines jeden Kindes. Dies wäre aber für den schulischen Erfolg genauso erforderlich wie die Einbeziehung der Eltern. Sofern Eltern jedoch aufgrund ihrer eigenen Sprachkompetenzen unsicher sind, ist es Schulen häufig nicht möglich, sie aktiv in die Bildungsverlaufsplanung mit einzubeziehen. Aus diesem Grund gilt es umso mehr, interkulturelle Kompetenzen bei Lehrkräften zu schulen, damit diese alle Kinder und Jugendlichen in derselben Weise fördern und so ihre Bildungschancen erhöhen können.

Um den Verlauf der Schulzeit positiv zu gestalten, wird ab dem Schuljahr 2011/2012 das Projekt „Deutschsommer“ der Polytechnischen Gesellschaft Frankfurt und weiterer Projektförderer durch das Dezernat Jugend, Schule, Frauen und Gesundheit in Kassel eingeführt. Das Angebot richtet sich zunächst an 45 Zuwandererkinder der dritten Klassen, die Sprachdefizite aufweisen. Sie erhalten die Möglichkeit, im Rahmen eines zweiwöchigen Ferienprogramms spielerisch ihre Deutschkenntnisse zu verbessern, damit der Übergang in die weiterführende Schule positiv verläuft.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Sprachförderung sowie Hausaufgabenbetreuung sind intensiviert und in den Schulen, die den Ganztagsbetrieb anstreben, besonders berücksichtigt worden.
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine individuelle und passgenaue Förderung erhalten und deren Übergang in die weiterführende Schule positiv verläuft, ist kontinuierlich gestiegen.
- Mehrsprachigkeit ist als Kompetenz anerkannt, gepflegt und gefördert worden.
- Das Projekt „Deutschsommer“ ist eingeführt worden.
- Die Elternbeteiligung ist intensiviert worden.

6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt

Perspektiven zu schaffen und Partizipation am gesamtgesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und zu fördern, ist untrennbar mit der erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt verknüpft. Vielfältige Angebote der Berufsorientierung wie Praktikumsbörsen, Praktikumsklassen, Berufspraktika und Jobstarter sind bereits vorhanden und werden seit 2008/2009 durch das „Übergangmanagement Schule-Beruf“ ergänzt.

Das Projekt „Übergangmanagement Schule-Beruf“ ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler von acht Kasseler Haupt- und Realschulen. Kernelement ist, den Übergang Schule-Beruf und die Berufsorientierung ab Jahrgangsstufe 7 zu koordinieren, eine passgenaue Vermittlung in eine Ausbildung vorzubereiten sowie die bisherigen Kooperationen und Aktivitäten zu bündeln und zu systematisieren. Erweitert wird dieses durch Elternarbeit mit dem Ziel, insbesondere sorgeberechtigte Migrantinnen und Migranten hinsichtlich der Bedeutung und Möglichkeiten beruflicher Bildung zu sensibilisieren und zu informieren. Die Umsetzung erfolgt durch die Einbeziehung ehrenamtlicher Mentorinnen und Mentoren zur Unterstützung im Einzelfall, durch die Kooperation mit den bereits vorhandenen Berufsorientierungsangeboten und durch die Entwicklung verbindlicher Kooperationsstrukturen mit der Wirtschaft.

Neben den genannten Angeboten und Fördermaßnahmen ist es notwendig, Schritte einzuleiten, die die vorherrschenden Benachteiligungen für Schulabgänger aus Migrantenfami-

lien überwinden. Dies kann durch eine gezielte Sensibilisierung und Anerkennung des Migrationshintergrunds als Zusatzqualifikation wie z. B. der zweiten Muttersprache oder interkultureller Kompetenz geschehen. Zum anderen ist die gleichberechtigte Anerkennung formaler ausländischer oder im Ausland erworbener Bildungsabschlüsse sowohl der beruflichen Ausbildung als auch des Hochschulstudiums anzustreben.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Ein ganzheitliches und zielgruppenorientiertes Konzept „Bildung / Sprachförderung“ ist entwickelt und umgesetzt worden.
- Innerhalb der Kasseler Stadtteile sind Bildungsträger, Organisationen und Kommune nach dem Vorbild der Bildungsregion Waldau bedarfsgerecht vernetzt worden.
- Bei der Berufsorientierung des „Übergangsmanagements Schule-Beruf“ sind interkulturelle Kompetenzen vermittelt worden.
- Bildungslotsen sind zur Förderung des „Übergangsmanagements Schule-Beruf“ eingebunden worden.
- Kontinuierlich mehr Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind in ein Ausbildungsverhältnis gekommen.
- Für ausbildungsreife Jugendliche sind Möglichkeiten der außerbetrieblichen Ausbildung geschaffen worden, um Benachteiligungen abzubauen.

6.1.5 Kultursensible Elternarbeit

Der Bildungserfolg von Kindern hängt vom Elternhaus als prägendes soziales Gefüge ab. Entscheidend für den Schulerfolg von Kindern sind die Bereitschaft und die Befähigung der Eltern zu einer konstanten Begleitung ihrer Kinder durch das deutsche Bildungssystem und deren Aufgeschlossenheit gegenüber verschiedenen Bildungsangeboten.

Um Eltern aktiv auf ihre Anforderungen und Aufgaben als Erziehungsberechtigte vorzubereiten, sind die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten ausdrücklich in kultursensibler Elternarbeit fortgebildet worden und werden weiterhin geschult. Konkret bedeutet dies, dass sie Familien mit Migrationshintergrund mit all ihren Potenzialen bewusst wahrnehmen. Das Aufwachsen in verschiedenen Kulturen kann für Kinder und gleichermaßen für Eltern ein Gewinn sein, der es ihnen ermöglicht, schon frühzeitig interkulturelle Kompetenzen zu erlernen, die für ihren weiteren Lebensweg eine wichtige Bereicherung darstellen. Für die Elternarbeit ist es daher entscheidend, dass nicht die Defizite, sondern die Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung in den Vordergrund gerückt werden.

Eltern mit Migrationshintergrund sind aber in den allgemein zugänglichen Elternbildungsangeboten und in der aktiven Elternarbeit an Kindertagesstätten und Schulen weiterhin deutlich unterrepräsentiert. Erschwerend kommt hinzu, dass Angebote der Elternarbeit häufig nicht verzahnt sind. Um Eltern möglichst frühzeitig zu erreichen, sollten verstärkt niedrigschwellige Formen entwickelt werden wie z. B. aufsuchende Angebote, die gezielt Migrantinnen und Migranten als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren einbeziehen und Angebote in Treffpunkten wie die der Stadtteiltreffs oder Bürgerhäuser installiert werden, die darüber hinaus eine gute Möglichkeit sein können, um Institutionen und Eltern aus einem Quartier miteinander bekannt zu machen.

In Kassel gibt es bereits erfolgreiche Ansätze kultursensibler Elternarbeit, die in Projektform existieren, z. B. das Projekt „Aktive Eltern“ des Kulturzentrums Schlachthof e. V.. In Kooperation mit Kindertagesstätten, Schulen und anderen Einrichtungen organisieren die Verantwortlichen Eltern-Cafés, Spielkreise und andere Aktivitäten zur interkulturellen Begegnung für Eltern in fünf Kasseler Stadtteilen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Strukturen und Praxis der Elternarbeit sind in Kindertagesstätten und Schulen durch Organisations- und Personalentwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung positiv verändert worden.
- Es ist ein Leitfaden zur interkulturellen Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertagesstätte und Eltern entwickelt worden.
- Ein Netzwerk „Kultursensible Elternarbeit und Familienbildung“ ist aufgebaut worden, das neue Zugänge für bisher nicht oder wenig erreichte Eltern eröffnet.
- Es finden gemeinsame Fortbildungen für alle pädagogischen Mitarbeitenden der Kindertagesstätten und alle Lehrkräfte zum Thema „Kultursensible Arbeit“ statt.
- Es sind offene Spieltreffs (unter 3 Jahre) und Elterntreffs (0 bis 10 Jahre) in Anbindung an Wohnquartiere und Institutionen eingerichtet worden.

6.1.6 Sprachkurse für Erwachsene

Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bieten für Menschen mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus differenzierte Fördermöglichkeiten. Die Sprachkursträger arbeiten mit den Migrationsberatungen sowohl für Erwachsene wie Jugendliche zusammen. Eine Einbindung in Integrations- und Sprachprogramme gestaltet sich aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen jedoch bei jener Personengruppe als schwierig, die über keinen auf „Dauer angelegten Aufenthaltsstatus“ verfügt und sich oftmals seit mehr als fünf Jahren in der Bundesrepublik aufhält. Obwohl ihr Lebensmittelpunkt Deutschland ist, können sie an keinem Integrationsangebot teilnehmen, da ihnen der erforderliche „Titel“ fehlt.

Für Migrantinnen und Migranten mit geringer schulischer Vorbildung, fehlenden Lernstrategien, einer hohen Distanz zur Gesellschaft und deren Erwartungen, aber auch mangelnder Motivation gestalten sich Integrationskurse als häufig schwer zu meisternde Fördermaßnahmen. Sprachliche Förderung geschieht dann meist außerhalb der „normalen“ Lebensumgebung. Deutsch ist so vielfach nur Unterrichtssprache und es besteht demzufolge die Gefahr, dass das Erlernete schnell wieder vergessen wird. Eine Bildungsberatung im Sinne lebenslangen Lernens, die weitere Fördermöglichkeiten und Perspektiven aufzeigt und diese auch im Einzelfall weiter begleitet, könnte die Motivation steigern und helfen, weitere Hemmnisse abzubauen. Die Abteilung „Deutsch als Fremdsprache“ der vhs Region Kassel arbeitet seit 2010 eng mit dem Hessencampus Kassel, Abteilung Bildungsberatung, zusammen und bietet individuelle Beratungsangebote an.

Seit 2009 gibt es über eine Förderung der Europäischen Union die Möglichkeit, auch nach dem Ausschöpfen aller Ansprüche aus der Integrationskursverordnung weitere sprachliche Förderung mit dezidiertem Arbeitsmarktorientierung zu erhalten. Die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation zwischen dem Kulturzentrum Schlachthof e. V., dem Jobcenter Stadt Kassel und der Bundesagentur für Arbeit. Neben den Sprach- bzw. Integrationskursen sind weiterhin die geförderten gemeinwesenorientierten und wohnumfeldbezogenen Projekte durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bedeutsam.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Ein transparenter und zielgruppenbezogener Zugang zu Sprachkursen und Weiterbildungsangeboten für Erwachsene und ältere Menschen ist u. a. durch die Verknüpfung von Integrations- und Sprachkursen ermöglicht.
- Bestehende Sprachförder-Projekte sind vernetzt, gemeinsame Veranstaltungen und Angebote werden geplant und durchgeführt.
- Sprachförder-Angebote sind auf institutioneller Ebene mit Angeboten der beruflichen Bildung stärker verknüpft worden, um den Betroffenen einen das Leben begleitenden und voranbringenden Lernprozess zu ermöglichen.
- Bestehende niederschwellige Deutschkurse, insbesondere für Frauen bzw. Mütter sind ausgebaut und weiterentwickelt worden.

6.2 Handlungsfeld Kultur / Interkultur und interreligiöser Dialog

Kultur und Kunst können Freiräume anbieten, um Grenzen zu überschreiten, Fremdes zu verstehen, mit Neuem zu experimentieren und sich auf Ungewöhnliches einzulassen. Darauf aufbauend wird Interkultur als gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte in allen Bereichen von Kunst und Kultur verstanden. Um diese umfassende Teilhabe an Kultur zu ermöglichen, sollen alle kulturellen Ressourcen, Angebote und Ausdrucksmöglichkeiten der verschiedenen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in die Kasseler Kulturlandschaft einbezogen werden.

Auch wenn Religion kein originäres Feld kommunalen Handelns ist, will die Stadt interreligiöse Aktivitäten unterstützen, so dass religiöse Einrichtungen auch als Orte der kulturellen Begegnung nutzbar werden, den Dialog befördern und zu einem friedlichen Miteinander in Kassel beitragen.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Ein Kasseler Modell interkultureller Stadtentwicklung, das zur dauerhaften Verankerung der Interkultur in die Kasseler Kulturlandschaft beiträgt, ist entworfen worden.
- Alle Kultureinrichtungen haben sich in ihrer Zugangs- und Angebotsstruktur interkulturell geöffnet.
- Eine Stelle für Koordination und Netzwerkarbeit ist eingerichtet worden, die u. a. die Aufgabe hat, Dialog, Entwicklung und Ziele für den Wirkungsbereich „Kultur und Interkultur“ langfristig mit allen Akteurinnen und Akteuren zu etablieren.
- Die Stadt unterstützt Aktivitäten, die ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse fördern.

6.2.1 Interkultureller Dialog der Kulturschaffenden

Die vom Kulturred der Stadt Kassel in Auftrag gegebene Bestandserhebung „Interkultur – Vielfalt (Diversity) als Bereicherung“¹⁹ hat exemplarisch für den Kulturbetrieb gezeigt, dass der Schwerpunkt Interkultur häufig eine untergeordnete Rolle spielt. Hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der kulturellen Schwerpunkte, der Präsentationsformen und nicht zuletzt hinsichtlich der Besucherorientierung soll eine stärkere interkulturelle Öffnung und Ausrichtung der Kulturbetriebe entwickelt und verfolgt werden. Zudem fehlen in vielen Bereichen bisher die gemeinsame Geschichte der Zuwanderung sowie die Sicht der Zugewanderten auf diesen Teil der gemeinsamen Kulturgeschichte. Es braucht einen fachlichen Dialog zwischen Zugewanderten und Menschen ohne Zuwanderungsgeschichte; exemplarisch am Beispiel der Museen, um deren Bestände und Inhalte neu zu sehen, daraus im Diskurs gemeinsam neue Sichtweisen auf die über 300-jährige Zuwanderungsgeschichte entwickeln zu können und zu neuen Präsentationsformen und Vermittlungsformaten zu kommen.

Neben dem gefestigten Kulturbetrieb sind die künstlerischen und ästhetischen Schnittstellen wichtig, die Formen gemeinsamer Ausstellungen, Konzerte, Produktionen und Aufführungen von regionalen Kulturakteuren und Kulturschaffenden mit und ohne Zuwanderungsgeschichte verwirklichen. Insbesondere öffentliche Präsentationen oder Aufführungen haben eine hohe Bedeutung, da sich hierbei die Zuschauerinnen und Zuschauer als gemeinsame Stadtgesellschaft im Erleben von Kultur sowie im Diskurs über Kultur einbringen können.

¹⁹ Vgl. Stadt Kassel, Kulturred (2008): Interkultur – Vielfalt (Diversity) als Bereicherung

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Kulturverantwortliche und Kulturbetrieb haben sich auf interkulturelle und heterogene Anforderungen eingestellt.
- Die entwickelten Leitlinien zur Interkultur sind in ein Handlungskonzept zur dauerhaften Realisierung von Interkultur überführt worden, das regelmäßig fortgeschrieben wird.
- Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist ein interdisziplinär besetzter „Runder Tisch Interkultur“ eingerichtet worden, der die verschiedenen Interessen und den Austausch fördert.
- Interkulturelle Projekte von Kulturschaffenden mit Zuwanderungsgeschichte sowie Projekte, die Kulturschaffende mit und ohne Zuwanderungsgeschichte gemeinsam entwickeln, sind gefördert worden.
- Die Zuwanderungsgeschichte Kassels als gemeinsame Stadtgeschichte aller in Kassel lebenden Bevölkerungsgruppen ist aufgearbeitet worden und wird in geeigneter Form vermittelt.
- Interkulturelle Stadtgeschichte hat Eingang in die Ausstellungs- und Vermittlungspraxis der Museen und Ausstellungsorte in Kassel gefunden.
- Interkulturelle Kulturinhalte und Kulturveranstaltungen sind in der Kasseler Stadtöffentlichkeit sichtbar und anerkannt.
- Kulturelle Partnerschaften mit Regionen aus Herkunftsländern der Zugewanderten sind insbesondere für Kulturbegegnungen und künstlerischen Austausch intensiviert worden.

6.2.2 Kinderkultur, Jugendkultur und kulturelle Bildung

Folgt man den Erfahrungen der Mitarbeitenden aus Jugendhilfe und Schule, können Kinder und Jugendliche bildungsferner Milieus über Kulturangebote in Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen unmittelbar erreicht werden. Denn es sind weniger Eltern, sondern vielmehr Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte sowie Mitarbeitende der Jugendarbeit, die Kindern den Zugang zu den Kulturangeboten ermöglichen und als Brückenbauer fungieren. Oft fehlen jedoch die Mütter und Väter, die die Gruppen bei entsprechenden Exkursionen und Projektpräsentationen begleiten. Ihre Teilnahme begünstigt erfahrungsgemäß später außerschulische Folgebesuche. Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund können offenbar besser erreicht werden, wenn Kulturschaffende und Kulturinstitutionen jenseits ihrer tradierten Aufführungs- und Ausstellungsräume aktiv auf Kinder und Jugendliche sowie auf ihre Familien zugehen und die Erfahrungs- und Lebensumstände dieser Zielgruppe in der Ansprache und Vermittlung berücksichtigen.

„Kinderkultur Kassel“ steht für umfangreiche Angebote, Programme und Veranstaltungen für alle Kinder und Familien in Kassel.²⁰ Hierbei wird mit zahlreichen Kooperationspartnern, Künstlerinnen und Künstlern, Kulturschaffenden aller Sparten sowie Akteurinnen und Akteuren der kulturellen Bildung zusammengearbeitet, die in der Kinderkulturlandschaft Kassels wirken. Ergänzt werden die Angebote durch wechselnde Sonderprojekte. Das Modellprojekt „Abenteuer Museum“ initiiert an den Schnittstellen von Schulen, Museen und Ausstellungsorten kulturpädagogische Projekte, deren Erfahrungswerte gesammelt und ausgewertet werden. So können gemeinsam mit Museumspädagoginnen und -pädagogen, Lehrkräften und den teilnehmenden Kindergruppen neue und modellhafte Vermittlungsformate entstehen, die an die interkulturellen Lebenserfahrungen der Kinder anknüpfen. Ziel dieses Projektes ist es, spielerische und kreative Schlüsselimpulse bei der Entdeckung der Kulturschätze zu entwickeln, die Kindern und Jugendlichen wichtige Berührungspunkte mit Museen und Ausstellungsorten ermöglichen. Mittelfristig sollen hierdurch möglichst viele Wege aufgezeigt werden, wie tragende Strukturen und Partnerschaften entstehen können.

Die unterschiedlichen Ausprägungen der Jugendkultur haben unabhängig von ihrer Herkunft eine besondere Bedeutung bei der Identitätsfindung und bei der Bildung von Lebens-

²⁰ Vgl. Stadt Kassel, Kulturamt (2011): Informationen zum Kulturprogramm für Kinder, o. S.

entwürfen Jugendlicher. Für junge Menschen ist es wichtig, dass sie ausreichend Möglichkeiten und Freiräume erhalten, ihre Kulturdefinitionen zu erproben und auszuleben. Zu den Aufgaben von Kultur- wie auch von Jugendeinrichtungen gehört es hierbei, unter Beteiligung der Jugendlichen kulturelle Angebote und künstlerisch-kreative Freiräume stets neu auszuloten, um auch außerschulische Orte der Kreativität und Begegnung zu schaffen. Die Kasseler Jugendkulturtage „all2gether jam“ und die Kulturwerkstätten sind hierfür beispielhaft zu nennen: Erfolgreiche Kulturangebote bauen prägende Kooperationen auf und ermöglichen die Begegnung und den Austausch differenzierter Jugendkulturen – auch über sozialräumliche Grenzen hinweg.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Kasseler Kindertagesstätten, Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Kulturzentren, Initiativen, Vereine und Kulturproduktionen fördern Kinderkultur.
- Zwischen Schulen, Museen und Ausstellungsorten bestehen verbindliche Kooperationspartnerschaften.
- Interkulturelle Projekte sind mit Schulen, Kultureinrichtungen und Initiativen initiiert und umgesetzt worden.
- Ein interkulturelles Arbeitskonzept für Kindertagesstätten und Schulen ist entwickelt worden.
- Das städtische Kinderkulturprogramm ist fortgeführt worden.
- Das Modellprojekt „Abenteuer Museum“ hat dauerhafte Partnerschaften zwischen Museen und Kultureinrichtungen sowie Grundschulen und Jugendhilfeeinrichtungen aufgebaut.
- Zur kontinuierlichen Entwicklung und Koordination von Projekten zur kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche ist eine Stelle eingerichtet worden.
- Jugendkulturelle Angebote knüpfen an die lokale Jugendkulturszene an und fördern die kulturell-ästhetische Bildung sowie den Austausch zwischen und innerhalb der jugendkulturellen Bereiche.

6.2.3 Interreligiöser Dialog

Religiöse Einrichtungen sind gleichermaßen Orte der Begegnung und des Austausches. Sie sind nicht nur zentrale Orte für die Vermittlung von Normen und Werten sowie der religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen, sondern ein verbindendes, Vertrauen stiftendes Element für die Menschen. Glaubensgemeinschaften fungieren darüber hinaus häufig als erste Anlaufstelle, wenn man sich in einer neuen Stadt oder einem neuen Land zurechtfinden muss. Diese vielfältigen Funktionen und Aufgaben machen religiöse Einrichtungen zu Orten der Unterstützung und Integration. So sind diese Einrichtungen wichtige Kooperationspartner und Türöffner, um Menschen zu erreichen und Begegnungen zu schaffen.

Der im Oktober 2009 erstmals von der Stadt Kassel einberufene und moderierte „Runde Tisch der Religionen“ wird unter Vorsitz von Oberbürgermeister Bertram Hilgen weiter fortgeführt.²¹ Dabei besteht Konsens, dass sich der „Runde Tisch der Religionen“ weniger theologischen Fragen als dem wechselseitigen besseren Kennenlernen widmen und einen Beitrag zur Lösung sozialer Herausforderungen in der Stadt Kassel leisten soll. Ziel ist, das friedliche Miteinander der Religions- und Glaubensgemeinschaften zu erhalten und zu fördern. Die verschiedenen Religions- und Glaubensgemeinschaften sollen dazu angeregt werden, sowohl die Elternarbeit in Kindertagesstätten und Schulen als auch (kulturelle) Bildungsprozesse zu unterstützen. Außerdem soll die Sprachschulung der Imame weiterentwickelt werden. Zusätzlich zum „Runden Tisch der Religionen“ hat sich der „Rat der Religionen“ konstituiert, der sich mit dem Oberbürgermeister und dem Magistrat bei stadtgesellschaftlichen Themen mit religiösem Hintergrund berät.

²¹ Dem „Runden Tisch der Religionen“ sind die interreligiösen Friedensgebete, in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001, vorausgegangen sowie die daraus entstandene Ortsgruppe Kassel „Religions for Peace“ der World Conference for Religion and Peace.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Zur Erhaltung und Weiterentwicklung des friedlichen Miteinanders der Religions- und Glaubensgemeinschaften und zur Erhaltung des Stadtfriedens ist der interreligiöse Dialog zwischen den Religions- und Glaubensgemeinschaften nachhaltig gefördert worden.
- Die Religionsgemeinschaften sind in Aktivitäten und Projekte der Stadt einbezogen worden.
- Der Rat der Religionen hat seine Arbeit erfolgreich aufgenommen.

6.3 Handlungsfeld Sport und Gesundheit

„Wir wollen Kassel in Bewegung setzen, um allen Menschen in der Stadt sportliche Aktivitäten für Gesundheit, Gemeinschaft und Bildung nahe zu bringen und damit bürgerschaftliches Engagement zu stärken!“²² – so formulierte 2010 die Arbeitsgruppe Sport beim Workshop zum Landesprogramm „Modellregionen Integration“ ihre Ziele. Von dieser Aussage geht auch das Handlungsfeld Gesundheit und Sport aus, allerdings ergänzt um den Bereich Gesundheitsversorgung.

Diese Ziele zu realisieren, kann aber nicht von Vertreterinnen und Vertretern der Vereine allein getragen werden, sondern bedarf struktureller Unterstützung und der Schaffung von verbesserten Rahmenbedingungen, damit das Ausüben von Sport nicht aufgrund kultureller Unterschiede oder finanzieller Probleme scheitert.

Das Feld der Gesundheitsversorgung und Pflege ist bisher in Kassel im Hinblick auf Bedarfe von Migrantinnen und Migranten noch nicht systematisch bearbeitet. Hier sind Datengrundlagen und Akteursnetzwerke erst aufzubauen. Ein erster Schritt war bereits eine umfassende Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zu interkultureller Kompetenz. Für den weiteren Ausbau kultur- und geschlechtersensibler Ansätze sind derartige Fortbildungen auch für die niedergelassenen Ärzte und die ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen ein großer Wunsch.

Die Gesundheitsversorgung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber stellt eine weitere Herausforderung dar, weil gesetzliche Vorgaben diese zum einen einschränken und zum anderen das „Arbeitsverbot für Menschen mit dem Status Asylbewerber/Flüchtlinge/Illegale“ eine hohe psychische Belastung für die Betroffenen darstellt.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Der Zugang zu gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen, vor allem für Erwachsene, zu Pflege und diagnosegerechten Behandlungsformen ist u. a. durch den Abbau von Verständigungshemmnissen verbessert worden.
- Strategien zur Senkung von finanziellen, kulturellen, sprachlichen und informationellen Zugangshindernissen zu Angeboten des Sports, der Bewegung und der Gesundheitsförderung sind entwickelt worden.
- Die Vernetzung zwischen den Akteurinnen und Akteuren im Gesundheitswesen zugunsten einer kultursensiblen Ansprache und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund ist verbessert worden.
- Sport als Integrationsfaktor ist für ein aktives Miteinander besser genutzt worden.

6.3.1 Sport als Beitrag zur Integration

Sport und eine aktive Freizeitbeschäftigung jeglicher Art bilden insbesondere für die Integration von Kindern und Jugendlichen einen wichtigen Handlungsbereich. Durch Freude an Bewegung und durch das eigene Erleben als aktives Mitglied in einer nicht zwangsläufig leistungsorientierten Vereinsgruppe können Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Her-

²² Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): A. a. O., S. 39

kunft Anerkennung erfahren, Kontakte knüpfen und Freundschaften schließen. Daher wird Sport nicht nur als Möglichkeit der körperlichen Gesunderhaltung betrachtet: Es werden allgemeine Werte wie beispielsweise Teamfähigkeit und das Einhalten von Regeln vermittelt. Bedingt durch die steigende Individualisierung, Mobilität und Flexibilisierung sinkt inzwischen allerdings bei vielen Menschen die Bereitschaft, sich dauerhaft an Vereine zu binden und dort Engagement zu übernehmen. Hinzu kommt die Konkurrenz durch kommerzielle Anbieter. Für die weitgehend vom Ehrenamt getragenen Sportvereine erwachsen daraus beträchtliche Herausforderungen, wollen sie weiterhin ihrem Anliegen der Integration nachkommen.

In den vergangenen Jahren ist man gerade in der Aktivierung und Vermittlung im Bereich Sport neue Wege gegangen. Die Gestaltung offener und ortsnaher Angebote wie z. B. Midnightsport-Events (durchgeführt u. a. von ACT Kassel und komma e. V.), Streetbolzer oder durch die Freestyle-Halle (Dynamo Windrad e. V. mit dem Spielmobil Rote Rübe e. V. und Vabia Vellmar e. V.) zeigen durch ihre rege Nachfrage, dass hier ein Bedarf bei Kindern und Jugendlichen besteht, dem in dieser Form durch traditionelle Vereinsstrukturen und -angebote nicht entsprochen werden kann. Einen besonderen Beitrag leisten in diesem Feld vor allem jene Sportvereine, die 2011 wieder oder neu als anerkannte hessische Stützpunkt-Sportvereine im Bundesprogramm „Integration durch Sport“²³ die Idee des gelingenden Miteinanders im Sport in praktische Angebote umsetzen.

Zur Anerkennung der gesellschaftlichen Vielfalt und zur Betonung von Sport als verbindendes Instrument ist es wichtig, dass Vereinsvorstände sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter interkulturell sensibel agieren. Auch müssen Sportangebote geschaffen werden, die die Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten aufgreifen, damit mehr Migrantinnen und Migranten als bisher die Vereinsangebote nutzen. Darüber hinaus gilt es, mehr Migrantinnen und Migranten für ehrenamtliche Tätigkeiten in Sportvereinen zu gewinnen und durch Kooperationen mit Migrantenorganisationen und Multiplikatoren der Integrationsförderung die Angebote und Strukturen der Vereine bekannter zu machen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Akteursnetzwerke innerhalb des Freizeitsports, aber auch zwischen den Bereichen Sport und Gesundheit sind aufgebaut worden.
- Sportvereine haben ihre Möglichkeiten des kulturübergreifenden Miteinanders ausgeschöpft und ihre Angebote bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- Trainerinnen und Trainer sowie Vereinsverantwortliche haben ihre interkulturellen Kompetenzen weiterentwickelt.
- Migrantinnen sind für die Durchführung von Sportangeboten und für ehrenamtliche Aufgaben gewonnen worden.
- Geschlechtersensible und altersgerechte Sportangebote sind auf- und ausgebaut worden.

6.3.2 Sport und Bewegung als Weg der Gesunderhaltung

Bewegung als Beitrag zur Gesunderhaltung wird u. a. in Kindertagesstätten und freizeitpädagogischen Einrichtungen in Kassel, häufig in enger Anbindung an Sportvereine, gefördert.

Gesundheit ist die Grundvoraussetzung für alle Lebensbereiche und ermöglicht eine individuell gestaltete und lange Lebensplanung. Fehlende Sprachkenntnisse und kulturelle Unterschiede können Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei den Akteuren des Gesund-

²³ Das bundesweite Programm „Integration durch Sport“ wird vom Deutschen Olympischen Sportbund und durch das Bundesministerium des Inneren und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert. Die Sportjugend Hessen setzt das Programm hessenweit um. Kasseler Stützpunktvereine 2011 sind 1. Skateboardverein Mr. Wilson Kassel e. V., ACT Kassel e. V., BSV '93 Kassel e. V., FSC Dynamo Windrad e. V., Schwer-Athletik-Verein Kassel e. V., SV Türkgücü Kassel e. V., TSV '91 Kassel-Oberzwehren e. V.

heitswesens im Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund auslösen. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass im Bereich der Gesundheitsversorgung sowohl Informationsdefizite auf Seiten der Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund als auch organisationsbetreffende Mängel in den Gesundheitseinrichtungen bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse, der Kommunikationsformen und kulturellen Erwartungen dieser Gruppen bestehen. Die Anzahl der einzuschulenden Kinder, die deutlich übergewichtig sind, ist in Stadtteilen mit einer hohen Anzahl an Familien mit Migrationshintergrund besonders groß, wie die Statistiken der Schuleingangsuntersuchungen des Gesundheitsamtes zeigen.²⁴

Neben Kindern sind auch Erwachsene eine wichtige Zielgruppe, da im höheren Alter die Gefahr von Stürzen, Bluthochdruck und Diabetes steigt. Das Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ist oft mit einem Rückzug ins ausschließlich familiäre Umfeld verbunden, wodurch Sprachkompetenzen leiden können und Isolation zur Stadtgesellschaft im Alter befördert wird. Daher müssen Angebote im Seniorenbereich zu Gesundheit sowie geistiger und sportlicher Bewegung für diese Zielgruppen erschlossen bzw. geöffnet werden und mit einem kultursensiblen Ansatz ausgebaut werden. Als eines der möglichen Projekte ist hier „GRIPS - kompetent im Alter“²⁵ des Referats für Altenhilfe der Stadt und des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel zu benennen. Das bürgerschaftlich getragene Netzwerk verfolgt das Ziel, älteren Menschen durch wohnortnahe Trainingsgruppen die Möglichkeit zu bieten, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu erhalten und gleichzeitig soziale Kontakte zu knüpfen.²⁶ Solche Angebote gilt es unter Einbeziehung lokaler Akteurinnen und Akteure auch für Migrantinnen und Migranten gezielt zu platzieren.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Zielgruppenspezifische Kampagnen zur Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung sind entwickelt und durchgeführt worden.
- Migrantenorganisationen haben an der Weiterentwicklung von Angeboten des Sports, der Bewegung und der Gesundheitsförderung mitgewirkt.
- Ärzte weisen Patienten mit Migrationshintergrund gezielt auf die Chancen der sportlichen Betätigung hin.
- Kindertagesstätten, Schulen und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich mit Sportvereinen vernetzt und entwickeln freizeitorientierte Sportangebote.
- Trainingsangebote wie „GRIPS – kompetent im Alter“ haben sich verstärkt an ältere Migrantinnen und Migranten gewandt und sich bezogen auf deren spezifischen Bedarfslagen weiterentwickelt.
- Um den Zugang zum Gesundheitswesen zu erleichtern, sind geschulte Migrantinnen und Migranten als Multiplikatoren im Rahmen von Sprachkursen einbezogen worden, die dort Informationen zum deutschen Gesundheitssystem vermitteln.

6.3.3 Kultursensible Gesundheitsversorgung

Das Gesundheitssystem Deutschlands ist ohne die Arbeitsleistung der Migrantinnen und Migranten nicht denkbar. Sie sind längst in den Pflegeberufen, im ärztlichen Bereich sowie in vielen unterstützenden hauswirtschaftlichen und technischen Bereichen beschäftigt.

Trotz der hohen Beteiligung von ihnen an der Erbringung von Leistungen des Gesundheitswesens wird häufig versäumt, ihre multiethnischen Erfahrungen und interkulturellen Kompetenzen für die Gesundung und die Versorgung der Patientinnen und Patienten gezielt und effizient zu nutzen. Die kulturspezifischen Belange werden vielfach übersehen, da

²⁴ Die Daten beziehen sich auf alle untersuchten Kinder bei der Untersuchung zur Einschulung 2009 und 2010 bzw. auf vorgelegte Vorsorgebücher und Impfbücher. Vgl. Gesundheitsamt Region Kassel (2010): Kinder- und Jugendgesundheit: Allgemeine Prävention, o. S.

²⁵ „GRIPS – kompetent im Alter“ ist ein Gemeinschaftsprojekt des Referats für Altenarbeit der Stadt Kassel und dem Seniorenreferat des Ev. Stadtkirchenkreises, bei dem speziell geschulte Freiwillige an neun Standorten wohnortnahe Angebote zur Gesunderhaltung für ältere Menschen durchführen.

²⁶ Vgl. Stadt Kassel, Referat für Altenhilfe (2010): GRIPS – kompetent im Alter. Bericht 2009 - 2010, S. 3, 14, 21

viele Einrichtungen der Regeldienste nicht auf Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund eingestellt sind. So fehlt es etwa vielfach an interkulturellem Wissen ebenso wie an bi- bzw. multilinguaem Fachpersonal mit Migrationshintergrund sowie an Dolmetscherdiensten für den gesundheitlichen Bereich.

Die Vorsorgeuntersuchungen für nicht deutschsprachige Kindern werden vermutlich überwiegend aus Unkenntnis immer noch zu wenig wahrgenommen. Sofern Patientinnen und Patienten nicht oder nur unzureichend in der Lage sind, ihr gesundheitliches Befinden zu artikulieren und Ärzte oder medizinisches Personal mangels Kenntnis der spezifischen kulturellen Biografie sich schwer tun, Erkrankungen festzustellen, kann dies häufig zu Missverständnissen und Fehldiagnosen führen.²⁷ Diese Problematik wird sich in den nächsten Jahren verstärken, da die Zahl älterer Migrantinnen und Migranten, insbesondere türkischer Herkunft, in Kassel stetig steigt und hier ein zunehmender Pflegebedarf innerhalb der nächsten Jahre entstehen wird. Da Pflege- und Altenheime noch nicht auf ein interkulturelles Klientel ausgelegt sind, ruhen angesichts des aktuellen Mangels an Altenpflegekräften die Hoffnungen insbesondere auf Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit Migrationshintergrund, die Pflegeberufe erlernen mögen. Sie würden in Altenheimen und Kliniken eine interkulturelle Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft fördern und so als Brückenbauer die beschriebenen wichtigen Aufgaben übernehmen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- In stadtteilorientierten und sozialräumlichen Vorhaben hat der Bereich Gesundheit und Gesundheitsinformation regelhaft Eingang gefunden.
- Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen haben sich zur Erkennung und Behandlung migrationsspezifischer gesundheitlicher Störungen durch Vermittlung von kulturellen Besonderheiten bzw. Bedürfnissen qualifiziert.
- Bei der Gesundheitsversorgung sind die sprachlichen Voraussetzungen der Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt worden; ihre kulturellen und religiösen Prägungen haben im Interesse einer wirksamen Versorgung Eingang in die Konzepte der Behandlung und Pflege gefunden.
- Einrichtungen des Gesundheitswesens haben im institutionen- und sektorenübergreifenden Austausch Wege dafür erarbeitet, wie sprachliche und kulturelle Besonderheiten ihrer Nutzerinnen und Nutzer sowie Patientinnen und Patienten Berücksichtigung finden können.
- Der dreisprachige Gesundheits-, Pflege- und Beratungs-Wegweiser ist aktualisiert und allen Neuzugewanderten zur Verfügung gestellt worden.
- Interkulturelles Älterwerden ist insbesondere im Hinblick auf Menschen muslimischen Glaubens in Kooperation mit Altenhilfeeinrichtungen und Migrant*innenorganisationen in Kassel intensiver thematisiert worden.

6.4 Handlungsfeld Teilhabe am Arbeitsmarkt²⁸

Erfolgreiche gesellschaftliche Integration hängt in entscheidendem Maße von der Teilhabe am Erwerbsleben ab. Durch Erwerbstätigkeit können Menschen für ihren Lebensunterhalt aufkommen, erhalten soziale Anerkennung und knüpfen gesellschaftliche Kontakte, die über den Bereich der Familie oder der ethnischen Gemeinschaft hinausreichen und einen wichtigen Stellenwert bei der sozialen Integration einnehmen. Wenn Personen den Weg der beruflichen Selbständigkeit wählen, übernehmen sie überdies Verantwortung für ihr eigenes berufliches Handeln und ggf. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nehmen Einfluss

²⁷ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.) (2007b): 7. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, S. 137 f.

²⁸ Leider weist die Bundesagentur für Arbeit noch nicht die Personengruppen der Migrantinnen und Migranten in ihren Statistiken aus. Derzeit lassen sich nur Ausländerinnen und Ausländer sowie deutsche Bürger differenzieren, so dass Aussagen zur Situation der Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt nur bedingt zahlengestützt möglich sind.

auf den Wirtschaftsstandort und tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung in ihrer Kommune bei.

Die Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigen mit dem Blick auf Ausländerinnen und Ausländer, dass deren Arbeits- und Bildungssituation unter verschiedenen Aspekten prekär sind. Hintergründe sind zumeist eine vergleichbar geringe Schulbildung, keine abgeschlossene Berufsausbildung, nicht ausreichende Sprachkenntnisse oder rechtliche Probleme hinsichtlich der Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen. So hat beinahe die Hälfte der ausländischen Beschäftigten keinen in Deutschland anerkannten Berufsabschluss. Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund tragen in Deutschland ein wesentlich höheres Arbeitsmarktrisiko als Menschen ohne Migrationshintergrund (dies gilt für Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit, für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Eingebürgerte gleichermaßen).²⁹

Für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge ist der Zugang in mehrfacher Hinsicht erschwert. Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung bzw. Arbeitsmarktintegration sind für sie von besonderer Bedeutung, da hier zum einen durch fehlende oder nicht anerkannte Bildungsabschlüsse der Zugang zu qualifizierten Tätigkeiten erschwert ist und zum anderen diskriminierende Vorbehalte die Aufnahme eines gesicherten Arbeitsverhältnisses erschweren.

Erfreulich ist, dass die Zahl der Arbeitslosen mit ausländischem Pass im Bezirk der Bundesagentur für Arbeit Kassel deutlich unter der in Hessen und auch unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Die Arbeitslosenquote der Ausländerinnen und Ausländer lag im Jahr 2010 im Bezirk der Agentur für Arbeit Kassel bei 18,5 Prozent. Die Quote der deutschen Arbeitslosen betrug im gleichen Zeitraum 6,3 Prozent.³⁰ Damit ist festzustellen, dass Ausländerinnen und Ausländer überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten an der Erwerbsarbeit, der Selbständigkeit und an der Aus- und Weiterbildung ist quantitativ und qualitativ verbessert worden.
- Eine interdisziplinäre und entscheidungsbefähigte Arbeitsgruppe, die Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration auf operativer Ebene abstimmt, ist eingerichtet worden.

6.4.1 Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger

Bildungsungleichheiten führen gerade für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu einem häufigeren Scheitern am Schul- und Ausbildungssystem. Anforderungen der Ausbildungsbetriebe und Arbeitgeber wie Arbeitsfähigkeit und Ausbildungsreife sind daher keine Ansprüche, die erst mit Erlangung des Schulabschlusses relevant werden können: Alle Maßnahmen des Kasseler Integrationskonzepts sind daher als Wegbereiter zur gleichberechtigten Teilhabe und der Herstellung von Chancengleichheit zu verstehen.

Die Chancen auf eine qualifizierende Berufsausbildung und spätere Integration in den Arbeitsmarkt steigen mit guten Sprachkenntnissen und einem guten Bildungsabschluss. Aufgrund des besonderen Förderbedarfs von Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden durch das kommunale „Übergangsmangement Schule-Beruf“ spezielle Angebote für diese Zielgruppe geschaffen. Durch den Ansatz der möglichst individuellen Förderung werden kulturelle Hintergründe entsprechend beachtet (s. Kap. 6.1.4).

Viele Ausbildungsunternehmen berücksichtigen bereits die individuellen Ressourcen, über die Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte verfügen. Mit Blick auf die Veränderungen durch den demografischen Wandel gilt es, diese Sensibilität zu steigern, so dass interkulturelle Belegschaften den vielfältigen Anforderungen einer heterogenen Gesellschaft gerecht werden können.

²⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2011a): Jahresbericht 2010

³⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2011b): S. 79, 81f.

Wo spezielle Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund festzustellen sind, kann die Kommune ausgleichend und ergänzend tätig werden, obwohl sie keine originäre Entscheidungsmöglichkeit auf der Ebene der schulischen Bildung hat. Hierzu ist die Stadt Kassel u. a. Partner des hessenweiten Projekts „OloV“, der landesweiten Strategie zur „Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in Hessen“. Gemeinsames Ziel ist es, allen ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen eine Chance auf eine berufliche Ausbildung anzubieten. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel sind die "Qualitätsstandards zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit", welche seit März 2008 in den hessischen Regionen umgesetzt werden.³¹

Ergänzend hierzu wird das Projekt „Professionalisierung für die Gestaltung von Übergängen in Ausbildung und Beruf“ durch das Jugendamt der Stadt Kassel umgesetzt. Die am Übergang beteiligten Akteurinnen und Akteure ermittelten im ersten Schritt ihren Qualifizierungsbedarf, werden diesen anhand gemeinsamer Veranstaltungen umsetzen, um anschließend berufsgruppenübergreifend und zum Vorteil der Ausbildungsplatzsuchenden vernetzt und kohärent miteinander arbeiten zu können. Eines der zentralen Ergebnisse des Austausches der Kooperationspartner ist, dass bestehende Förder- und Unterstützungsangebote derzeit sowohl für die Zielgruppen der Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger als auch für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unübersichtlich sind und aufeinander besser abgestimmt und kommuniziert werden müssen.

Neben solchen projektbezogenen Maßnahmen der Stadt Kassel ist diese selbst Ausbildungsbetrieb, Träger von Einrichtungen und Kooperationspartner in Projekten, die eine verbesserte Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund zum Ziel haben.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Der Anteil von Auszubildenden mit Migrationshintergrund bei regional ansässigen Unternehmen und in der Stadtverwaltung Kassel ist erhöht worden.
- Die Anzahl der Unternehmen, die interkulturelle Kompetenz als Bestandteil des Anforderungsprofils vorweisen und Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz anbieten bzw. daran teilnehmen, ist gestiegen.
- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, die interkulturelle Potenziale von jungen Migrantinnen und Migranten verdeutlichen, sind umgesetzt worden.
- Fördermaßnahmen zur Ausbildungsaufnahme sind unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des zukünftigen Fachkräftebedarfs fortgesetzt und präzisiert worden.

6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden

Durch einen Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt haben sich in den vergangenen Jahren die Berufe vom produzierenden Bereich zum Dienstleistungssektor verlagert, so dass gerade Migrantinnen und Migranten, die überwiegend im produzierenden Gewerbe tätig waren, von Arbeitsplatzabbau betroffen sind. Wesentlicher Grund für die Beschäftigungsverluste im Strukturwandel ist die ungünstige Qualifikationsstruktur der betroffenen Arbeitskräfte. Der Anteil von Personen mit niedrigem Qualifikationsniveau liegt bei Migrantinnen und Migranten noch immer mehr als doppelt so hoch wie bei Menschen ohne Migrationshintergrund. Gründe hierfür liegen an der ursprünglichen Anwerbep Praxis der Bundesrepublik und deren Nachwirkungen. Niedrige Qualifikationen gehen einher mit zum einen mangelnden Sprachkenntnissen und zum anderen keiner oder nur geringer Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, so dass ein Übergang in den Dienstleistungssektor oft schwierig wird.

³¹ Vgl. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat Berufliche Bildung (2010) (Hrsg.): Qualitätsstandards: Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen

Das Jobcenter Stadt Kassel, ehemals Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK)³², mit seinem Auftrag, die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die soziale Integration für Langzeitarbeitslose zu organisieren und zu sichern, setzt im Kontext der Herausforderungen des demografischen Wandels zielgruppenbezogene Schwerpunkte. Für Jugendliche wird der Übergang von der Schule in den Beruf geebnet; Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung helfen, das Angebot von Fachkräften in der Region zu sichern; Existenzgründer erhalten ebenso gezielte Förderung wie Alleinerziehende und ältere Arbeitssuchende.

Förderangebote des Jobcenters Stadt Kassel richten sich insbesondere an Langzeitarbeitslose. Mit dem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm organisiert das Jobcenter Stadt Kassel die Aktivierung und Integration von Langzeitarbeitslosen bzw. erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Das Arbeitsmarktprogramm sah in 2009 neben der Nutzung der Sprachförderangebote (Integrationskurse) des BAMF rund 130 Teilnehmerplätze zur sprachlichen Förderung von Migrantinnen und Migranten vor. Seit 2010 decken die verschiedenen EU-, Bundes- und Landesprogramme den Sprachförderbedarf des Jobcenters Stadt Kassel komplett ab. Ein vielseitiges Angebot diene der beruflichen Qualifizierung sowie der Verbesserung der beruflichen Integration.

Nicht immer ist der einzige Weg aus der Hilfebedürftigkeit die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. Für eine Reihe von Arbeitssuchenden ist auch die Gründung eines eigenen Unternehmens eine realistische Perspektive. Daher ist die Beratung und Förderung bei der Existenzgründung sowie die Erhaltung und Sicherung von kleinen Unternehmen ein wichtiger Eckpunkt des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms. Im Jahr 2010 wurden durch das Jobcenter Stadt Kassel insgesamt 182 Geschäftsideen gefördert. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer ist dabei mit 28 Prozent im Vergleich zu den beiden Vorjahren konstant geblieben. Beide Werte lagen im Bundestrend. Betrachtet man Menschen mit Migrationshintergrund, die sich durch eine Förderung des Jobcenters Stadt Kassel selbständig machen konnten, so liegt der Anteil bei 45 Prozent. Zum größten Teil sind es kleinere Betriebe oder Familienbetriebe, die gefördert wurden. Die Einsparungen für die öffentlichen Haushalte waren dadurch beachtlich.³³ Die Förderung der lokalen ethnischen Ökonomie wird in den nächsten Jahren kontinuierlich fortgesetzt.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Für den Bereich der Weiterbildung ist eine systematische Übersicht erarbeitet worden.
- Weiterbildungsmaßnahmen sind aufeinander abgestimmt geplant worden.
- Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und Existenzgründung sind unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des zukünftigen Fachkräftebedarfs fortgesetzt und präzisiert worden.
- Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration sind mit anderen bestehenden Förderprogrammen kompatibel gemacht worden.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Existenzgründung sind fortgeführt bzw. Möglichkeiten der Mikrofinanzierung von Gründungen genutzt worden.
- Die Quote der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist erhöht worden.

³² Seit 1. Januar 2011 „Jobcenter“

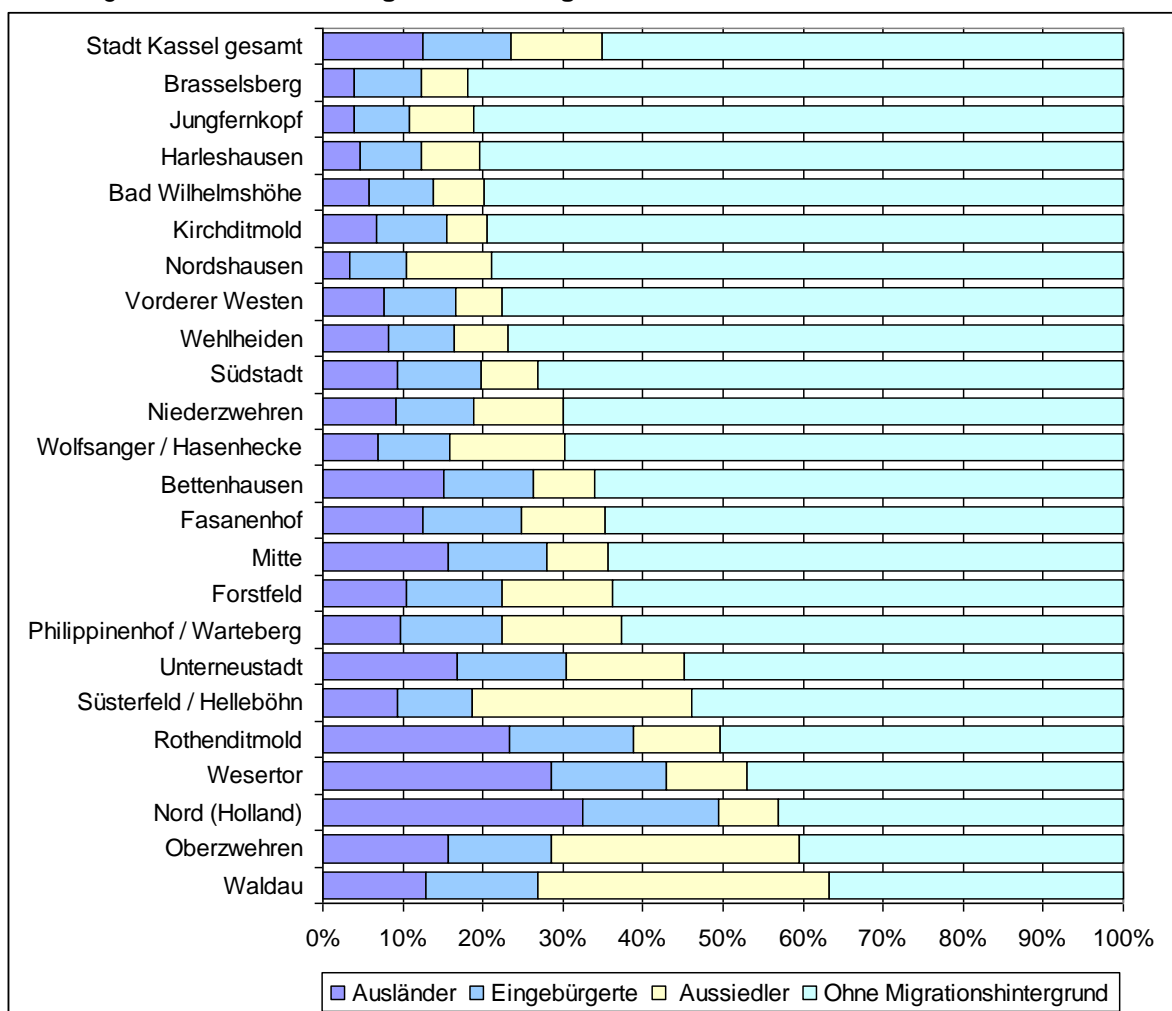
³³ Seit 2005, dem Gründungsjahr der AFK, belaufen sich die Einsparungen für den Bund auf jährlich rund 9,7 Millionen Euro, die Einsparungen durch anrechenbares Einkommen der Gründer auf rund 2 Millionen Euro und die Einsparungen für die Kommune (Kosten der Unterkunft) auf rund 5,2 Millionen Euro. Das ergibt eine Summe von fast 17 Millionen Euro pro Jahr.

6.5 Handlungsfeld Wohnen und Leben im Stadtteil

Strukturelle Benachteiligungen auf Arbeits- und Wohnungsmarkt führen dazu, dass Menschen aus den größten Zuwanderungsgruppen zu einem hohen Prozentsatz in Quartieren leben, die häufig durch Wohnungen mit geringerer Qualität und ein Wohnumfeld geprägt sind, das wenig attraktiv (häufig Sanierungsstau, geringe Grünflächen) und mehrfach belastet ist (z. B. durch Verkehr und Schadstoffe).³⁴ Daraus ergeben sich spezifische Anforderungen, besonders an die soziale Infrastruktur.

Für das Zusammenleben im Stadtteil sind Wohnort und Wohnverhältnisse bestimmende Faktoren. Gutes Zusammenleben beweist sich im Alltag – auf der Straße, im Park, beim Einkaufen, in der Nachbarschaft oder in Vereinen. „Die Gestaltung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes sowie die öffentlichen und privaten Infrastrukturangebote sind daher wichtige Rahmenbedingungen für das Zusammenleben und die Chancen der Integration vor Ort“.³⁵

Abbildung 3: Stadtteile nach Migrationshintergrund



Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik. Stand: 31. Dezember 2010

Durch sozialräumliche, infrastrukturelle Verbesserungen ist die Lebensqualität in den Stadtteilen zu erhöhen, in denen ein Großteil der Menschen mit Migrationshintergrund wohnen. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass jene Maßnahmen aus den Stadtteilen heraus entwickelt und nicht von außen aufgesetzt werden. Dies kann nur durch die

³⁴ Vgl. u. a. Stadt Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht (2009): Integriertes Handlungskonzept Soziale Stadt Wesertor

³⁵ Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a): A. a. O., S. 112

Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden. Um Benachteiligungen entgegenzuwirken, wird derzeit in den Kasseler Stadtteilen Wesertor, Rothenditmolde und Nord-Holland das Bundesprogramm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt" umgesetzt. Dabei werden Aspekte wie Infrastrukturplanung, Erwachsenenbildung, Wirtschaftsförderung, Wohnungspolitik und Freiflächenentwicklung mit einbezogen und durch die Stadtteilplaner vor Ort, aber auch durch die Gremien des Stadtteils, begleitet.

Durch weitere gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation und der Wohnumfeldbedingungen müssen Stadtteile mit Defiziten im baulichen Bestand, der Verkehrs- und infrastrukturellen Ausstattung auch deshalb attraktiver gemacht werden, um sozioökonomisch besser gestellte Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier zu halten und Bürgerinnen und Bürger aus anderen Stadtteilen zum Umzug in das Quartier zu motivieren. Hierfür ist es von großer Bedeutung, stadtteilbezogene und sozialräumliche Handlungsansätze in gesamtstädtische Strategien einzubinden und Begegnungs- und Beteiligungsmöglichkeiten bereits ab Planungsbeginn zu berücksichtigen, damit Menschen aus den verschiedensten Stadtteilen direkter in Kontakt kommen können. Mit Blick auf ein städtisches Gesamtkonzept ist es ebenso wichtig, ressortübergreifend und synergetisch geltende Integrationsziele abgestimmt umzusetzen.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Eine integrierte, sozialraumorientierte und partizipative Stadtteil- und Quartiersentwicklung ist initiiert und in gesamtstädtische Strategien eingebunden worden.
- Nahmobilitätskonzepte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Nutzung des öffentlichen Raums als Platz der Begegnung und Kommunikation sind entwickelt worden.
- In allen Kasseler Stadtteilen sind sozialräumliche Bildungs- und Freizeitangebote aufeinander abgestimmt worden, die das Gemeinwesen aktiv gestalten.
- Das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund ist in den Stadtteilen verbessert worden und der Zusammenhalt im Sozialraum ist gestärkt worden.

6.5.1 Förderung des Wohnungsbaus und Wohnumfelds

Für viele Zugewanderte stellen die Kasseler Stadtteile mit einem relativ hohen Migrantenanteil eine erste Brücke zum Ankommen in einer neuen Gesellschaft dar. Durch Nachbarn mit gleichen ethnischen und kulturellen Wurzeln und eine häufig auf sie zugeschnittene Infrastruktur erfahren sie Unterstützung und erleben Halt.

Viele Kasseler Stadtteile, vor allem jene, in denen Migrantinnen und Migranten in großer Anzahl leben, sind durch Bedingungen des sozialen Wohnungsbaus geprägt. Wenngleich es keine Stadtteile mit einer unzureichenden Infrastruktur gibt, ist dennoch festzustellen, dass einige durch leerstehende Geschäfte und von Sanierungsstau im privaten Wohnungsbau betroffene Quartiere ihre Attraktivität für viele Bürgerinnen und Bürger verloren haben. Hier gilt es insbesondere Unterstützungsmöglichkeiten für Mieterinnen und Mieter zu schaffen.

Integration im eigenen Wohnumfeld bezieht sich daher bewusst auf alle Bürgerinnen und Bürger eines Sozialraums und meint damit ein aus dem Stadtteil heraus angeregtes und umgesetztes nachbarschaftliches Zusammenleben. Der Eigentumserwerb ist in diesem Zusammenhang nicht nur ein wichtiger Schritt zur Integration, sondern innerhalb des jeweiligen Sozialraums ein wesentlicher Beitrag zur Identifikation mit dem Wohnumfeld. Zur Attraktivitätssteigerung ist es daher entscheidend, abgestimmte Bildungs- und attraktive Freizeitangebote sowie eine angemessene Infrastruktur zu entwickeln. Zur Quartiersgestaltung gilt es daher, neue Wohnformen wie Mehrgenerationenhäuser und sozialräumlich angesiedelte Beratungsangebote einzurichten, auszubauen und zu vernetzen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Mit Wohnungsbaugesellschaften und privaten Vermietern sind Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation in Mietwohnungen erarbeitet und umgesetzt worden.
- Wohnungssuche und Bildung von Wohneigentum durch Haushalte mit Migrationshintergrund sind durch Beratung und Informationen gefördert worden.
- Generationenübergreifendes Wohnen ist gefördert und unter dem Aspekt der interkulturellen Vielfalt weiterentwickelt worden.
- Angebote an wohnortnahen Spiel- und Sportstätten sowie alters- und geschlechtsgerechte Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche, die auch Räume zur eigenen Gestaltung bieten, sind vorhanden.

6.5.2 Bewahrung und Förderung von Heterogenität in den Kasseler Stadtteilen und Sozialräumen

Das Leben in den Kasseler Stadtteilen wird durch Angebote von Vereinen, sozialen und öffentlichen Einrichtungen sowie unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften geprägt. In Stadtteilen mit besonderem Förderbedarf stehen darüber hinaus vielfältige Institutionen mit unterstützenden Angeboten zur Verfügung, die zumeist interkulturell arbeiten und präventiv Hilfe und Unterstützung anbieten. Neben der Einbindung institutioneller Angebote ist es ebenso entscheidend, dass innerhalb der Stadtteile das aktive Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger gefördert wird. Hier gilt es durch die Einbeziehung lokaler Treffpunkte wie Bürgerhäuser, Stadtteiltreffs, Jugendzentren, aber auch Einrichtungen wie Stadtteilbibliotheken oder Museen, Orte der interkulturellen Begegnung zu schaffen, die durch niedrigschwellige Ansätze eine Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger erreichen. Durch eine bewusste Begegnung im Alltag werden Kontakte geknüpft und Freundschaften gefördert, so dass das eigene Wohnumfeld positiv wahrgenommen wird und ethnisch-kulturellen Konfliktsituationen vorgebeugt werden kann.

Als besonders nachhaltig haben sich jene Projekte erwiesen, die mit langen Projektlaufzeiten in Sozialräumen implementiert wurden und in enger Abstimmung und in bewusster Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Sozialraums ausgehandelt wurden. Hierfür sind zum einen die bereits erwähnten Beteiligungsmöglichkeiten weiter zu entwickeln, damit diese auch explizit Bürgerinnen und Bürger, die sich bisher nicht beteiligten, erreichen. Zum anderen gilt es, neue Optionen der Angebotsinitiierung zu entwickeln. Die häufigen Forderungen nach sozialräumlichen Bewohnerfonds, die für Angebote im Gemeinwesen genutzt werden können, wurden im Stadtteil Wesertor im November 2010 umgesetzt und scheinen eine denkbare Form der Aktivierung und Beteiligung zu sein.

Eine heterogene Ausgestaltung der Stadtteile erfolgt nicht nur in Form von durchlässigen Strukturen, sondern auch durch das interkulturelle Arbeiten der Einrichtungen über den eigenen Sozialraum hinaus. Hierdurch werden Begegnungen mit Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Stadtteilen oder anderen kulturellen Hintergründen möglich und die Akzeptanz und Toleranz des Gegenübers gefördert.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Stadtteilprojekte zur längerfristigen Verbesserung der Wohnsituation der zugewanderten Menschen sind durch neue Netzwerke wohnungsmarktrelevanter Akteurinnen und Akteure unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten weiterentwickelt worden.
- Sozialräumliche Angebote werden zielgerichtet für Menschen aus anderen Stadtteilen angeboten, so dass ein kultur- und generationenübergreifender Austausch entsteht und Vorurteile abgebaut werden.
- Einrichtungen wie Bürgerhäuser, Jugendzentren, Nachbarschaftstreffs, Stadtteilbibliotheken usw. werden im Sinne interkultureller Begegnungsstätten genutzt und richten ihre Angebote und Programme interkulturell aus.
- In Stadtteilen mit Unterstützungsbedarf finden regelmäßig imagefördernde Veranstaltungen in Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den ansässigen sozialen und wirtschaftlichen Institutionen statt.

6.6 Handlungsfeld kommunale Verwaltung – Integration als Querschnittsaufgabe

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um die damit verbundenen Herausforderungen zielgerichtet und an der Lebenswelt der Migrantinnen und Migranten orientiert weiter als Querschnittsaufgabe in der Stadtverwaltung zu professionalisieren, braucht es klare Zuständigkeitsstrukturen und eine dezernats- und ämterübergreifende Zusammenarbeit.

Daher ist eine Verzahnung und Vernetzung der bereits geleisteten Integrationsbemühungen unterschiedlichster Ämter unter Federführung einer verantwortlichen Querschnittsstelle wie die der/des Integrationsbeauftragten erforderlich. Da Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, muss es neben verwaltungsinternen Koordinationsrunden eine starke Vernetzung mit der Stadtgesellschaft geben. Geeignet dafür sind Netzwerke mit unterschiedlichen Organisationen wie Verbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebern und der Arbeitsverwaltung, selbstverständlich auch mit Initiativgruppen und Migrantenorganisationen. Die Vernetzung dient dem Informationsaustausch, der Koordination, der Konzipierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen. Sie erleichtert die Steuerungsverantwortung der Kommune, verstärkt die Wirkung durch Kooperation mit Multiplikatoren und sie verhindert den Verlust von Ressourcen, indem sie möglichen Doppelstrukturen vorbeugt.

Für die lokale Netzwerkarbeit in Kassel kommt dabei dem Ausländerbeirat eine besondere Rolle zu. Viele notwendige Impulse sind von Mitgliedern des Ausländerbeirates angestoßen worden. Er ist als politische Interessensvertretung ein akzeptiertes Bindeglied zur Stadtgesellschaft und unterstützt den Prozess der Verständigung von Zugewanderten und Mehrheitsgesellschaft. In Reaktion auf die verstärkte Zuwanderung der Gruppe von Vertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in das Stadtgebiet Kassel wurde 2004 die Stelle einer/eines Aussiedlerbeauftragten eingerichtet. Durch die 2008 eingeführte Stelle der/des Integrationsbeauftragten hat die Stadt Kassel ein weiteres Zeichen hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Themas Migration und Integration gesetzt. Mit den Ortsbeiräten, den Kultur- und Bildungseinrichtungen, den Sportvereinen, den Verbänden sowie einzelnen in der Integrationsarbeit engagierten Bürgerinnen und Bürgern erfolgt darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit im Sinne einer kommunalen Querschnittsaufgabe.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Die klassischen Grenzen kommunaler Fachzuständigkeiten sind beim Thema Integration überschritten worden und eine dezernats- und ämterübergreifende Zusammenarbeit ist gewährleistet.
- Die Zusammenarbeit und der Austausch aller am Integrationsprozess beteiligten Ämter im Sinne einer Integration als Querschnittsaufgabe sind entwickelt worden.

6.6.1 Kooperation mit dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel

1981 wurde mit dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel das erste Gremium dieser Art in Hessen und eines der ersten bundesweit ins Leben gerufen. Alle fünf Jahre wählen die in Kassel lebenden Ausländerinnen und Ausländer den Ausländerbeirat. Der Beirat hat 37 Mitglieder und berät Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Kommissionen in allen Angelegenheiten, die Migrantinnen und Migranten betreffen, und kann selbst eigene Anträge in die Ausschüsse einbringen. Durch die regelmäßige Teilnahme an Ausschusssitzungen und verschiedenen Arbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft Ausländerbeiräte Hessen vernetzt sich der Ausländerbeirat landesweit und tritt in einen Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Ausländervertretungen anderer hessischer Kommunen. So ist eine weitere Steigerung der Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Ausländerbeirat eine Herausforderung, der sich nicht nur Kassel stellen muss. Am 7. November 2010

wurde zum achten Mal der Ausländerbeirat gewählt, und es wurde mit 10,3 Prozent eine weitere Steigerung der Beteiligung erreicht.³⁶

Der Ausländerbeirat beteiligt sich nicht nur durch seine Beratungsfunktion städtischer Gremien aktiv an der Gestaltung einer friedlichen Stadtgesellschaft, sondern fördert den Stadtfrieden mit Engagement. Indem er Möglichkeiten zum Austausch und der Begegnung der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen schafft, gestaltet er aktiv das Zusammenleben in der Stadt Kassel. In diesem Zusammenhang ist auf das vom Ausländerbeirat organisierte „Fest der Kulturen“ unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters hinzuweisen, das seit 2005 jährlich ein fester Bestandteil im multikulturellen Kalender der Stadt ist. Darüber hinaus organisierte er mit Case International e. V. die Afrika-Woche oder ist seit 2007 neben ASG ITALIA e. V. Mitorganisator der Aktion „Weihnachten für Obdachlose“ und veranstaltet seit 2002 ein internationales Fußballturnier. Der Fachausschuss „Internationale Frauen“ bietet nicht nur Begegnungsmöglichkeiten an, sondern richtet verschiedene Fachveranstaltungen mit aus.

Ziel der nächsten fünf Jahre:

- Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Ausländerbeirat und der/dem Integrationsbeauftragten sowie anderen Gremien der Stadt Kassel sind durch regelmäßigen Austausch und Entwicklung gemeinsamer Projektideen und Aktivitäten intensiviert worden.

6.6.2 Aufgabenbereiche der/des Integrationsbeauftragten

Die kommunalpolitische Bedeutung der Integrationsförderung in Kassel wird u. a. durch die im Jahr 2008 eingerichtete Stelle einer/eines Integrationsbeauftragten, deren/dessen Aufgaben 2009 in die Arbeitsbereiche des Zukunftsbüros eingegliedert wurden, deutlich. Kernpunkt der Arbeit ist der Austausch und die gewinnbringende Vernetzung aller am Integrationsprozess beteiligten Akteurinnen und Akteure. Auf dieser Grundlage werden bereits bestehende integrationspolitische Maßnahmen und Konzepte weitergeführt, vertieft und ggf. an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Mit der Entwicklung eines Integrationskonzepts der Stadt Kassel sollen einzelne Prozesse thematisch gebündelt und so besser sichtbar gemacht werden. Die Verzahnung mit einem Integrationsmonitoring ermöglicht, Erfolge sichtbar zu machen und Handlungsbedarfe aufzuzeigen, so dass eine gezielte Steuerung der Integrationsmaßnahmen realisiert werden kann.

Die vielfältigen Aufgaben der/des Integrationsbeauftragten sind exemplarisch folgende und entsprechen den Anforderungen einer kommunalen Querschnittsaufgabe:

- Erarbeitung und Umsetzung eines integrationspolitischen Gesamtkonzeptes mit konkreten Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Integrationsförderung in der Stadt Kassel
- Planung, Initiierung und Begleitung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des Integrationskonzeptes
- Fortschreiben des Integrationskonzeptes, inklusive Zielüberprüfung, Integrationsmonitoring und Controlling
- Koordination der Steuerung und Umsetzung des Integrationskonzeptes
- Aufbau und Pflege von Vernetzungsstrukturen, insbesondere mit den verschiedenen Migrant*innenorganisationen und -gruppen
- Unterstützung der Abstimmung und Vernetzung von Angeboten und Diensten freier Träger und Migrant*innenorganisationen
- Unterstützung externer Arbeitskreise zur Förderung von Integrationsbemühungen und regelmäßiger Kontakt zu Migrant*innenorganisationen

³⁶ Wahlbeteiligung bei der Ausländerbeiratswahl in den letzten drei Amtsperioden: 2001: 7,5 Prozent, 2005: 9,0 Prozent 2010: 10,3 Prozent. Vgl. Stadt Kassel, Haupt- und Bürgeramt, Wahlbüro (2010): Ergebnisse der Ausländerbeiratswahlen, o. S.

- Unterstützung der städtischen Ämter bei der Umsetzung und Weiterentwicklung integrationsrelevanter Aufgaben und Anforderungen
- Initiierung und Moderation eines internen Fachkreises aus ämterübergreifenden Ansprechpartnern
- Berichterstattung an die politischen Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit

6.6.3 Bürgerschaftliches Engagement

Wie vielfältig und bereichernd das Zusammenleben in Kassel durch seine Bewohnerinnen und Bewohner ist, wird besonders deutlich, wenn man sich die große Vereinslandschaft anschaut. Rund 100 eingetragene Vereine von Migrantinnen und Migranten aus 16 unterschiedlichen Nationen sind bekannt.³⁷ Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gesamtzahl an Migrantenorganisationen um ein Vielfaches höher liegt. Das Themenspektrum vereinseingebundener Aktivitäten reicht über Sport, Kultur, Kirche, Moschee, Frauen, Bildung, Integration bis hin zur Jugend- und Elternarbeit. Bürgerschaftliches Engagement findet allerdings nicht nur im Verein durch dessen Vorstand oder die Mitglieder statt, sondern entspringt gleichermaßen dem alltäglichen Lebensumfeld der Menschen wie beispielsweise in der Nachbarschaftshilfe. Wie groß hier die wechselseitigen Unterstützungsleistungen und -netzwerke sind, kann jedoch nur erahnt werden.

Viele Initiativen und Angebote in der Integrationsförderung zielen auf die Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und deren Ausbildung zu interkulturellen Brückenbauern ab. Im Rahmen des Bundesprogramms "XENOS - Integration und Vielfalt", sind in der Kasseler Nordstadt Migrantinnen und Migranten zu Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern ausgebildet worden. Innerhalb des Programms „STÄRKEN vor Ort“ des Europäischen Sozialfonds werden im Stadtteil Rothenditmold verschiedene Projekte unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten verwirklicht. Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ wurden im Stadtteil Wesertor im Jahr 2010 mehrere Projekte realisiert.

Eine dezernatsübergreifende Projektgruppe unter Federführung des Zukunftsbüros der Stadt Kassel hat ein Diskussionspapier mit Handlungsempfehlungen zur zukünftigen Gestaltung und Weiterentwicklung von Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung erarbeitet.³⁸ Ein Ergebnis der in diesem Rahmen durchgeführten Bestandserhebung ist u. a., dass mit der klassischen Angebotsstruktur im Ehrenamt Zugewanderte nicht im gewünschten Umfang angesprochen und erreicht werden. Zukünftig sollen daher verstärkt Migrantinnen und Migranten für die Freiwilligenarbeit gewonnen werden. Die bereits erwähnte Vielzahl ehrenamtlicher Aktivitäten der Zugewanderten muss darüber hinaus noch stärker in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Vernetzung und Austausch zwischen Vereinen auf Stadtteilebene sind durch Stadtteilarbeitskreise gestärkt worden.
- Vereinsvorstände sind in interkultureller Kompetenz weitergebildet worden.
- Zur administrativen Unterstützung von Migrantenorganisationen sind entsprechende Angebote der Stadtverwaltung transparent dargestellt worden.
- Gemeinsame Projekte und Aktionen zwischen Migrantenvereinen und deutschen Vereinen sind gefördert worden.
- Das bürgerschaftliche Engagement von Migrantinnen und Migranten ist unterstützt und gefördert worden.

³⁷ Auskunft des Ordnungsamts der Stadt Kassel am 11.08.2010

³⁸ Vgl. Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010a): Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung in Kassel

6.6.4 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Die Empfehlungen des Nationalen Integrationsplanes für eine kommunale Integrationspolitik haben im Kern ein doppeltes Ziel: Die verbesserte Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund, ihrer Interessen und Sprachen in der Verwaltung und die verbesserte Kompetenz der Verwaltung im Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund.³⁹

In der Stadtverwaltung Kassel waren unter Berücksichtigung der Zahl der Auszubildenden im Jahr 2009 insgesamt 2.812 Personen beschäftigt. Davon besitzen 48 eine ausländische Staatsangehörigkeit. Der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund, die innerhalb der Stadtverwaltung und der städtischen Eigenbetriebe beschäftigt sind, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Eine genaue Zahl lässt sich jedoch nicht beziffern, da weder der Geburtsort noch der Migrationshintergrund von der Personalverwaltung statistisch erfasst werden darf. Lediglich für die Auszubildenden der Stadtverwaltung Kassel lässt sich festhalten, dass der Anteil der Auszubildenden mit Migrationshintergrund von 2008 bis 2010 bereits von 18,2 Prozent auf 25,9 Prozent gesteigert werden konnte. Die jährliche Stellenausschreibung für Auszubildende enthält inzwischen folgende Formulierung: „Die Stadt Kassel möchte für die Ausbildungen junge Menschen mit Migrationshintergrund motivieren und bittet um ihre Bewerbungen.“ Zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe bietet das Personalamt der Stadt Kassel seit 2008 – inzwischen in Kooperation mit der JAFKA gGmbH – regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an.

Langfristig wird sich die Stadtverwaltung Kassel noch stärker einer interkulturellen Öffnung annehmen. Interkulturelle Kompetenz stellt in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Kompetenzen innerhalb der Belegschaft dar und bezieht Mitarbeitende, die aufgrund ihrer eigenen Migrationsbiografie über spezifische Kompetenzen verfügen, gezielt in die Entwicklung von Lösungen und Umsetzungsstrategien mit ein. Ziel muss es sein, dass die Vielfalt der Bevölkerungszusammensetzung sich auch innerhalb der Stadtverwaltung in gleicher Weise widerspiegelt.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Die „Charta der Vielfalt“ wird umgesetzt.
- Bei allen Stellenausschreibungen ist der Zusatz aufgenommen worden, dass Menschen mit Migrationshintergrund besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben.
- Der allgemeine Anforderungskatalog für Stellen oder Ausbildungsplätze ist durch den Punkt „interkulturelle Kompetenzen / Erfahrungen“ erweitert worden.
- Die Interkulturellen Kompetenzen aller Mitarbeitenden und insbesondere der Führungskräfte der Stadtverwaltung sind durch regelmäßige Fortbildungen gefördert worden.
- Die/der Integrationsbeauftragte hat gemeinsam mit allen Ämtern deren Dienstleistungsangebote hinsichtlich einer interkulturellen Serviceorientierung weiterentwickelt.
- Zur Unterstützung in kultursensiblen Arbeitszusammenhängen ist ein internes Netzwerk „Kultur Dolmetscher“ eingerichtet worden.
- Die Öffentlichkeitsarbeit ist intensiviert worden.

³⁹ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a), A. a. O., S. 77 - 81

7. Steuerung

Die Umsetzung des Integrationskonzepts muss strukturell und prozessual organisiert und gesteuert werden. Hierzu gehören auch der Aufbau eines Integrationsmonitorings und eines Berichtswesens.

7.1 Strukturelle und prozessuale Organisation

Die Arbeit der Projektgruppe, die die Entwicklung des Integrationskonzepts begleitet hat, endet mit der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung. Im Zuge der Konzeptentwicklung hat sich gezeigt, dass eine dezernatsübergreifende Vorgehensweise und die Beteiligung des Ausländerbeirates sowie von Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung in Kassel von entscheidender Bedeutung ist.

Die Steuerung der Umsetzung des Integrationskonzepts sollte wie folgt organisiert werden:

1. Um den internen Austausch mit den Fachämtern zu gewährleisten, ist gemäß der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel (ADGA) eine dauerhafte, fachübergreifende Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ einzurichten. Die Geschäftsführung und Moderation liegt beim Zukunftsbüro. Auf Wunsch kann durch das Zukunftsbüro ein Vorschlag zur Besetzung der Gruppe erarbeitet werden. Die Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ trifft sich in der Regel einmal im Quartal, bei Bedarf auch häufiger.

Die Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ berät und unterstützt das Zukunftsbüro unter dem Aspekt der Qualitätssicherung bei folgenden Aufgaben:

- Entwicklung von Schritten und Methoden zur Umsetzung des Integrationskonzepts
 - Festlegung und Umsetzung eines geeigneten Controllingverfahrens zur Überprüfung der innerhalb der Stadtverwaltung verabredeten Ziele und Maßnahmen
 - Erstellung des Integrationsberichts im Turnus von zwei Jahren
 - Interpretation der Ergebnisse des Integrationsmonitorings
 - Fortschreibung des Integrationskonzepts
2. Um eine breite Beteiligung bei der Umsetzung und Fortschreibung des Integrationskonzepts zu gewährleisten, wird das Zukunftsbüro gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ mindestens einmal jährlich zu einem „Runden Tisch Integrationsförderung“ einladen.
 - Der „Runde Tisch Integrationsförderung“ ist offen für Mitglieder des Magistrats, des Ausländerbeirats, der im Rathaus vertretenen Fraktionen, des Arbeitskreises Integration sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung.
 - Die/der Integrationsbeauftragte berichtet dem „Runden Tisch Integrationsförderung“ über die Fortschritte bei der Umsetzung des Integrationskonzepts und über die Ergebnisse des Integrationsmonitorings.
 - Der „Runde Tisch Integrationsförderung“ spricht Empfehlungen zur Fortschreibung des Integrationskonzepts und zur Schwerpunktsetzung von Maßnahmen aus und dient als Plattform zum Austausch von Informationen und Erfahrungen zum Thema „Integrationsförderung in Kassel“.

7.2 Integrationsmonitoring

Im Rahmen des Landesprogramms Modellregionen Integration vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wird derzeit ein Integrationsmonitoring für die Stadt Kassel entwickelt. Das Kasseler Monitoring orientiert sich dabei an einem vom Land zur Verfügung gestellten Rahmenindikatorensatz. Zielsetzung des Integrationsmonitorings ist die Herstellung einer interkommunalen Vergleichbarkeit und das Sichtbarmachen der Kasseler Zuwanderungs- und Integrationsprozesse anhand von statistischen Daten. Die regelmäßige Beobachtung der Integrationsprozesse anhand von Indikatoren und Kennzahlen dient der Messung von Entwicklungen und Wirkungen. Mit dem Integrationsmonitoring als statistische Ergänzung des Integrationskonzepts kann abgebildet werden, ob und wie sich Lebenslagen oder Lebensverhältnisse zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund langfristig aneinander angleichen.

Inhaltlich gliedert sich das Integrationsmonitoring in vier Themenfelder, die sich an die Integrationsdimensionen⁴⁰ anlehnen. Die Indikatoren, die der strukturellen Dimension zugeordnet werden, bilden den Zugang zu den Kernstrukturen der Kasseler Gesellschaft in Schlüsselbereichen wie Bildung, Arbeit und Gesundheit ab. Der Aufbau interethnischer Netzwerke und Beziehungen wird innerhalb der sozialen Dimension abgebildet. Die kulturelle Dimension umfasst Daten zum Erwerb der deutschen Sprache und statistische Kenntnisse zu den sozialen und kommunikativen Gewohnheiten der Kasseler Bevölkerung. Den Abschluss des Integrationsmonitorings bildet die identifikatorische Dimension, die Indikatoren zur Entwicklung von Zugehörigkeitsgefühlen umfasst.

Die Dimensionen bauen stufenweise aufeinander auf und sind bestimmend für den Erfolg oder Misserfolg der Integration. Dabei gibt es jedoch zahlreiche Wechselwirkungen: Sprachkenntnisse sind beispielsweise grundlegend für eine erfolgreiche Integration in das Bildungssystem und bedingen einen erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt. So ist ohne eine strukturelle Integration weder eine soziale noch eine emotionale Hinwendung zur Aufnahmegesellschaft möglich. Das Wort ‚Prozess‘ in Bezug auf Integration macht zudem deutlich, dass diese Entwicklungen über einen langen Zeitraum gedacht werden müssen: Dies bedeutet, sie sind generationsübergreifend und prägen den sozialen Habitus von Migrantinnen und Migranten hinsichtlich ihrer Gewohnheiten, ihres Fühlens und ihres Handelns. Die Dimensionen können durch die Umsetzung dieses Integrationskonzepts nicht in gleichem Maße beeinflusst werden. Die Stadt Kassel schafft Voraussetzungen, insbesondere im Bereich der strukturellen Integration. Auswirkungen sollten sich daraus nachhaltig ergeben.

Die für das Integrationsmonitoring relevanten Messgrößen und Indikatoren werden hierbei in enger Abstimmung mit der Fachstelle Statistik und unter Rückgriff auf weitere relevante Ämter und Einrichtungen der Stadt Kassel und Landes- bzw. Bundeseinrichtungen zusammengetragen. Die sich anschließende Interpretation, Kontextualisierung und Aufbereitung der Daten erfolgt durch die/den Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragten im engen Austausch mit den jeweiligen Fachämtern.

Da das Integrationsmonitoring für die Stadt Kassel eine empirisch gestützte Planungs- und Entscheidungsgrundlage darstellen wird, sollen Ergebnisse in Ergänzung zu den im Integrationskonzept verabredeten Handlungsfeldern und Zielen interpretiert werden. Eine Ursachen-Wirkungs-Analyse wird nur dann möglich werden, wenn zusätzlich zur Datenerhebung eine systematische Berichterstattung erfolgt.

⁴⁰ Die Unterscheidung von vier Dimensionen der Integration geht auf Hartmund Esser zurück und erwies sich in der Integrationsforschung als sinnvoll. Sie wurde u.a. von Friedrich Heckmann modifiziert. Vgl. Heckmann, F. (2005): Bedingungen erfolgreicher Integration, o. S.

7.3 Berichtswesen

Integration ist ein fortlaufender Prozess, der immer wieder neu gestaltet und strukturiert werden muss. Das vorliegende Integrationskonzept der Stadt Kassel ist hierzu eine Arbeitsgrundlage. Es ist ein Gemeinschaftswerk, das ohne das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger und Einrichtungen nicht möglich gewesen wäre. Auch die Umsetzung des Konzeptes wird ohne dieses Engagement kaum möglich sein.

Das Zukunftsbüro legt den städtischen Gremien einen Integrationsbericht im Turnus von zwei Jahren vor. Dieser Bericht enthält Aussagen zu

- Tendenzen und Entwicklungen des Integrationsprozesses in Kassel,
- den in den zurück liegenden zwei Berichtsjahren im Rahmen des Integrationskonzepts durchgeführten Programmen und Maßnahmen,
- dem Sachstand in den einzelnen Handlungsfeldern,
- dem Sachstand der Integration in Kassel anhand der Daten des Monitorings,
- den besonders herausragenden Schlüsselprojekten.

Eine besondere Herausforderung wird hierbei der Beurteilung von Zielen zukommen, die erst nach einer entsprechenden Planungsphase umgesetzt werden können. Auch werden viele Wirkungen, wie zum Beispiel bei schulischer Förderung, erst nach mehreren Jahren messbar sein. Hinzu kommt die Herausforderung, unmittelbare kausale Zusammenhänge von Maßnahmen und Wirkungen nachzuweisen.

Das Integrationsmonitoring wird für das Berichtswesen gesamtstädtische Zuwanderungs- und Integrationsprozesse anhand statistischer Daten kompakt sichtbar machen.

Ausblick und Dank

Das Integrationskonzept der Stadt Kassel ist umfangreich geworden. Es stellt kurz den internationalen, nationalen und hessischen Bezug her. Zur Standortbestimmung werden die demografischen Daten benannt. Es beschreibt die vorausgegangenen Leistungen auf dem Weg zu diesem Konzept. Mit der Definition und den Leitlinien wird die Gesamtrichtung angegeben, die in den einzelnen Handlungsfeldern zielgruppenspezifisch beschritten werden soll. In jedem Handlungsfeld werden einige der bereits laufenden relevanten Maßnahmen dargestellt und weitere Bedarfe aufgezeigt. Für jedes Handlungsfeld sind konkrete Ziele für die nächsten Jahre formuliert. Die für die Umsetzung des Integrationskonzeptes erforderlichen Strukturen und Prozesse sind beschrieben, ebenso das Berichtswesen und das Monitoring.

Die Erarbeitung des Integrationskonzepts wäre ohne die engagierte Mitwirkung von vielen Beteiligten nicht möglich gewesen. Es ist im besten Sinne des Wortes ein Gemeinschaftswerk geworden. Ich möchte mich bei dem Ausländerbeirat, allen Mitgliedern der Projektgruppe, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops, den zahlreichen weiteren Mitwirkenden aus den Ämtern der Stadt und den zahlreichen freien Trägern und nicht zuletzt beim IEV – Institut für Einheit in Vielfalt, Hanau, unserem wissenschaftlichen Begleiter, für die engagierte Mitwirkung ganz herzlich bedanken.

Mein besonderer Dank gilt der Stadtverordnetenversammlung, die mit ihrem Beschluss nun „die Zeit nach dem Konzept“ ermöglichen wird. Das Empfinden aller Mitwirkenden ist, dass die „eigentliche Arbeit“ nun nach der Verabschiedung des Konzepts beginnt. Wenn unser Integrationskonzept dieses Gefühl auslöst, dann ist es uns gelungen! Denn in erster Linie war es unser Ziel, durch die Entwicklung des Integrationskonzepts möglichst viele Partner zu gewinnen, um die Zukunft der Integration in Kassel gemeinsam zu gestalten. Wir werden diese Zusammenarbeit fortsetzen, um die aufgestellten Ziele nachhaltig zu erreichen.

Ich will, dass die Integration in Kassel zu einer Erfolgsgeschichte wird.

Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Quellen

Literatur

- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a) (Hrsg.): Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege - Neue Chancen, Berlin
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007b) (Hrsg.): 7. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin
- Bundesagentur für Arbeit (2011a) (Hrsg.): Jahresbericht 2010, Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit (2011b) (Hrsg.): Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktstatistik 2010, Nürnberg
- Härter, Karl (2009): Migration. In: Kassel Lexikon, Bd. 2. Kassel, S. 73 - 76
- Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Hessisches Kultusministerium (2007) (Hrsg.): Bildung von Anfang an: Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen, Wiesbaden, 2. Aufl.
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat Berufliche Bildung (2010) (Hrsg.): Qualitätsstandards: Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen, Wiesbaden
- Hessische Landesregierung (2000) (Hrsg.): Leitlinien der Integrationspolitik der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden
- Stadt Kassel, Kulturamt (2008): Interkultur – Vielfalt (Diversity) als Bereicherung, Kassel
- Stadt Kassel, Referat für Altenhilfe (2010): GRIPS – kompetent im Alter. Bericht 2009 – 2010, Kassel
- Stadt Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht (2009): Integriertes Handlungskonzept Soziale Stadt Wesertor, Kassel
- Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010a): Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung in Kassel: Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, Kassel, unveröffentlichtes Diskussionspapier
- Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): Dokumentation Workshop „Modellregionen Integration“, Kassel
- Statistisches Bundesamt (2009) (Hrsg.): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007, Bonn
- Wippermann, Carsten/Flaig, Bodo (2009): Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 5/2009, S. 3 - 11

Internetquellen

- Gesundheitsamt Region Kassel (2010): Kinder- und Jugendgesundheit: Allgemeine Prävention. Verfügbar unter <http://www.kassel.de/miniwebs/gesund/16409/index.html> (2. Mai 2011)
- Heckmann, Friedrich (2005): Bedingungen erfolgreicher Integration. Verfügbar unter <http://www.stmas.bayern.de/migration/integrationsforum/ofr0128h.pdf> (22. Dezember 2010)

- Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (2011): Aufgaben des Integrationsbeirates. Verfügbar unter http://www.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?cid=01d8083df203ad126f5aec25ad0671c9 (13. Juli 2011)
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Rheinland-Pfalz (2011) Ergebnisse der Integrationsministerkonferenzen. Verfügbar unter <http://masgff.rlp.de/integrationsministerkonferenz/bisherige-konferenzen/> (28. April 2011)
- Stadt Kassel, Fachstelle Statistik (2011): Statistische Daten zur Bevölkerung Kassels. Verfügbar unter <http://www.stadt-kassel.de/stadtinfo/zahlen>, (4. Juli 2011)
- Stadt Kassel, Haupt- und Bürgeramt, Wahlbüro (2011): Ergebnisse der Ausländerbeiratswahlen. Verfügbar unter <http://www.stadt-kassel.de/politik/wahlen/auslaenderbeirat/2010/>, (29. Dezember 2010)
- Stadt Kassel, Kulturamt (2011): Informationen zum Kulturprogramm für Kinder. Verfügbar unter <http://www.kinderkultur-kassel.de>, (1. Mai 2011)
- Statistisches Bundesamt (2010): Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Bevoelkerung/MigrationIntegration/MigrationIntegration.psml> (27. Dezember 2010)
- Statistisches Bundesamt (2011): Räumliche Bevölkerungsbewegungen. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/Wanderungen/Tabellen/Content75/WanderungenInsgesamt,templateld=renderPrint.psml>, (4. Juli 2011)
- Vereinte Nationen (1948): Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, Übersetzung: Deutscher Übersetzungsdienst, Vereinte Nationen, New York. Verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html> (20. Februar 2011)

Mitglieder der Projektgruppe

Der Projektgruppe, die unter der Leitung der Integrationsbeauftragten gearbeitet hat, gehörten an:

Ullrich BIEKER	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Leiter des Zukunftsbüros
Cornelia ENGELHARDT-FRÖHLICH	Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen
Britta FEDDERN	Jobcenter Stadt Kassel
Dr. Ute GIEBHARDT	Frauenbeauftragte
Gerhard HARBUSCH	Sozialamt, Hilfen zum Lebensunterhalt
Dr. Gabriele OEFNER	Gesundheitsamt Region Kassel
Daniela RITTER	Kinder- und Jugendbeauftragte
Graziella RODE	Volkshochschule Region Kassel
Katrin ROTTKAMP	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Zukunftsbüro, Integrationsbeauftragte
Kamil SAYGIN	Vorsitzender des Ausländerbeirats
Katja SCHÖNE	Dezernat für Jugend, Schule, Frauen und Gesundheit
Wolfgang SCHWERDTFEGER	Dezernat für Sport, Ordnung und Sicherheit
Angelika TRILLING	Sozialamt, Referat für Altenhilfe
Ruth WAGNER	Kulturamt, Kulturförderung und -beratung
Reinhold WEIST	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Referent für Grundsatzfragen
Hilla ZAVELBERG-SIMON	Caritasverband Nordhessen e. V., als Vertreterin des Arbeitskreises Integration

Zur wissenschaftlichen Begleitung des Konzeptentwicklungsprozesses waren darüber hinaus

Nezih AÇBA	Geschäftsführer des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt, Hanau
sowie	
Prof. Dr. Süleyman GÖGERCIN	Fachrat des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt, Hanau

als feste Mitglieder in die Projektgruppe eingebunden.

Anhang

- A Übersicht der Handlungsfelder und Ziele
(wird im Laufe des Jahres 2012 vorgelegt)

- B Integrationsmonitoring
(wird im Laufe des Jahres 2012 vorgelegt)

Vorlage Nr. 101.17.352

**Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK - Beamtenversorgungskasse
Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss eines Zweiten Nachtrages zur Verwaltungsvereinbarung mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung zur Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger/innen der Stadt Kassel sowie der Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für alle Bediensteten und Versorgungs- sowie Rentenempfänger/innen der Stadt Kassel und der Beamtenversorgungskasse Kurhessen (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse) vom 9. Mai 1994/1. Juni 1994 und der Erste Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen durch die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK)) vom 9. Oktober 2007/15. Oktober 2007 werden durch die Regelungen zur Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) für Beihilfeträger ergänzt (siehe Anlage).“

Begründung:

Das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Bestandteil dieses Artikelgesetzes ist in Artikel 11 a das „Gesetz über Rabatte für Arzneimittel“. Danach haben zukünftig nicht nur die gesetzlichen Krankenkassen, sondern auch die privaten Krankenversicherungen und die Träger der Beihilfe einen Anspruch gegen pharmazeutische Unternehmen auf Gewährung von Abschlägen für verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Die Abrechnung der Rabatte erfolgt über eine „Zentrale Stelle“ (ZESAR - Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH).

Mit Inkrafttreten der in der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2011 in Fritzlar beschlossenen Änderungssatzung übernimmt die KVK BeamtenVersorgungskasse die Aufgabe, Arzneimittelrabatte, die ihren Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ab dem 1. Januar 2011 zustehen, in deren Namen und im Wege des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens geltend zu machen (§ 38 Absatz 6 der Kassensatzung).

Die satzungsrechtliche Aufgabe ist der KVK Beamtenversorgungskasse zwar ausdrücklich erst mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung ab dem 1. Januar 2012 übertragen worden. Es sollen jedoch auch die Rabattansprüche geltend gemacht werden, die im Jahr 2011 entstanden sind. Die technische Umsetzung erfolgt mit einer DV-Lösung, an der sich insgesamt 6 Versorgungskassen beteiligen. Mit Hilfe dieser technischen Lösung werden die Rabatte voraussichtlich Anfang des Jahres 2012 erstmals geltend gemacht.

Für die beschriebenen Leistungen der KVK BeamtenVersorgungskasse sieht die Satzung in § 39 Absatz 4 die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages vor.

Der Verwaltungsausschuss der KVK BeamtenVersorgungskasse hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2011 den Verwaltungskostenzuschlag für die Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten für das Jahr 2012 auf 0,50 € je Arzneimittel festgesetzt. Durch die in einer großen Anwendergemeinschaft entwickelte verfahrenstechnische Lösung kann der beträchtliche Aufwand bei der Abwicklung des Rabattinkassos für die Versorgungskassenmitglieder auf das geringstmögliche Maß begrenzt werden, sodass die Geltendmachung der Rabatte für die Stadt Kassel wirtschaftlich sinnvoll bleibt.

Es wird erwartet, dass die jeweilige Verrechnung der vereinbarten Rabatte mit den Verwaltungskostenzuschlägen zu einer Erstattung eines Restbetrags an die Stadt Kassel führt.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 293 vom 2. Mai 1994 und Nr. 101.16.619 vom 3. September 2007 werden dahingehend geändert

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 die Vorlage beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Entwurf

Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung Über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen durch die KVK BeamtenVersorgungskasse

Zwischen

der KVK BeamtenVersorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK),
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Kölnische Straße 42, 34117 Kassel

und

Mitgl.Nr. 2024

der Stadt Kassel – vertreten durch den Magistrat,
Rathaus, 34117 Kassel

im Folgenden Mitglied genannt

wird ergänzend zu der zum 1. Juli 2007 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen und der zum 15. Oktober 2007 abgeschlossenen Änderung folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der KVK BeamtenVersorgungskasse vom 1. September 2004, die in der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2011 beschlossen wurde, hat die Beihilfekasse der KVK BeamtenVersorgungskasse die Aufgabe übernommen, Arzneimittelrabatte, die ihren Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen, in deren Namen geltend zu machen. Für diese Leistung sieht die Satzung die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages vor. Die bestehende Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen einschließlich etwaiger Nachträge wird deshalb wie folgt ergänzt:

1. Übernahme zusätzlicher Leistungen

Die KVK BeamtenVersorgungskasse übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 im Rahmen der bestehenden Verwaltungsvereinbarung zusätzlich die Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten, die dem Mitglied als Beihilfeträger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen.

2. Abrechnung und Abführung der Arzneimittelrabatte an das Mitglied

- 2.1 Die für ein Kalenderjahr geltend gemachten und vereinnahmten Arzneimittelrabatte werden einmal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres, abgerechnet und an das Mitglied unter Verrechnung des Verwaltungskostenzuschlages (Ziffer 3.) ausgezahlt.
- 2.2 Das Mitglied erhält eine Abrechnung, aus der sich die Berechnung des auszahlenden Rabattbetrages und des zu verrechnenden Verwaltungskostenzuschlages ergibt.

3. Verwaltungskostenzuschlag für die Geltendmachung von Arzneimittelrabatten

- 3.1 Für die Leistungen nach Ziffer 1. erhebt die KVK BeamtenVersorgungskasse gemäß § 39 Absatz 4 ihrer Satzung einen Verwaltungskostenzuschlag. Er beträgt anfänglich 0,50 € je Arzneimittel, für das mit einem Beihilfeantrag eine Kostenerstattung geltend gemacht wurde. Der Verwaltungskostenzuschlag wird jährlich vom Verwaltungsausschuss überprüft und ggf. mit Wirkung für das Folgejahr neu festgesetzt. Der Verwaltungsausschuss kann dabei auch eine Änderung der Bemessungsgrundlage festlegen, wenn diese im Interesse einer besseren und gerechteren Umlegung des Verwaltungsaufwandes auf die Mitglieder der Beihilfekasse geboten ist.
- 3.2. Der Verwaltungskostenzuschlag wird mit der Abrechnung der Rabattbeträge (Ziffern 2.1 und 2.2) geltend gemacht und von den an das Mitglied oder an die Beihilfeablöseversicherung zu überweisenden Rabattleistungen abgezogen. Sofern aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall der nach Ziffer 3.1 berechnete Verwaltungskostenzuschlag die Summe der Rabattleistungen übersteigt, ist er auf die Höhe des zu erstatteten Rabattbetrages begrenzt.
- 3.3 Der zu zahlende Verwaltungskostenzuschlag enthält keine Umsatzsteuer. Die Vertragsparteien gehen insoweit davon aus, dass die Leistungen der KVK BeamtenVersorgungskasse für die Mitglieder der Beihilfekasse im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollte die Finanzverwaltung dennoch eine Umsatzsteuerpflicht feststellen, ist auch die Umsatzsteuer vom Mitglied zu leisten. Dies gilt auch bei rückwirkender Feststellung der Umsatzsteuerpflicht. Die Abrechnung der Umsatzsteuer erfolgt mit der nächsten Abrechnung nach einer eventuellen Feststellung der Umsatzsteuerpflicht.

4. Inkrafttreten und Beendigung

- 4.1 Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- 4.2 Sie endet mit der Beendigung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen.

Kassel, _____

Kassel, _____

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

KVK BeamtenVersorgungskasse
Der Direktor

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Klaus Werner

Jürgen Kaiser
Bürgermeister



Vorlage Nr. 101.17.249

Vandalismusschäden in Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wo entstehen am Eigentum der Stadt Kassel bzw. der städtischen Unternehmen (regelmäßig oder vereinzelt) größere Schäden mit höheren Schadens-Gesamtsummen einschließlich der Schadensfolgekosten für die Bearbeitung der Vorfälle und etwaige Prozesskosten im Verlauf eines Jahres (z.B. Gebäude-Graffiti, Sportstätten, KVG-Fahrzeuge, Grünanlagen und Spielplätze). Um welche Schäden handelt es sich und wie hoch ist der höchste Einzelschaden?
2. Auf welche ungefähre Höhe belaufen sich die Schäden (im Rahmen eines Drei-Jahre-Rückblicks)?
3. Wie hoch ist der Anteil der Schadenskosten, die durch Dritte (z.B. Verursacher selbst oder Versicherungen) erstattet werden?
4. Sind - über einen längeren Zeitraum betrachtet - signifikante Änderungen an Qualität und Quantität der Schäden erkennbar?
5. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt zur Vermeidung und Eindämmung von Vandalismusschäden dieser Art und welche Maßnahmen sind denkbar?

Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.17.305

§ 5 Abs. 2 Waffengesetz, Buchstabe 2

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Wie stellt der Magistrat sicher, dass § 5 Abs. 2, Buchstabe 2 Waffengesetz eingehalten wird?

Wie stellt der Magistrat sicher, dass entsprechende Personen auch nicht über den Umweg von Schützenvereinen, Jagdvereinen und Reservistenvereinigungen der Bundeswehr legal Waffen erwerben und führen dürfen?

Ist sichergestellt, dass bestehende waffenrechtliche Genehmigungen überprüft werden, ob sie den oben angeführten Bestimmungen entsprechen, insbesondere auch vor 2002 erteilte Genehmigungen. Hat der Magistrat Kenntnis von entsprechenden Initiativen der Waffenbehörden in Bremen und deren Ergebnissen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1284 / 1285
E-Mail buero@spd-fraktion-kassel.de
Kassel, 13. Januar 2012

Vorlage Nr. 101.17.306

Zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Wie bewertet der Magistrat zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus und ist der Magistrat bereit, diese zu unterstützen?

Wie bewertet der Magistrat die Einschränkung der Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen durch die Bundesregierung, insbesondere die nach Zielgruppe in der Höhe des Bundesanteils unterschiedene Förderungspraxis?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender